Die Verhältnisse

der

Bergarbeiter

bei dem sächsischen Regalbergbau.

Von

Carl Langheld.

Freiberg.
Verlag von J. G. Engelhardt.
1855.

Vorwort.

Die günstige Aufnahme, welche die im Jahre 1850 zu Leipzig im Verlage von Otto Wigand unter dem Titel: „Die Verhältnisse des Bergarbeiters am hannöverschen Oberharze. Ein Beitrag zur Arbeitsfrage von F. W. Schell" erschienene Schrift in weiteren Kreisen gefunden hat, ließ erwarten, daß Veröffentlichungen ähnlichen Inhaltes auch aus anderen Bergbau treibenden Gegenden nicht unwillkommen sein würden.

Diese Erwartung, sowie die Voraussetzung, daß es vorzugsweise den vielen Fremden, welche Freiberg seiner berg- und hüttenmännischen Etablissements wegen zwar besuchen, ihrer persönlichen Verhältnisse halber jedoch einen längeren Aufenthalt daselbst nicht nehmen können, erwünscht sein dürfte, über die Verhältnisse der Bergarbeiter bei dem sächsischen Regalbergbau ohne zeitraubende Bemühungen in einer gedrängten Uebersicht nähere Auskunft zu erhalten, ferner das Streben, durch gegenwärtige Mittheilungen zu Aufklärung der zeither im größeren Publikum, namentlich außerhalb der Bergstädte, über die Stellung der Bergarbeiter vorherrschend gewesenen mehr oder minder irrigen Ansichten beizutragen, sowie endlich die Absicht, die Aufmerksamkeit dieses Publikums auf die namhaften Begünstigungen hinzulenken, deren sich die hiesige Bergarbeiterclasse, gegenüber den Arbeitnehmern anderer Gewerbe, Seiten ihrer Arbeitgeber, unter Vermittelung der Bergbehörden, zu erfreuen hat: diese Momente bestimmten den Verfasser dieses die Verhältnisse der Bergarbeiter bei dem sächsischen Regalbergbau — welche derselbe während seiner practischen Dienstleistung bei Letzterem aus eigner Anschauung kennen zu lernen Gelegenheit hatte — unter vorzüglicher Berücksichtigung der bei Weitem bedeutendsten der sämmtlichen sächsischen Bergamtsreviere, nämlich der Freiberger, einer näheren Betrachtung zu unterziehen und den Erfolg derselben in vorliegender Schrift zu veröffentlichen.

Um dieselbe denjenigen ihrer Leser, welche mit den hierländischen Bergbauverhältnissen nicht vertraut sind, in ihren Einzelnheiten völlig verständlich zu machen, erschien es als am Zweckentsprechendsten, ihr selbst in der Einleitung einen Ueberblick über die, die Zustände der Bergarbeiterclasse bedingende, Basis: über die Bergwerksorganisation bei dem sächsischen Regalbergbau vorausgehen zu lassen.

Hinsichtlich des Inhaltes der Schrift selbst verbleibt noch zu bemerken, daß der derselben zugemessene Raum nur einen Gesammt-Ueberblick über die in Rede stehenden Arbeiterverhältnisse gestattete. Aus diesem Grunde konnten, namentlich in den Abschnitten III., VII. und IX. nur diejenigen Einrichtungen von allgemeinerer Verbreitung specieller betrachtet werden, welche zu der vorliegenden Frage in der engsten Beziehung stehen, dagegen mußte auf eine nähere Beleuchtung der bei all' den einzelnen Gruben sich herausstellenden zahlreichen Abweichungen in diesen Einrichtungen verzichtet werden.

Schließlich sei dem Unterzeichneten noch die Entledigung der angenehmen Pflicht vergönnt, denjenigen Herren Berg-Beamten und Officianten, welche denselben bei der vorliegenden Arbeit auf die zuvorkommendste Weise mit Rath und That unterstützten, seinen eben so verbindlichsten als ergebenen Dank abzustatten.

Freiberg, im Mai 1855.

Der Verfasser.

Einleitung.

Grundzüge der Bergwerksorganisation
bei
dem sächsischen Regalbergbau.

Die Aufsuchung und Gewinnung aller zum Bergregal gehörigen Mineralien, d. h. solcher, die wegen ihres Metallgehaltes nutzbar sind, ist unter den Bedingungen, welche in dem, den Regalbergbau für das Königreich Sachsen betreffenden, mit dem 5. Januar 1852 in Wirksamkeit getretenen, Gesetze vom 22. Mai 1851 näher vorgeschrieben sind, nach §. 1 und 2 dieses Gesetzes Jedermann freigegeben. Einer jeden rechtsfähigen Person, dem Inländer wie dem Ausländer, ist es demgemäß nach §. 11 gestattet, bei dem sächsischen Regalbergbau Bergwerkseigenthum zu erwerben.

Jedes Berggebäude kann nach §. 10 von einem Alleinbesitzer oder von einer Gesellenschaft oder von einer Gewerkschaft besessen werden.

Alleinbesitzer sind einzelne Personen, in deren ausschließlichem Besitz sich ein oder mehrere Berggebäude befinden.

Gesellenschaften können von zwei bis acht, ein Berggebäude besitzenden, Personen gebildet werden. Deren Rechtsverhältnisse sind nach §. 30 nach dem, unter ihnen bestehenden, Vertrage und in dessen Ermangelung nach den allgemeinen Grundsätzen des Gesellschaftsvertrages zu beurtheilen. Für Verbindlichkeiten, welche aus dem Betriebe ihres Bergbaues erwachsen sind, haften die Gesellen dritten Personen gegenüber, insofern diesen eine solidarische Verpflichtung nicht ausdrücklich zugesichert worden, nur zu ihren Antheilen.

Die Gesellenschaften sind nach §. 141 verpflichtet, dem betreffenden Bergamte — deren überhaupt im Königreich Sachsen fünf und zwar zu Altenberg, Annaberg, Freiberg, Johanngeorgenstadt und Schneeberg bestehen — anzuzeigen, in welcher Weise sie ihre inneren Angelegenheiten bei Verwaltung ihrer Gruben besorgen wollen und wenn sie besondere Gesellschaftsverträge errichtet haben, diese der Bergbehörde zur Kenntnißnahme vorzulegen.

Insofern Gesellenschaften mehr als drei Mitglieder zählen, sind sie gehalten, einen Bevollmächtigten zu ernennen, welcher in allen, die Verwaltung ihrer Grube betreffenden, Angelegenheiten im Namen der Gesellenschaft von der Behörde Verfügungen anzunehmen, mit ihr Verhandlungen zu pflegen und verbindliche Erklärungen für dieselben abzugeben hat.

Besitzen drei oder mehrere Personen ein Berggebäude gemeinschaftlich, so können sie nach §. 13 eine Gewerkschaft bilden.

Uebersteigen die Besitzer eines Berggebäudes die Zahl Acht, so müssen sie nach demselben § eine Gewerkschaft bilden und sind von dem betreffenden Bergamte dazu anzuhalten.

Gewerkschaften werden von acht — unter Umständen, wie oben gedacht, von drei — und mehr Personen, welche ein Berggebäude gemeinschaftlich besitzen, gebildet.

Das Eigenthum an einem Berggebäude, welches von einer Gewerkschaft als ein zusammengehöriges Ganze besessen wird, ist in 128 Kuxe getheilt. Jeder Kux darf wieder in 100 gleiche Theile getheilt werden. Eine andere und weitere Theilung ist nach §. 14 nicht gestattet.

Die Mitglieder der Gewerkschaft haben nach §. 23 nach Verhältniß ihrer Antheile (Kuxe) Theil an dem Gewinn und Verluste, sowie bei Veräußerung des Gesammteigenthums an dem Vermögen der Gesellschaft.

Die Gewerkschaft ist nach §. 24 Dritten gegenüber als berechtigtes und verpflichtetes Rechtssubject anzusehen. Für die von ihr contrahirten Schulden haftet nur das Gesammtvermögen derselben.

Die Mitglieder der Gewerkschaft sind nach §. 25 zu jeder Zeit berechtigt, sich unter Verlust alles bis dahin Eingezahlten von der Gewerkschaft loszusagen und sich somit nicht nur der Rechte, sondern auch der Verbindlichkeiten, welche sie als Mitglieder der Gewerkschaft haben, zu entledigen.

Sowohl wenn eine Gewerkschaft sich gebildet und bergamtliche Bestätigung erhalten, als auch wenn das gewerkschaftliche Verhältniß wieder aufgehört hat, ist dies nach §. 13 von dem betreffenden Bergamte öffentlich bekannt zu machen.

Eine jede Gewerkschaft hat nach den §§. 118, 120, 121 und 124 einen aus drei Mitgliedern und wenigstens einem Ersatzmanne bestehenden Grubenvorstand — welcher aller 3 Jahre, nach erfolgtem Austritt eines seiner Mitglieder und eines Ersatzmannes, durch die, von der Gewerkschaft auszuführende, Wahl eines neuen Mitgliedes und Ersatzmannes ergänzt wird — aus ihrem Mittel zu bestellen. Gewerkschaften, welche nur aus acht Personen bestehen, ist es nach §. 120 nachgelassen, mittelst einstimmigen Beschlusses festzusetzen, daß der Vorstand aus einem einzigen ihrer Mitglieder bestehen soll, dessen Function gleichfalls drei Jahre dauert.

Mehrere Gewerkschaften können, wenn ihre Gruben nicht mit einander markscheiden (aneinander grenzen) oder sie nicht sonst besonders collidirende Interessen haben, nach §. 118 einen gemeinschaftlichen Vor-

stand wählen. Die zu wählenden Mitglieder desselben müssen aber wenigstens bei einer dieser Gewerkschaften Gewerken sein.

Der Grubenvorstand, welcher wiederum unter sich nach §. 129 einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter wählt, hat nach §. 119 die Gewerkschaft zu repräsentiren, ihre Rechte und Interessen zu vertreten und zu wahren, ihre Angelegenheiten zu leiten und zu verwalten, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen die zu Erreichung der gewerkschaftlichen Zwecke nöthigen Verfügungen zu treffen, sowie in Prozessen die erkannten Eide Namens der Gewerkschaft zu leisten. Die Handlungen des Grubenvorstandes sind nach §. III des, dem n. B.*) angefügten Regulatives C für die Gewerkschaft verbindlich. Letzterer ist es zwar unbenommen, sich ihre besondere Zustimmung zu einzelnen Geschäften vorzubehalten, es begründet dieser Vorbehalt aber nur eine Verbindlichkeit des Grubenvorstandes der Gewerkschaft gegenüber. Gegen den Staat und dritte Personen bleiben solche Handlungen gültig, wenn wenn sie der Vorstand auch ohne vorgängige Genehmigung der Gewerkschaft ausgeführt hat.

Solche Vorbehalte dürfen sich aber nicht auf currente, den Betrieb der Gruben und die diesfallsigen Verhandlungen mit der Bergbehörde betreffenden Geschäfte, deren Verzug einen nachtheiligen Einfluß ausüben würde, beziehen. Die Beurtheilung hierüber steht dem betreffenden Bergamte zu.

Der Grubenvorstand darf nach §. 2 des Regulatives C über nachfolgende Angelegenheiten nicht selbst beschließen, sondern muß einen Beschluß der Gewerken entweder durch eine, an sie zu erlassende, Umfrage oder durch ihre Zusammenberufung zu einer Gewerkversammlung einholen:

über die Remuneration der Vorstandsmitglieder,
" " Ergänzung des Grubenvorstands,
" " Art und Weise des Zubußeinbringens und der Ausbeutevertheilung,
" " Ansammlung eines Reservefonds und dessen Anlegung auf andre Art, als gegen vollständige Pfandsicherheit,
" " Consolidation des gewerkschaftlichen Berggebäudes mit andern Berggebäuden, sowie endlich
" " Auflösung der Gewerkschaft.

Der Geschäftskreis der Grubenvorstände ist in dem Regulative C festgestellt.

---

*) Vorkommende Abkürzungen:
n. B. (neues Berggesetz) das, den Regalbergbau für das Königreich Sachsen betreffende, Gesetz vom 5. Januar 1851.
A. B. die, die Ausführung dieses Gesetzes betreffende, Finanz-Ministerial-Verordnung vom 16. December 1851.
B. A. R. Bergamts-Revier.
Sch. Schicht.

Die näheren Bestimmungen über die Gewerkschaften sind in demselben Gesetze Abschn. V. Cap. IV. §. 106—140 enthalten.

Betreibt eine, vom Staate bereits als juristische Person anerkannte, Corporation oder Gesellschaft, wohin namentlich auch eine, für einen anderen bergmännischen Zweck schon bestehende, Gewerkschaft gehört, Bergbau, so werden deren Rechte und Obliegenheiten in Beziehung auf diesen Bergbau nach §. 142 des n. B. durch die verfassungsmäßigen Vertreter derselben ausgeübt.

Mehrere Corporationen oder Gesellschaften der gedachten Art, welche gemeinschaftlich Bergbau treiben, sind nach demselben §. entweder als Gewerkschaften oder als Gesellenschaften zu betrachten.

Wenn mehrere Grubeneigenthümer oder Gewerkschaften sich zu gemeinschaftlichen Unternehmungen vereinigen, welche sich auf den Bergbau beziehen, jedoch weder eigentliche Grubenunternehmungen noch Revieranstalten sind, (als gemeinschaftliche Aufbereitungs- und Wasserversorgungs-Anstalten, Ziegelhütten, Torfstiche u. s. w.) so haben nach §. 143 die betreffenden Grubeneigenthümer und Vorstände über die Angelegenheiten dieser Anstalt gemeinschaftlich und nach Verhältniß ihrer Betheiligung bei denselben abzustimmen und zu beschließen, zur Repräsentation der Anstalt bei der Bergbehörde und dritten Personen gegenüber einen Bevollmächtigten zu ernennen und mit besonderer Vollmacht und Instruction zu versehen.

Der Bergbau, welchen der Staat betreibt, sowie der, welcher als Revierunternehmung betrieben wird, ist denselben Vorschriften unterworfen, welchen der von Privaten betriebene unterworfen ist.

Ueber das Eigenthum an sämmtlichen Berggebäuden, als unbewegliches Gut, sind nach §. 12 Grund- und Hypothekenbücher zu halten und es leiden auf dasselbe die Vorschriften des Gesetzes, die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betreffend, vom 6. Nov. 1843, insoweit es bei der Verschiedenheit der Verhältnisse geschehen kann und nicht Ausnahmen in dem n. B. begründet sind, Anwendung.

Die sämmtlichen Grubeneigenthümer sind nach §. 89 berechtigt, die Ueberschüsse des Bergwerkseigenthums (welche entweder in Verlagserstattung, so lange, bis die eingezahlten Zubußen — jedoch ohne Zurechnung von Zinsen — zurückgezahlt sind oder in Ausbeute bestehen) nach erfolgter Genehmigung des betreffenden Bergamtes unter sich zu vertheilen, sobald die zu Ausführung der festgestellten Betriebspläne — von welchen weiter unten die Rede sein wird — auf den Zeitraum von wenigstens einem halben Jahre erforderlichen Mittel entweder in anstehenden Erzen in den Gruben oder in gewonnenen Erzen über Tage oder baar in der Grubencasse bereit stehen. Vertheilt ein Grubenvorstand ohne bergamtliche Genehmigung Ueberschuß an die Gewerken, so ist er nach §. 65 der A. V. verbunden, den vertheilten Betrag aus eignen Mitteln an die Grubencasse zu restituiren.

Die Wahrnehmung der gemeinschaftlichen Rechte und Interessen sämmtlicher Bergwerkseigenthümer einer Revier oder gewisser Classen

derselben ist nach §. 144 des n. B. den Revierausschüssen übertragen. Sie bestehen nach §. 145 aus je fünf Mitgliedern, von welchen drei durch die Grubenbesitzer und zwei durch das Oberbergamt zu wählen sind. Für jedes Mitglied — deren Amtsdauer nach §. 150 dieselbe ist, wie die der Mitglieder der Grubenvorstände — ist nach §. 146 ein Stellvertreter zu ernennen. Das Finanzministerium ist jedoch nach §. 148 ermächtigt, auf Antrag der Mehrzahl der Grubenbesitzer, nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse, sowohl die Zahl der Mitglieder der Revierausschüsse herabzusetzen, als auch einzelne den Revierausschüssen obliegende Geschäfte der Bergbehörde zu überweisen. Die Revierausschüsse — deren Geschäftsstelle nach §. 145 an dem Orte sein muß, wo das Bergamt seinen Sitz hat. — repräsentiren nach §. 144 die Gesammtheit der Bergwerkseigenthümer oder gewisser Classen derselben, leiten und verwalten deren gemeinschaftliche Angelegenheiten und leisten in Prozessen die erkannten Eide Namens derselben. In den inneren Angelegenheiten der einzelnen Gruben, als bei deren Betrieb, Verwaltung ꝛc. steht ihnen jedoch keine Stimme zu.

Der Geschäftskreis ist in dem, dem n. B. beigefügten Regulative C festgestellt.

Die Führung des Haushaltes der Gruben, sowie deren Verwaltung überhaupt ist den Grubeneigenthümern nach §. 87 selbstständig überlassen.

Die Bergbehörden sind jedoch berechtigt, sich von dem Grubenhaushalte Kenntniß zu verschaffen, aber nur in einzelnen, in dem nur gedachten §. sowie in §. 62 der A. B. vorgezeichneten, Fällen haben sie ge- oder verbietenden Einfluß darauf.

Die Verwaltung derjenigen Revieranstalten, welche den Bergbaubetrieb unmittelbar betreffen, als namentlich Stölle, Wasserversorgungsanstalten ꝛc. oder zur Ausführung allgemeiner Revieranstaltungen und zur Unterstützung einzelner Bergbauunternehmungen bestimmt sind, als der sogenannten Gnadengroschen- und Schurfgelder-Cassen, ingleichen die Disposition über die Fonds dieser Anstalten wird nach §. 158 von den Bergbehörden ausgeübt, jedoch insoweit es sich um nicht fiskalische Anstalten und Cassen der gedachten Art handelt, unter Concurrenz der Revierausschüsse.

Alle Anträge der Grubeneigenthümer auf Unterstützung oder Vorschußbewilligung aus einer Revierbetriebscasse sind deshalb an die Bergämter zu entrichten. Diese haben die nöthigen Erörterungen über die Statthaftigkeit und Zweckmäßigkeit der beantragten Verwilligungen anzustellen und darauf, wenn sie die Anträge wegen Unstatthaftigkeit nicht sofort zurückzuweisen für nöthig erachten, Bericht an das Oberbergamt zu erstatten. Dieses hat, nöthigenfalls nach vorgängiger Berathung mit den Grubeneigenthümern über die Feststellung und Ausführung der Betriebspläne, für welche die Bewilligungen in Anspruch genommen werden, zu prüfen, ob und in wie weit den Anträgen statt gegeben werden könne und von seiner Entschließung die Revierausschüsse

in Kenntniß setzen zu lassen. Letztere haben hierauf ihre Erklärung abzugeben, ob sie ihre Zustimmung zu den nachgesuchten Verwilligungen ertheilen.

Die Verwaltung der Revierwirthschaftsanstalten, welche theils zur Aufbereitung und Verwerthung der Bergwerksproducte dienen (z. B. Revierpochwerke), theils die Herbeischaffung der Mittel zu einem wohlfeileren Bergwerksbetriebe bezwecken (als: Bergmaterialienniederlagen, gemeinschaftliche Ziegeleien, Torfgräbereien, Schmiedeanstalten u. s. w.), theils zur Unterstützung der Bergarbeiter bestimmt sind (als: Knappschafts-Cassen, Bergmagazinanstalten und Berghospitäler) liegt nach §. 160 den Revierausschüssen unter Aufsicht der Bergbehörden (bei den Knappschafts-Cassen in Gemeinschaft mit den Vertretern dieser Letzteren) ob. Die Revierausschüsse sind nach §. 120 der A. V. verbunden, die, von den Rechnungsführern der Revierwirthschaftsanstalten abzulegenden, Rechnungen, welche sie abzunehmen, von den Rechnungs-Revisoren defectiren zu lassen und zu justificiren haben, den Bergämtern in den dazu bestimmten Terminen, sowie außerdem auf Erfordern zu jeder anderen Zeit zur Ein- und Durchsicht vorzulegen und denselben jede verlangte Auskunft und Nachweisung zu ertheilen.

Bei jedem Berggebäude ist nach §. 90 des n. B. ein Schichtmeister und ein Steiger — welche die §. 91 und 92 vorgeschriebene Befähigung haben müssen — von den Grubeneigenthümern anzustellen. Bei Gruben von geringerer Wichtigkeit kann von dem betreffenden Bergamte nachgelassen werden, daß die Functionen des Schichtmeisters und Steigers in einer Person vereinigt werden, insofern diese den gesetzlichen Erfordernissen entspricht. Die Anstellung einer Person als Schichtmeister für mehrere Gruben ist dann zulässig, wenn im Interesse der Letzteren nach bergamtlichem Ermessen kein wesentliches Bedenken dagegen vorhanden ist.

Der Schichtmeister hat nach §. 95 den Betrieb der Grube zu leiten, die zu Ausführung der festgestellten Betriebspläne nöthigen Veranstaltungen in Gemeinschaft mit dem Steiger zu treffen, die Aufsicht über die Steiger und das sonstige Dienst- und Aufsichtspersonal zu führen, die Einnahmen und Ausgaben beim Grubenbetriebe zu besorgen, darüber Rechnung zu führen und abzulegen und die Beschlüsse und Aufträge der Grubeneigenthümer in diesen Beziehungen auszuführen.

Dem Steiger (bei allen größeren Gruben Obersteiger) liegt nach §. 96 die spezielle Leitung und Beaufsichtigung aller Gruben- und Tagearbeiten, welche zum Betriebe der Grube nach Maßgabe der Betriebspläne, der polizeilichen Vorschriften oder der besonderen Anweisung des Schichtmeisters vorzunehmen sind, die Aufsicht über das, ihm untergebene, Dienst- und Arbeiterpersonal, die Sorge für Bewahrung und Erhaltung des ihm anvertrauten Eigenthums der Grube, sowie die Verbindlichkeit ob, dem Schichtmeister die nöthigen Rechnungsunterlagen zu gewähren.

Ob und welche Officianten außerdem noch zu Verwaltuug des

Bergwerkseigenthums erforderlich sind, ist nach §. 90 der Bestimmung der Grubeneigenthümer überlassen.

Die Bestimmung der, den Grubenofficianten und Aufsehern zu gewährenden Besoldungen und Löhne sowie der, von denselben nach Befinden zu bestellenden Cautionen ist nach §. 74 den Grubeneigenthümern überlassen.

Die Grubenofficianten und Aufseher sind nach §. 98 für alle Handlungen und Unterlassungen, welche den gesetzlichen Vorschriften und den, ihnen von den Grubeneigenthümern ertheilten, Instructionen zuwider laufen, diesen Letzteren verantwortlich. Wegen solcher Handlungen, welche den Polizeivorschriften entgegen laufen, sind dieselben von der Bergbehörde unmittelbar zur Verantwortung und Strafe zu ziehen.

Die Grubeneigenthümer können nach §. 99 ihre Grubenofficianten und Aufseher, außer in den im Contracte bestimmten, Fällen, entlassen, wenn Letztere wegen einer der, in nur gedachtem §. benannten, Vergehungen nach vorhergegangener gerichtlicher Untersuchung durch ein Straferkenntniß verurtheilt worden sind.

Von dem Bergamte kann deren zeitweilige Entfernung vom Dienste unter Notifikationsertheilung an die Grubeneigenthümer ausgesprochen werden, wenn gegen den Betreffenden durch eine gegen ihn eröffnete Untersuchung dringender Verdacht eines begangenen Verbrechens sich herausstellt und es kann dessen Entlassung gefordert werden, wenn er wegen einer der, in §. 99 gedachten, Vergehungen nach vorhergegangener richterlicher Untersuchung durch ein Straferkenntniß verurtheilt worden ist.

Eben so kann die Suspension verfügt und nach Befinden die Entlassung gefordert werden, wenn es aus den, §. 74 angedeuteten, polizeilichen Rücksichten nothwendig wird.

Suspendirten Grubenofficianten und Aufsehern wird einstweilen der Gehalt bis zur Hälfte entzogen und ein Stellvertreter bestellt.

Das Nähere über den Umfang des Geschäftskreises der Grubenofficianten ist aus dem, dem n. B. angefügten, Regulativ A zu ersehen.

Die zu gewissen Geschäften und Diensten für alle Grubeneigenthümer einer Revier bestimmten und erforderlichen Officianten als: die Gewerkenprobirer, das Maschinenpersonal, die Rechnungsrevisoren, Pochwerksinspectoren u. s. w. sind nach §. 164 unter derselben Concurrenz der Bergbehörde, wie solche rücksichtlich der Grubenofficianten §. 93 und 100 vorgeschrieben ist, von dem betreffenden Revierausschusse zu ernennen.

Wegen der Befähigung solcher Revierofficianten, deren Dienstleistungen eine besondere technische oder wissenschaftliche Vorbildung erfordern, dient §. 91 zum Anhalten.

Die Revierausschüsse können nach §. 167 die von ihnen ernannten Revierofficianten ihres Dienstes unter Vorwissen der betreffenden Bergbehörde in denselben Fällen entlassen, wie die Grubeneigenthümer nach §. 99 ihre Grubenofficianten.

In Betreff der Befugniß der Bergbehörden, die Suspension der Revierofficianten zu verfügen und ihre Entlassung zu fordern, gelten die ebenfalls in §. 99 aufgestellten Grundsätze.

Die Markscheider, welche hinsichtlich ihrer Dienstgeschäfte zu der Classe der nurgedachten Officianten gehören, sind vom Staate angestellt. Sie haben auf Kosten der einzelnen Gruben die bei denselben erforderlichen markscheiderischen Arbeiten auszuführen.

Hinsichtlich des Bergbaubetriebes sind die Grubeneigenthümer nach §. 74 verpflichtet, den allgemeinen und den, von den Bergbehörden besonders ergehenden, bergpolizeilichen Vorschriften nachzukommen, besonders dafür zu sorgen, daß durch den Betrieb die öffentliche Sicherheit, das Leben und die Gesundheit der Arbeiter, die Sicherheit benachbarter Grubenbaue und der Grundstücke und Gebäude der Oberfläche nicht gefährdet, ingleichen die unterirdischen Baue, soweit sie noch nicht völlig verlassen sind, gehörig zugängig und fahrbar erhalten werden.

Die Bergbehörden haben darüber Aufsicht zu führen, die nöthigen Anweisungen zu Abwendung der zu befürchtenden Nachtheile und Gefahren zu ertheilen, denselben nöthigenfalls durch Anwendung von Strafen Nachdruck zu verschaffen und, wenn Gefahr im Verzuge ist, selbst die erforderlichen Veranstaltungen auf Kosten der Grubeneigenthümer zu treffen.

Ferner sind die Letzteren nach §. 75 verbunden, den Bergbau dem jedesmaligen Stande der Bergbaukunst entsprechend auf die ökonomisch vortheilhafteste Weise zu betreiben, die vorhandenen Mineralschätze möglichst vollständig zu gewinnen und dieselben zu ihrer hüttenmännischen und sonstigen gewerblichen Verwerthung geeignet zu machen, für Dauer und Nachhalt eines vortheilhaften Betriebes zu sorgen und zu dem Ende die Grubenfelder durch Versuchsbaue zeitig aufzuschließen und diejenigen Hülfsbaue und Anlagen zu rechter Zeit herzustellen und zu unterhalten, welche zur Erreichung der vorbezeichneten Zwecke erforderlich sind.

Ausnahmen von diesen Verpflichtungen sind jedoch bei solchem Bergbau, welcher mit seiner Production von besonderen Gewerbs- und Handelsverhältnissen abhängig ist (Fabrikbergbau) gestattet.

Bei dem Betriebe derjenigen Gruben, welche vermöge der, für sie gemeinsam bestehenden, Anstalten und in sonst einem Revierverbande stehen, ist nach §. 76 auf das Interesse jener Anstalten an der möglichsten Höhe und Nachhaltigkeit des Ausbringens und überhaupt auf die allgemeinen Interessen der Revier Rücksicht zu nehmen.

Der Umfang der Kräfte, mit welchen die Grubeneigenthümer den Bergbau zu betreiben haben, muß nach §. 77 in einem angemessenen Verhältniß zu der Größe des betreffenden Grubenfeldes stehen.

Ein Grubenfeld, welches nicht mehr als eine Maßeinheit*) um-

*) Die Verleihung des Grubenfeldes erfolgt nach Flächen, welche auf der Erdoberfläche durch bestimmte Linien begrenzt werden.

faßt, ist wenigstens mit 2 Mann, von welchen jeder täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, mindestens eine 8stündige Schicht zu verfahren hat, zu belegen, insofern nicht der Alleineigenthümer die Arbeit in Person betreibt. In diesem Fall genügt die Belegung durch einen einzelnen Mann, dafern er mindestens 6 achtstündige Schichten in der Woche verfährt. Von der 2. Maßeinheit an hat die Belegung von 5 zu 5 Maßeinheiten um je einen Mann zu steigen, so daß in einem Grubenfelde von 2 bis mit 6 Maßeinheiten 3 Mann, in einem von 7 bis mit 11 Maßeinheiten 4 Mann u. s. w. angelegt werden müssen. Zur Mannschaftsbelegung sind außer den wirklich angelegten Bergarbeitern auch die, bei der Grube angestellten, Steiger und sonstigen Aufseher, sowie nach dem Ermessen des betreffenden Bergamtes, die, bei den Tagebauen verwendeten, Tagelöhner zu rechnen.

Ob die angelegten Bergarbeiter in der Grube selbst oder außerhalb derselben, bei Unternehmungen, welche den Angriff oder den Betrieb der Grube befördern, beschäftigt sind, gilt gleich.

Der Belegung des eigenen Grubenfeldes wird es gleich geachtet, wenn der Eigenthümer desselben die vorschriftsmäßige Anzahl Mannschaft bei fremden Unternehmungen, welche den Angriff oder den Betrieb seiner Grube befördern, beschäftigt oder zu solchen Unternehmungen Beiträge leistet, wobei letzteren Falls 100 Thlr. jährlicher Kostenbeitrag für 1 Mann Belegung gerechnet werden.

Eine geringere Belegung des Grubenfeldes ist während der ersten 6 Jahre nach erfolgter Verleihung desselben, dafern es während dieser Zeit mit der vollen Belegung nicht zweckmäßig in Angriff genommen werden kann, und bei dem Fabrikbergbau gestattet.

Die Bergbehörden haben nach §. 79 Aufsicht zu führen, daß der Betrieb in der oben erwähnten Maße erfolge, den Bergbauunternehmern mit sachverständigem Rathe behülflich und für thunlichste Beseitigung etwaiger Hindernisse besorgt zu sein, den Vortheil derselben bestens zu befördern und ihnen überhaupt bei ihrem Betriebe, so lange selbiger den gesetzlichen Erfordernissen entspricht, möglichste Freiheit zu lassen, im entgegengesetzten Falle aber ge- oder verbietend einzuschreiten.

Der Betrieb einer Grube darf, wenn ihn nicht natürliche Ereignisse, als Wassernoth, Brüche u. s. w. verhindern, ohne Genehmigung

---

Das Grubenfeld umfaßt den Raum, welcher senkrecht unter der Verleihungsfläche liegt und sich bis in die äußerste Tiefe erstreckt.

Das zum Seifen und Raseneisensteingraben verliehene Grubenfeld wird in der Tiefe durch das feste Gestein begrenzt.

Die Größe, Form und Begrenzung des Grubenfeldes hängt, soweit das Feld frei ist, von der Wahl des Muthers ab.

Die Größe des Grubenfeldes wird nach Maßeinheiten berechnet. Eine solche Maßeinheit wird bei Raseneisensteingräbereien zu 100,000 □Lachter (1 Lachter = 2 Meter), bei Seifenwerken zu 10000 □Lachter und bei allem übrigen Bergbau zu 1000 □Lachter angenommen. Ausfallende Theile von Maßeinheiten werden für voll gerechnet.

der Bergbehörde nach §. 78 nicht ausgesetzt werden. Diese Genehmigung kann bei Gold- und Silbergruben bis zu 3 Jahren, bei dem Fabrikbergbau auf die entsprechend doppelte Zeit ertheilt werden.

Die Grubeneigenthümer haben nach §. 80 das n. B. und §. 53 der A. V. sowohl sofort nach der Aufnahme der Grube, als später in gewissen, von dem Oberbergamte, nach Maßgabe der einschlagenden thatsächlichen Verhältnisse, festzusetzenden Zeiträumen — gewöhnlich auf 3 oder 5 Jahre — Betriebspläne zu entwerfen, oder von ihren Grubenofficianten entwerfen zu lassen und bei dem Revier-Bergamte einzureichen. In denselben ist hauptsächlich anzugeben:

1) welchen Zweck der Bergbauunternehmer durch den zu beginnenden Bergbaubetrieb zu verfolgen beabsichtigt,
2) auf welche Weise er das vorliegende Grubenfeld aufschließen und abbauen,
3) welche Mittel er zur Erreichung seines Zweck's anwenden, welche Anstalten er zur Wetter- und Wasserlosung der Grube behufs der Förderung, der Aufbereitung der Erze u. s. w. treffen,
4) welche Hülfs- und Versuchsbaue er neben dem Abbaue der Erze betreiben, welche Mannschaft er annehmen, in welcher Zeit er einzelne Betriebsveranstaltungen treffen will.

Den Betriebsplänen sind beziehentlich Uebersichten über die, in der letzten Betriebsperiode bewirkten, Ausführungen beizufügen.

Wenn es die Grubeneigenthümer ausdrücklich verlangen, oder wenn sie binnen der, ihnen bergamtlicher Seits hierzu gestellten, Fristen die Betriebspläne nicht einreichen, so sind Letztere von den Bergämtern zu entwerfen.

Die Seiten dieser dem Oberbergamte überreichten Betriebspläne werden nach §. 57 der A. V. von dem Letzteren, nach vernommenen Gutachten der Ersteren nach den, oben näher beleuchteten, Gesichtspunkten und hinsichtlich ihrer Zweckmäßigkeit geprüft, festgestellt und, nöthigenfalls unter Vernehmung mit den Grubeneigenthümern, abgeändert.

Sind bei dieser Feststellung der Betriebspläne von dem Oberbergamte Abänderungen oder Bestimmungen getroffen worden, bei welchen sich die Grubeneigenthümer nicht beruhigen, so ist nach §. 81 des n. B. der Widerspruch dem Finanzministerium vorzutragen.

Handelt es sich hierbei um volkswirthschaftliche oder Revierinteressen, so ist die Differenz an ein nach §. 82 aus 3 — von dem Oberbergamte, dem Revierausschusse und den Eigenthümern der betheiligten Grube zu wählenden — Schiedsmännern zusammen zu setzendes Schiedsgericht zu verweisen, gegen dessen Entscheidung kein Rekurs weiter zulässig ist; außerdem hat das Finanzministerium selbst zu entscheiden.

Wenn sich während der Betriebsführung Abänderungen des festgestellten Betriebsplanes aus triftigen Gründen nothwendig machen, so ist nach §. 83 eine angemessene Abänderung desselben in derselben Weise, in welcher der ursprüngliche Plan festgestellt wird, zu bewirken.

Die Ausführung der Betriebspläne haben die Grubeneigenthümer

nach §. 84 durch ihre Grubenofficianten bewirken zu lassen. Sie sind der Bergbehörde dafür verantwortlich, daß der Grubenbetrieb den festgestellten Betriebsplänen gemäß geführt werde. Bei Zuwiderhandlungen sind sie von der Bergbehörde zu Beobachtung des Betriebsplanes anzuhalten; leisten sie der diesfallsigen Aufforderung nicht Folge und können sie sich hierüber nicht durch Gründe, welche das, deshalb zu befragende, Schiedsgericht für ausreichend anerkannt, rechtfertigen, so hat die Bergbehörde die erforderlichen Veranstaltungen auf Kosten der Grube zu treffen oder es tritt, wenn dies nicht thunlich und eine nach Befinden der Umstände von der Bergbehörde unmittelbar an den oder die Bergwerkseigenthümer erlassene Aufforderung zur Beschaffung der nöthigen Mittel ohne Erfolg geblieben ist, der Verlust des verliehenen Bergwerkseigenthums und zu diesem Behufe gerichtliche Zwangsversteigerung des Berggebäudes unter Ausschließung des bisherigen Eigenthümers von dem Mitgebote ein.

Die Entscheidung hierüber erfolgt, beziehentlich mit Berücksichtigung des Ausspruches des Schiedsgerichtes, im Verwaltungswege.

Die

Verhältnisse der Bergarbeiter

bei

dem sächsischen Regalbergbau.

I. Die Bergwerkseigenthümer als Arbeitgeber — die Bergarbeiter als Arbeitnehmer.

Nach dem in der Einleitung gegebenen Ueberblick über die Bergwerksorganisation bei dem sächsischen Regalbergbau sind bei Letzterem die Bergwerkseigenthümer *) die unmittelbaren Arbeitgeber, indem es ihnen nach §. 90 des n. B. obliegt (bei Gewerkschaften durch den Grubenvorstand) die Grubenofficianten, Steiger und das übrige Dienst= und Aufsichtspersonal, unter Befolgung der gesetzlichen Vorschriften, anzustellen und bei dem betreffenden Bergamte verpflichten zu lassen, sowie nach §. 102 desselben Gesetzes die für den Dienst erforderlichen Arbeiter durch die Grubenofficianten annehmen, ihre Verwendung im Dienste bestimmen, ihnen das Lohn gemäß der (von den Revierausschüssen unter Concurrenz der Berg=Behörden noch festzustellenden) allgemeinen Lohnsordnungen gewähren, die Disciplin über sie ausüben und nöthigenfalls ihre Entlassung bewirken zu lassen. Bei dem sächsischen Regalbergbau kann eine jede Person männlichen Geschlechts (selbst ausländischer Abkunft), welche einen unbescholtenen Namen, gesunden Körper und Geist und die zur Aufnahme erforderlichen Papiere — deren weiter unten gedacht werden wird — als Bergarbeiter angenommen werden, sobald der Bedarf an Arbeitern durch die, dem hierländischen Bergmannsstande entsprossenen, Arbeiter nicht befriedigt werden kann. Die Grubeneigenthümer sind jedoch

---

*) Im Gegensatze z. B. zum Oberharze, wo die Bergbehörden sowohl bei königlichen als bei gewerkschaftlichen Gruben, ohne irgend eine Concurrenz der Grubeneigenthümer, die Bergarbeiter anzunehmen und zu entlassen, sowie deren Lohn zu bestimmen haben.

nach §. 105 des n. B. und §. 80 der A.-V. verpflichtet, bei eintretendem Arbeiterbedarf zunächst diejenigen Individuen, welche früher bereits in Bergarbeit gestanden, jedoch ohne ihr Verschulden dieselbe verloren haben, sobald nichts Nachtheiliges gegen sie in Ansehung ihrer Arbeitsfähigkeit oder ihres Betragens in dem, von jedem Bergamte über die feirigen Bergarbeiter zu haltenden Verzeichnisse bemerkt ist, sie auch nicht etwa seit ihrer Abkehrung von der Bergarbeit zu solcher untüchtig geworden sind, anzunehmen. So lange noch feirige Arbeiter, welche brauchbar, vorhanden sind, ist keinem Bergwerkseigenthümer die Annahme anderer Arbeiter gestattet. So weit es thunlich ist, sind dergleichen feirige Bergarbeiter wieder zu solchen Arbeiten zu verwenden, denen ihr vorherbezogenes Lohn entspricht und es ist ihnen solchenfalls das Letztere wieder zu gewähren, außerdem müssen sie sich mit dem Lohne begnügen, welcher für die ihnen eben zugetheilte Arbeit geordnet ist.

Nach §. 81 der A.-V. haben die Bergämter möglichst Sorge zu tragen, daß ohne eigenes Verschulden feirig gewordene Arbeiter wieder angelegt werden, namentlich auf anderen Gruben, insoweit dies im jedesmal vorliegenden Falle ohne materielle Benachtheiligung der Letzteren geschehen kann, Beschäftigung erhalten.

Bergarbeiter, welche feirig geworden sind, haben sich bei dem betreffenden Bergamte als solche zu melden, ihr Knappenbuch (s. weiter unten) abzugeben und sind in das obengedachte Verzeichniß einzutragen.

Die Mehrzahl der Bergarbeiter bei dem sächsischen Regalbergbau geht aus solchen Individuen bergmännischer Abkunft hervor, welche mit Einwilligung des Vaters oder beziehentlich Vormundes bereits als Schulkinder vor ihrer Confirmation stundenweise Arbeit beim Bergbau erhalten haben. Solche Knaben dürfen jedoch nach §. II des, dem n. B. angefügten, Regulativs B. nur bei leichteren Tagearbeiten als Stundenarbeiter beschäftigt werden und müssen bis zu ihrer Confirmation den Schulunterricht fortgenießen. Sind sie während dieser Probezeit, in welcher sie 2 bis 3 Pfennige Lohn p. Stunde erhalten, brauchbar befunden worden, so können sie alsbald nach ihrer Confirmation als wirkliche Bergarbeiter angenommen werden. Mit diesem Zeitpunkte beginnt daher erst deren wirkliche bergmännische Laufbahn.

Der übrige Theil der Bergarbeiter geht theils aus solchen Bergmannskindern hervor, welche ebenfalls mit Einwilligung des Vaters, oder beziehentlich Vormunds, mit dem Zeitpunkte ihrer Entlassung aus der Schule, nach erfolgter Confirmation, die bergmännische Laufbahn begonnen haben, theils aus solchen Personen, welche in späteren Lebensjahren aus anderen Ständen zum Bergbau übergetreten sind.

Hinsichtlich der Ersteren der zuletzt gedachten beiden Classen ist zu bemerken, daß sie behufs ihrer Annahme zur Bergarbeit einen Geburtsschein oder ein Taufzeugniß, ein ärztliches Zeugniß ihrer körperlichen Tüchtigkeit, einen Impf- und einen Confirmationsschein beizubringen

haben. Auch sie haben, wie Diejenigen, welche bereits als Schulkinder stundenweise Arbeit bei dem Bergbau erhalten haben, auf 1 bis 2 Jahre nach ihrem Eintritt als Tagelöhner eine Probe hinsichtlich ihrer Brauchbarkeit abzulegen.

Die Anzahl der Letzteren obiger beiden Classen, der aus andern Ständen zum Bergbau Uebergetretenen, ist in den letzteren Jahren um deswillen ziemlich beträchtlich gewesen, weil man sich — indem das Bedürfniß an junger, namentlich Knechtmannschaft, in den zwanziger Jahren in Folge des in neuerer Zeit sehr bedeutend gegen früher gestiegenen Bergbaubetriebes so groß geworden war, daß der Bergmannsstand selbst die erforderliche Mannschaft nicht mehr zu liefern vermochte — genöthigt gesehen hat, namentlich in den auswärtigen Revierabtheilungen des Bergamts Freiberg eine ziemliche Anzahl Arbeiter aus anderen Ständen bei dem Bergbau anzunehmen.

Dergleichen Individuen haben behufs ihrer Annahme dieselben Zeugnisse wie diejenigen Bergmanns-Söhne, welche bald nach ihrer Confirmation bei der Bergarbeit eintreten, beizubringen, außerdem aber noch ein Atteſtat von ihrem letzten Arbeitgeber.

Ausländische Bergleute haben ein Atteſtat von der Grube, auf welcher sie zuletzt in Arbeit, beziehentlich von dem Bergamte, unter welchem sie gestanden haben, sowie einen richtigen Paß behufs ihrer Annahme vorzulegen. Junge Leute, die sich in dem Alter von 14 bis 19 Jahren zum Bergbau begeben, werden in der B.-A.-R. Freiberg in der Regel als Jungen, Männer in dem Alter von 20 Jahren und darüber nur als sogenannte bleibende Knechte angenommen. Ausnahmen hiervon werden jedoch sehr häufig bei solchen Subjecten gemacht, die ein Handwerk zünftig erlernt haben, welches in den Bergbaubetrieb einschlägt, als bei: Mühlengezeugarbeitern, Zimmerleuten, Maurern, verschiedenen Feuerarbeitern u. s. w. Dergleichen Arbeiter erhalten mit Rücksicht auf ihre Brauchbarkeit für den Anfang zum Schichtlohn einen der vier Lehrhäuer-Sätze.

Alle diejenigen Arbeiter, welche nach dem 5. Januar 1852 (dem Tage der Einführung des n. B.) Bergarbeit erhalten haben, sind nach §. 103 dieses Gesetzes von den Grubenbesitzern dem betreffenden Bergamte vorzustellen. Mit diesem Acte tritt der Aufzunehmende in die vollen Rechte des Bergarbeiters ein.

Einem jeden Bergarbeiter ist nach §. 76 der A. B. bei seiner ersten Annahme als solcher gleichwie den, vor dem Tage der Einführung des n. B. bereits angelegten, Bergarbeitern von dem betreffenden Bergamte ein Knappenbuch, welches bei der Bergarbeiterclasse die Stelle des Dienstbuches anderer Arbeiterclassen vertritt — in der weiter unten angegebenen Maße — auszustellen. Dasselbe wird, nach seiner Ausstellung, bergamtlicherseits der Verwaltung derjenigen Grube, in deren Dienst der Arbeiter entweder bei Einfüh-

rung des n. B. bereits gestanden hat oder nach diesem Zeitpunkte eingetreten ist, zugefertigt. In der Verwahrung derselben verbleibt es so lange, bis der betreffende Arbeiter von dieser Grube abkehrt. Alsdann hat der Grubenbesitzer oder Grubenvorstand durch den Schichtmeister das vorschriftmäßige Zeugniß in das Knappenbuch eintragen zu lassen und Letzteres dem Bergarbeiter auszuhändigen, welcher es demnächst dem Schichtmeister derjenigen Grube, bei welcher er wieder Arbeit erhält, abzugeben hat.

Wenn ein Bergarbeiter aus einem der S. 20 1) bis 6) angeführten Gründe entlassen wird, so ist der Grubenbesitzer nach demselben §. 76 verbunden, dies durch den Schichtmeister im Knappenbuche bemerken zu lassen, unterläßt er dies, so verfällt er in eine Geldstrafe von 2 Thalern, unbeschadet des Anspruches wegen der, andern Bergwerkseigenthümern daraus erwachsenden, Nachtheile.

Ist ein Arbeiter wegen eines Verbrechens in Untersuchung gekommen und mit Strafe belegt worden, so ist das Knappenbuch an die, die Untersuchung führende, Behörde abzugeben, von welcher das Vergehen des Bergarbeiters und dessen Bestrafung actenmäßig in demselben zu bemerken ist. Außerdem ist in dem Knappenbuche, welches einem Arbeiter, der sich zum ersten Mal zur Bergarbeit begiebt, ertheilt wird, bergamtlich zu bezeugen, ob ihm die Blattern geimpft sind und ob er confirmirt ist; Seiten der Grubenverwaltungen ist überdies in dem, dem abkehrenden Bergarbeiter auszustellenden, Zeugniß außer der Angabe des Verhaltens hinsichtlich des Fleißes, der Ordnung und Ehrlichkeit noch zu bemerken, welche Arbeiter- und Lohnsclassen derselben während seines Dienstes bei der Grube durchlaufen und in welcher derselben er bei seinem Abgange gestanden hat, sowie bis zu welchem Zeitpunkte er Bergmagazinbeiträge erhalten hat.

Schema eines Knappenbuches: Auf dem äußern Umschlag trägt es die gedruckte Aufschrift:

Knappen-Buch
für
den Bergarbeiter .
. . . .
aus
. . . .

Inhalt der ersten Seite:

№ . . . .
des bergamtlichen Mannschaftsbuches über die am 5. Jan. 1852 bereits in Bergarbeit gestandenen (oder nach diesem Tage in Bergarbeit eingetretenen) Mannschaft.

Name . . . .
Geburtstag und Jahr . . . .
Geburtsort . . . .
Wohnort . . . .
Stand des Vaters . . . .

Inhaber ist № . . . Woche des Quartals . . . . .
18 . . bei dem Berggebäude . . . .
als . . . .
angenommen worden

. . . . den . . . . 18 . . .
Königl. Sächs. Bergamt daselbst
. . . .
(Unterschrift des Bergamtsdirectors)

Demnächst ist in dem Knappenbuche das dem n. B. angefügte Regulativ B „die gegenseitigen Verhältnisse der Bergwerkseigenthümer und deren Arbeiter betreffend", abgedruckt.

Die zweite Hälfte des Knappenbuches ist dazu bestimmt, die Zeugnisse der verschiedenen Grubenverwaltungen aufzunehmen, bei welchen der Arbeiter in Arbeit gestanden hat.

Nur solche Arbeiter, deren Annahme in der oben gedachten Maße als Bergarbeiter vorschriftsmäßig erfolgt ist, dürfen nach §. I des öfters gedachten Regulativs B zu den in den Gruben zu verrichtenden Arbeiten, sowie zu denjenigen Tagearbeiten, welche bergmännische Kenntnisse und Geschicklichkeit erfordern, verwendet werden, insofern nicht von dem betreffenden Bergamte unter besonderen Umständen zu dergleichen Arbeiten die Verwendung von Tagelöhnern ausnahmsweise gestattet wird.

Ueber die in jeder Bergamtsrevier anfahrenden Bergarbeiter ist nach §. 74 der A. V. von dem betreffenden Bergamte ein Mannschaftsverzeichniß nach dem, dieser Verordnung unter V. beiliegenden Schema, auf welches hier nur verwiesen werden kann, zu halten.

Nach §. 75 derselben Verordnung sind auf jedem Berggebäude von dem durch die Grubenbesitzer und Grubenvorstände damit beauftragten Grubenofficianten oder Aufseher sämmtliche daselbst angelegte Arbeiter in ein, nach dem unter VI. der gedachten Verordnung beigefügten Schema einzurichtendes, Buch einzutragen, dessen ordentliche Führung durch vorzunehmende Revisionen Seiten des betreffenden Revierbeamten (Berggeschwornen) zu controliren ist.

II. Dienstverhältnisse zwischen den Bergwerkseigenthümern als Arbeitgebern und den Bergarbeitern als Arbeitnehmern.

A. Dienstvertrag zwischen beiden Theilen.

Das Verhältniß zwischen den Bergwerkseigenthümern und deren Arbeitern ist ein vertragsmäßiges, indem sich die Letzteren zur Verrichtung der Bergarbeit auf bestimmte oder unbestimmte längere Zeit, jedoch

nicht tageweise, die Ersteren zur Gewährung eines Lohnes dafür verpflichten.

Der Vertrag ist als abgeschlossen zu betrachten, sobald beide Theile über Arbeitsleistung und Lohn einig sind.

Wird kein Vertrag abgeschlossen, so gilt das öfters erwähnte Regulativ B. als maßgebend. Wird dagegen ein ausdrücklicher Vertrag abgeschlossen, so darf in demselben nichts bedungen werden, was den Bestimmungen dieses Regulativs wesentlich entgegen steht.

Auf solche Verhältnisse, welche tageweise zu verrichtende Dienstleistungen betreffen, leidet dieses Regulativ keine Anwendung.

Nach demselben sind

Die Verpflichtungen der Bergarbeiter den Bergwerkseigenthümern gegenüber

folgende:

1) Die Bergarbeiter sind nach §. III. sowohl den Grubenbesitzern und Vorständen, als auch den Grubenofficianten und Aufsehern Treue, Achtung und Gehorsam schuldig, sie haben die bestehenden Einrichtungen in Ansehung der Arbeitszeit, des Ein- und Ausfahrens, der Arbeitsverrichtungen und die, zu Abwendung von Unglücksfällen und sonst ergangenen, polizeilichen Vorschriften zu befolgen, sowie den, ihnen hierunter von den fahrenden Beamten ertheilt werdenden, Weisungen sich zu unterwerfen, mit dem, ihnen anvertrauten, Eigenthume der Grubenbesitzer getreulich umzugehen, sich ordentlich und gesittet zu betragen, mit den Mitarbeitern verträglich zu sein, die ihnen übertragenen Arbeiten willig zu verrichten und den Nutzen der Grubeneigenthümer nach Kräften zu befördern, Schaden aber möglichst abzuwenden.

2) Die Bergarbeiter sind nach §. IV. verbunden, den Grubeneigenthümern allen Schaden, den sie ihnen aus Vorsatz oder durch ein, mit gewöhnlicher Vorsicht zu vermeidendes, Verschulden zugefügt haben, zu ersetzen.

   Wegen geringerer Vergehen sind sie nur dann zum Schadenersatze verpflichtet, wenn sie gegen ausdrücklichen Befehl gehandelt oder sich zur Leistung solcher Geschäfte verbindlich gemacht haben, welche einen vorzüglichen Grad von Aufmerksamkeit und Geschicklichkeit voraussetzen.

3) Jeder Bergarbeiter ist nach §. V. verpflichtet, Veruntrauungen und Diebstähle, welche von seinen Mitarbeitern beabsichtigt werden oder begangen worden sind, seinen Vorgesetzten sofort anzuzeigen; die Unterlassung dieser Anzeige macht ihn nach Art. 47 des sächs. Criminalgesetzbuches strafbar.

4) Die Bergarbeiter müssen nach §. VI. im Dienste die vorgeschriebene Bergmannskleidung tragen.

5) Sie sind nach §. X. verbunden, sich von einer Grube auf die

andere, wenn hierüber Einverständniß der beiderseitigen Grubenvorstände vorhanden ist, auf Zeit verschicken zu lassen.

Wegen des, durch die Verschickung entstehenden, Aufwandes wird ihnen nach den, durch die (wie schon oben bemerkt, zur Zeit noch nicht vereinbarten) Lohnsordnungen getroffenen, Bestimmungen Entschädigung gewährt*).

Verpflichtungen und beziehentlich Berechtigungen der Bergwerkseigenthümer den Bergarbeitern gegenüber.

1) Die Bergwerkseigenthümer sind nach §. VII. verpflichtet, den Bergarbeitern das Lohn für ihre Arbeit — dessen verschiedene Sätze und Abstufungen weiter unten folgen werden — nach der, durch das in Aussicht stehende Lohnsregulativ bestimmten, Höhe zu den festgesetzten Zeiten und an den bestimmten Orten in baarem Gelde und zwar in gesetzlich zulässigen Münzsorten mit Ausschluß des Goldes, auszuzahlen. Für den Transport des Geldes an den Ort der Auslohnung und für die Verrichtung der Auslohnung selbst darf den Arbeitern irgend ein Kostenaufwand nach §. 78 der A. B. nicht angesonnen werden.

2) Bei der Erkrankung oder Verunglückung eines Bergarbeiters liegen den Bergwerkseigenthümern nach §. VIII. folgende Verpflichtungen ob:

a. Ist die Erkrankung oder Verunglückung eine unmittelbare Folge der Dienstverrichtungen, ohne daß der Arbeiter durch eigne grobe Fahrlässigkeit solche herbeigeführt hat, so muß der Bergwerkseigenthümer die Kurkosten tragen und dem Arbeiter das volle Lohn so lange gewähren, bis er, nach dem Zeugnisse des Bergarztes, entweder zur Arbeit wieder fähig ist, oder es sich zeigt, daß er, zum Wiederanfahren untüchtig, von der Bergarbeit entlassen und in das Knappschaftsgeld als Bergfertiger oder bleibend Invalider aufgenommen werden muß.

b. Ist die Erkrankung oder Verunglückung des Bergarbeiters durch ein grobes Verschulden des Bergwerkseigenthümers oder dessen Officianten herbeigeführt worden, so muß der Bergwerkseigenthümer sowohl die Kurkosten bezahlen, als auch dem Arbeiter das Lohn bis zu seiner Wiederherstellung und, wenn er zur Bergarbeit nicht wieder fähig wird, so lange fortgewähren, als er lebt,

---

*) Zeither ist bei Verschickung der Bergarbeiter auf entferntere Gruben, sobald dieselbe als eine Maßregel für die fernerweite Versorgung der Arbeiter anzusehen war, keine wirkliche Entschädigung gewährt worden. Man hat jedoch in diesen Fällen, wie namentlich dann, wenn bei Verschickungen andere, als die obengedachten, Ursachen zu Grunde lagen, die betreffenden Arbeiter dadurch, daß man sie Doppelschichten verfahren ließ, ihnen etwas höhere Gedingpreise stellte u. s. w. entschädigt.

unbeschadet der, dem Arbeiter und den Hinterlassenen desselben außerdem zustehenden, rechtlichen Ansprüche auf Entschädigung.

Stirbt der Arbeiter in Folge der unter a. und b. gedachten Erkrankung oder Verunglückung, so hat der Bergwerkseigenthümer die Begräbnißkosten zu tragen.

c. Hat sich der Bergarbeiter eine Erkrankung oder Verunglückung erweislich durch seine eigne grobe Fahrlässigkeit zugezogen, so hat der Bergwerkseigenthümer weder die Kurkosten zu bestreiten, noch dem Arbeiter Krankenlohn zu verabreichen.

d. Erkrankt ein Bergarbeiter lediglich aus natürlichen Ursachen, so ist der Bergwerkseigenthümer nur verpflichtet, ihm das Lohn auf die nächsten vier Wochen von Zeit seiner Erkrankung an zu reichen *).

3) Die Grubenbesitzer und Grubenvorstände sind nach §. XIII. verbunden, durch ihre Officianten jedem, auf gesetzliche Weise abkehrenden, Bergarbeiter ein Zeugniß ausstellen zu lassen, welches die Angabe der Zeit, während welcher er in Arbeit gewesen und seines Verhaltens hinsichtlich des Fleißes, der Ordnung und Ehrlichkeit enthalten muß. Wer wahrheitswidrige Zeugnisse ausstellt, haftet dem Bergwerkseigenthümer, welcher den Arbeiter nachher annimmt, für den aus der wahrheitswidrigen Angabe entstandenen Schaden.

4) Die .Grubenbesitzer und Grubenvorstände und beziehentlich deren Officianten sind nach §. IX. berechtigt, die Bergarbeiter, welche ihren Obliegenheiten nicht nachkommen, durch Disciplinarstrafen, als Ausfeiern oder Strafschichten, zur Ordnung anzuhalten.

Das auf verfahrene Strafschichten ausfallende Lohn fließt in die Knappschaftscassen.

5) Die Bergwerkseigenthümer, Grubenvorstände und beziehentlich deren Officianten sind ferner nach §. XII. berechtigt, Bergarbeiter, die vor Ablauf des Contractes ohne gesetzmäßige Ursache die Arbeit eigenmächtig verlassen, von dem betreffenden Bergamte durch Zwang zur Rückkehr in den Dienst anhalten und unter Androhung des Schadenersatzes und des eintretenden Strafverfahrens in den Dienst zurückweisen zu lassen. Bleibt ein solcher Arbeiter dennoch nicht bei seiner Arbeit oder will ihn der Grubenvorstand oder Schichtmeister nicht wieder annehmen, so ist er schuldig, allen der Grube verursachten Schaden zu erstatten und ist im ersteren Falle auch mit Gefängniß bis zu 14 Tagen zu bestrafen.

*) In einzelnen Fällen werden Ausnahmen hiervon gemacht, z. B. wenn der Betroffene ein sonst vorzüglicher Arbeiter ist, wenn sich derselbe in großer Dürftigkeit befindet oder wenn die Sätze des Knappschaftsgeldes sehr gering sind u. s. w.

B. Auflösung des zwischen den Bergwerkseigenthümern und den Bergarbeitern bestehenden Dienstvertrages.

Die Auflösung des zwischen den Bergwerkseigenthümern und den Bergarbeitern bestehenden Vertrages kann, wenn etwas Anderes nicht bedungen ist, nach §. XI erfolgen:

a) nach beiden Theilen freistehender, vorhergegangener einmonatlicher Kündigung;

b) sofort ohne Aufkündigung und zwar:

Seiten der Bergwerkseigenthümer und beziehentlich der Bergämter:

1) wenn sich der Arbeiter beharrlich Ungehorsam gegen die Befehle und Anordnungen der Grubenbesitzer oder des Grubenvorstandes, der Grubenofficianten oder des sonstigen Aufsichtspersonals, sowie beziehentlich der fahrenden Bergbeamten*) zu Schulden kommen läßt oder sich denselben mit Thätlichkeiten oder Schimpf- und Schmähreden bei Ausübung ihrer Functionen widersetzt, oder, wenn er andere Arbeiter zum Ungehorsam gegen vorgenannte Personen aufreizt;

2) wenn der Arbeiter aus Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit durch Handlungen, oder durch Unterlassungen das Leben und die Gesundheit anderer Arbeiter in Gefahr bringt;

3) wenn derselbe unordentlich im Anfahren ist, die Arbeit vor Beendigung der Schichtzeit verläßt und sonst den Dienst vernachlässigt und wiederholte Verwarnung und Strafe ihn nicht bessern;

4) wenn er sich des Diebstahls oder der Veruntrauung schuldig macht, oder wenn er wegen eines anderen Verbrechens zu Zuchthausstrafe verurtheilt worden ist;

5) wenn er mit anderen Arbeitern Handlungen verabredet, durch welche von dem Grubeneigenthümer Vortheile (z. B. höheres Lohn) oder von den Behörden Anordnungen erzwungen oder sonst unerlaubter Zwang ausgeübt werden soll, sowie

6) wenn er sich dem Trunke ergiebt und deshalb seine Verwendung bei der Bergarbeit seinem und seiner Mitarbeiter Leben und Gesundheit Gefahr bringen würde.

Der Schichtmeister der Grube hat nach §. 74 der A. V. dem betreffenden Bergamte vorkommenden Falls die gänzliche Ablegung eines jeden Bergarbeiters von der Bergarbeit, unter Angabe der Ursache, bei Vermeidung von 20 Ngr. bis 5 Thlr. Strafe, anzuzeigen.

Ueberdies kann nach §. 103 des n. B. auch das betreffende Bergamt die Ablegung eines Arbeiters in den vorstehend unter b) 4) und 5) gedachten Fällen, ingleichen wenn sich derselbe beharrlich Ungehorsam

---

*) Die Bergämter haben die polizeiliche Aufsicht über die Bergarbeiter während deren Dienstverrichtungen auszuüben.

gegen polizeiliche Vorschriften oder gegen Anordnungen des fahrenden Bergbeamten zu Schulden kommen läßt, fordern.

Das betreffende Bergamt hat jedoch von der, ihm durch den eben gedachten Gesetz=§. ertheilten, Ermächtigung nach §. 77 der A. V. dann unbedingt Gebrauch zu machen, wenn der betreffende Arbeiter wegen Raub nach Art. 163 u. 165 des sächs. Criminalgesetzbuches Zuchthausstrafe oder wegen eines, unter Cap. XII. desselben zu subsummirenden, Verbrechens Zucht= oder Arbeitshausstrafe oder, insofern ein Verbrechen der letzteren Art an dem Eigenthume eines Mitarbeiters oder eines Berggebäudes verübt worden ist, Gefängnißstrafe von einer mindestens vierwöchentlichen Dauer erlitten hat. In allen übrigen eintretenden Criminalfällen bleibt die Beurtheilung von den einschlagenden besonderen Verhältnissen abhängig.

Seiten der Bergarbeiter:

1) wenn sie durch Mishandlungen von den Grubenbesitzern oder dem Grubenvorstande, den Grubenofficianten oder sonstigem Aufsichtspersonal in Gefahr des Lebens oder der Gesundheit gesetzt werden;
2) wenn sie, ohne daß die gehörigen Sicherheitsmaßregeln getroffen werden, zu solchen Arbeiten gezwungen werden sollen, welche ihrem Leben und ihrer Gesundheit Gefahr drohen;
3) wenn ihnen das verdiente Lohn vorenthalten wird und diesfallsiges Einschreiten der Bergbehörden unbeachtet geblieben ist.

C. Lohnsansprüche, welche bei der Auflösung des Dienstvertrages Seiten der Bergarbeiter, sowie Civilansprüche und Beschwerden, welche zwischen den Bergwerkseigenthümern und deren Arbeitern aus diesem Vertrage und beziehentlich während dessen Dauer erwachsen.

Entläßt der Bergwerkseigenthümer aus einem der oben unter b) 1) bis 6) gedachten, Gründe einen Bergarbeiter ohne Aufkündigung, so kann dieser nach §. XII. des Regulat. B. nur das, bis zu seiner Entlassung verdiente, Lohn fordern. Erfolgt die sofortige Entlassung aus anderen, als den gesetzmäßigen Gründen, so kann der Bergwerkseigenthümer zwar nicht gezwungen werden, den Arbeiter wieder anzunehmen, allein er muß ihm das Lohn noch auf einen Monat, von der Zeit seiner Entlassung an gerechnet, gewähren.

Wenn der Arbeiter aus einem der zuletzt unter b) 1) bis 3) gedachten Gründe die Arbeit ohne Aufkündigung verläßt und sich das Vorhandensein eines solchen Grundes, nach Untersuchung des betreffenden Bergamtes bestätigt, so ist er ebenfalls berechtigt, noch auf einen Monat, wenn er aber vor Ablauf desselben anderweit wieder Bergarbeit erhält, bis zu diesem Zeitpunkte das Lohn zu fordern. Civilansprüche, welche aus dem Dienstvertrage zwischen den Bergwerkseigenthümern und deren Arbeitern sowohl vermöge des Regulativs B, als ausdrücklichen Versprechens, entstehen, gehören nach §. XV. dieses

Regulativs vor die betreffenden Berggerichte und sind nach Vorschrift der Civilproceßgesetze zu verhandeln. Die zwischen den nur Genannten entstehenden Beschwerden, welche durch ordnungswidriges Betragen und Verhalten beider Theile gegen einander entstehen, sind von dem betreffenden Bergamte zu erörtern und zu entscheiden.

III. Schichtenzeit und Schichtenwechsel der verschiedenen Bergarbeiter-Classen.

Die Schichtenzeit der Bergarbeiter ist je nach ihrer Beschäftigung verschieden.

Für die Grubenarbeiter besteht die sogenannte achtstündige Schicht als Zeiteinheit. Nach Abzug des Zeitverlustes, welcher durch das Gebet und beziehentlich durch die Anordnung, sowie durch das Ein- und Ausfahren erwächst, verbleibt für eine solche achtstündige Schicht eine wirkliche Arbeitszeit von 5 bis höchstens $5\frac{1}{2}$ Stunde.

Der Schichtenwechsel findet früh 5 (eigentlich 4) Uhr*), Mittags 12 Uhr und Abends 8 Uhr statt. Bei jedem derselben, sowie auf vielen Gruben auch Nachmittags 3 oder 4 Uhr (der Mannschaften wegen, welche $1\frac{1}{2}$ Schichten, sogenannte zwölfstündige verfahren) wird ein Gebet abgehalten, welchem die, die neue Schicht beginnenden, Arbeiter beizuwohnen haben.

Nur in solchen Grubenbauen, deren möglichst rascher Betrieb aus irgend einem Grunde bezweckt wird, werden ausnahmsweise sechsstündige Schichten verfahren, welche um deswillen den achtstündigen gleich verlohnt werden, weil bei denselben die Zeit des Ein- und Ausfahrens, ingleichen Gebets, nicht mit in Anrechnung kommt, indem sich die Arbeiter bei derartigem Betriebe auf der Arbeit lösen müssen. Der Schichtenwechsel erfolgt bei diesen Schichten jedesmal um 4 Uhr Morgens und Nachmittags und um 10 Uhr Vormittags und Abends.

Bei eintretendem Bedarfe ist es jedoch nachgelassen, daß die Grubenarbeiter wöchentlich bis zu 9 Schichten verfahren**). In den Fällen, in welchen wegen gewünschter Beschleunigung der Arbeit die Verfahrung von mehr als 18 Schichten in 14 Tagen von dem betreffenden Bergamte, auf diesfalls an selbiges zu stellenden besonderen Antrag, genehmigt wird, darf die Anzahl der in dem gedachten Zeitraume zu verfahrenden Schichten, mit Ausschluß der einfallenden gesetz-

---

*) Nur in der B. A. R. Altenberg versammeln sich die Grubenarbeiter früh 4 Uhr auf den Gruben und fahren, nach abgehaltenem Gebete, um 5 Uhr ein.

**) In der B. A. R. Freiberg verfährt der größte Theil der Mannschaft wöchentlich 9 Schichten.

lichen Freischichten, das Doppelte der gewöhnlichen Schichtenzahl nicht übersteigen, d. h. bei 12 Schichten nicht den Betrag von 24, bei 14 nicht den Betrag von 28.

Die in der Art und Weise des Mehrverfahrens von Schichten in der B. A. R. Freiberg stattfindenden Verschiedenheiten lassen sich kürzlich in Folgendem zusammenfassen.

Namentlich die in der Regel nicht im Gedinge stehenden Arbeiter, als: Grubenzimmerlinge, Gezeugarbeiter, ein Theil der Grubenmaurer, auf manchen Gruben die Widerlagenhäuer u. s. w. verfahren gewöhnlich nicht Theile einer Schicht, sondern einfache oder Doppelschichten. Auf den meisten Gruben besteht hierbei die Einrichtung, daß an den ersten Tagen der Woche Doppel-, an den letzten Tagen derselben einfache Schichten verfahren werden, wenn nicht besondere Umstände eine diesfallsige Abänderung erheischen.

Beim Verfahren von Doppelschichten ist, da die Arbeiter beide Schichten hindurch in der Grube bei ihrer Arbeit verbleiben, somit die Zeit, welche das Ausfahren nach der ersten Schicht, sowie die, welche das, der zweiten Schicht vorausgehende, Gebet und demnächst das wiederholte Einfahren beanspruchen würde, auf unausgesetzte Arbeit in der Grube verwendet wird, nachgelassen worden, daß dieselben bereits um 6 Uhr von der Grube abgehen.

Auf verschiedenen Gruben wird Sonnabends und an den Tagen, welche Feiertagen vorausgehen, nur zu 6 Stunden gefahren, damit das Nachtdrittel seine Schicht schon Abends 10 Uhr beendigen kann.

Die früher sehr gebräuchlich gewesenen Weilarbeiten, deren man sich bediente, um den Gesteinsgedingarbeitern, welchen es namentlich bei festerem Gestein zu schwer fiel, längere Zeit über ununterbrochen Doppelschichten zu verfahren, sowie solchen Häuern, die aus irgend einem Grunde gezwungen waren, nur einfache Schichten zu verfahren, ein höheres Verdienst zu gewähren, haben sich vorzüglich auf den größeren Gruben wegen des unordentlichen Durcheinanderfahrens, welches durch sie herbeigeführt wird, als unpraktisch erwiesen und finden daher nur noch in beschränkter Maße Berücksichtigung.

Im Allgemeinen wird eine geregelte Mehrarbeit über die gewöhnliche Schichtzeit hinaus auf demselben Betriebspunkte, auf welchem die Hauptarbeit verrichtet wird, der Weilarbeit vorgezogen. Man läßt daher die Häuer entweder $1\frac{1}{3}$ Schicht, in welchem Falle sie sich auf der Arbeit zu lösen haben, oder auch $1\frac{1}{2}$ Schicht — die sogenannte zwölfstündige Schicht — verfahren.

Im ersteren Falle verbleibt es sowohl bei der Eintheilung der Häuer in 3 Arbeitsdrittel, als auch bei dem gewöhnlichen Beginne der Schichtzeit; es findet nur eine Verlängerung der Letzteren bis zu dem Moment statt, an welchem die Häuer des nächstfolgenden Schichtendrittels auf dem Arbeitspunkte ankommen. Da diese 8 volle Stunden stehen müssen, so dürfen sie nicht vor Nachmittag 2, Abends 10 und früh 6 Uhr von der Grube abgehen.

Regulativs vor die betreffenden Berggerichte und sind nach Vorschrift der Civilproceßgesetze zu verhandeln. Die zwischen den nur Genannten entstehenden Beschwerden, welche durch ordnungswidriges Betragen und Verhalten beider Theile gegen einander entstehen, sind von dem betreffenden Bergamte zu erörtern und zu entscheiden.

III. Schichtenzeit und Schichtenwechsel der verschiedenen Bergarbeiter-Classen.

Die Schichtenzeit der Bergarbeiter ist je nach ihrer Beschäftigung verschieden.

Für die Grubenarbeiter besteht die sogenannte achtstündige Schicht als Zeiteinheit. Nach Abzug des Zeitverlustes, welcher durch das Gebet und beziehentlich durch die Anordnung, sowie durch das Ein- und Ausfahren erwächst, verbleibt für eine solche achtstündige Schicht eine wirkliche Arbeitszeit von 5 bis höchstens $5^1/_2$ Stunde.

Der Schichtenwechsel findet früh 5 (eigentlich 4) Uhr*), Mittags 12 Uhr und Abends 8 Uhr statt. Bei jedem derselben, sowie auf vielen Gruben auch Nachmittags 3 oder 4 Uhr (der Mannschaften wegen, welche $1^1/_2$ Schichten, sogenannte zwölfstündige verfahren) wird ein Gebet abgehalten, welchem die, die neue Schicht beginnenden, Arbeiter beizuwohnen haben.

Nur in solchen Grubenbauen, deren möglichst rascher Betrieb aus irgend einem Grunde bezweckt wird, werden ausnahmsweise sechsstündige Schichten verfahren, welche um deswillen den achtstündigen gleich verlohnt werden, weil bei denselben die Zeit des Ein- und Ausfahrens, ingleichen Gebets, nicht mit in Anrechnung kommt, indem sich die Arbeiter bei derartigem Betriebe auf der Arbeit lösen müssen. Der Schichtenwechsel erfolgt bei diesen Schichten jedesmal um 4 Uhr Morgens und Nachmittags und um 10 Uhr Vormittags und Abends.

Bei eintretendem Bedarfe ist es jedoch nachgelassen, daß die Grubenarbeiter wöchentlich bis zu 9 Schichten verfahren**). In den Fällen, in welchen wegen gewünschter Beschleunigung der Arbeit die Verfahrung von mehr als 18 Schichten in 14 Tagen von dem betreffenden Bergamte, auf diesfalls an selbiges zu stellenden besonderen Antrag, genehmigt wird, darf die Anzahl der in dem gedachten Zeitraume zu verfahrenden Schichten, mit Ausschluß der einfallenden gesetz-

---

*) Nur in der B. A. R. Altenberg versammeln sich die Grubenarbeiter früh 4 Uhr auf den Gruben und fahren, nach abgehaltenem Gebete, um 5 Uhr ein.

**) In der B. A. R. Freiberg verfährt der größte Theil der Mannschaft wöchentlich 9 Schichten.

lichen Freischichten, das Doppelte der gewöhnlichen Schichtenzahl nicht übersteigen, d. h. bei 12 Schichten nicht den Betrag von 24, bei 14 nicht den Betrag von 28.

Die in der Art und Weise des Mehrverfahrens von Schichten in der B. A. R. Freiberg stattfindenden Verschiedenheiten lassen sich kürzlich in Folgendem zusammenfassen.

Namentlich die in der Regel nicht im Gedinge stehenden Arbeiter, als: Grubenzimmerlinge, Gezeugarbeiter, ein Theil der Grubenmaurer, auf manchen Gruben die Widerlagenhäuer u. s. w. verfahren gewöhnlich nicht Theile einer Schicht, sondern einfache oder Doppelschichten. Auf den meisten Gruben besteht hierbei die Einrichtung, daß an den ersten Tagen der Woche Doppel-, an den letzten Tagen derselben einfache Schichten verfahren werden, wenn nicht besondere Umstände eine diesfallsige Abänderung erheischen.

Beim Verfahren von Doppelschichten ist, da die Arbeiter beide Schichten hindurch in der Grube bei ihrer Arbeit verbleiben, somit die Zeit, welche das Ausfahren nach der ersten Schicht, sowie die, welche das, der zweiten Schicht vorausgehende, Gebet und demnächst das wiederholte Einfahren beanspruchen würde, auf unausgesetzte Arbeit in der Grube verwendet wird, nachgelassen worden, daß dieselben bereits um 6 Uhr von der Grube abgehen.

Auf verschiedenen Gruben wird Sonnabends und an den Tagen, welche Feiertagen vorausgehen, nur zu 6 Stunden gefahren, damit das Nachtdrittel seine Schicht schon Abends 10 Uhr beendigen kann.

Die früher sehr gebräuchlich gewesenen Weilarbeiten, deren man sich bediente, um den Gesteinsgedingarbeitern, welchen es namentlich bei festerem Gestein zu schwer fiel, längere Zeit über ununterbrochen Doppelschichten zu verfahren, sowie solchen Häuern, die aus irgend einem Grunde gezwungen waren, nur einfache Schichten zu verfahren, ein höheres Verdienst zu gewähren, haben sich vorzüglich auf den größeren Gruben wegen des unordentlichen Durcheinanderfahrens, welches durch sie herbeigeführt wird, als unpraktisch erwiesen und finden daher nur noch in beschränkter Maße Berücksichtigung.

Im Allgemeinen wird eine geregelte Mehrarbeit über die gewöhnliche Schichtzeit hinaus auf demselben Betriebspunkte, auf welchem die Hauptarbeit verrichtet wird, der Weilarbeit vorgezogen. Man läßt daher die Häuer entweder $1\frac{1}{3}$ Schicht, in welchem Falle sie sich auf der Arbeit zu lösen haben, oder auch $1\frac{1}{2}$ Schicht — die sogenannte zwölfstündige Schicht — verfahren.

Im ersteren Falle verbleibt es sowohl bei der Eintheilung der Häuer in 3 Arbeitsdrittel, als auch bei dem gewöhnlichen Beginne der Schichtzeit; es findet nur eine Verlängerung der Letzteren bis zu dem Moment statt, an welchem die Häuer des nächstfolgenden Schichtendrittels auf dem Arbeitspunkte ankommen. Da diese 8 volle Stunden stehen müssen, so dürfen sie nicht vor Nachmittag 2, Abends 10 und früh 6 Uhr von der Grube abgehen.

Im letzteren Falle, bei Verfahrung der sogenannten zwölfstündigen Schicht, ist ein Schichtendrittel einzuziehen. Die Frühschicht beginnt, wie die gewöhnliche achtstündige, früh 5 Uhr und dauert bis Nachmittags 3 Uhr, an welchem Zeitpunkte die betreffenden Häuer von der Grube abgehen. Die neue Mannschaft tritt um diese Zeit an und fährt Nachts 2 Uhr aus.

Auf einigen Gruben, z. B. auf Himmelsfürst Fdgr. werden die ersten 3 Tage einer Woche zwölfstündige Schichten, unter Einziehung eines Schichtendrittels, die letzten 3 Tage dagegen nur achtstündige Schichten, unter Beibehaltung dreier Schichtendrittel, verfahren. Bei dieser Art Schichtenverfahrung kommen $1\frac{1}{4}$ Sch. auf den Tag, mithin 15 Sch. auf 14 Tage; die Mannschaft darf jedoch bei dergleichen Schichten erst Nachmittags und Morgens $3\frac{1}{2}$ Uhr ausfahren und 4 Uhr von dem Huthause abgehen.

Bei andern Gruben verfährt dagegen der größte Theil der Mannschaft täglich $1\frac{1}{2}$ Schicht. Die Frühschichter fahren dann früh um 5 Uhr an und Nachmittags 3 Uhr aus, die Nachtschichter Nachmittags 4 Uhr ein und Morgens 3, bei Himmelfahrt Fdgr. jedoch erst 4 Uhr aus. Bei letzterer Grube werden diese Schichtzeiten den Frühschichtern mit $1\frac{1}{2}$, den Nachtschichtern dagegen mit $1\frac{2}{3}$ Schichten berechnet.

Auf denjenigen Gruben, auf welchen es die Umstände dringend erfordern, wird auch Sonntags angefahren.

In der B. A. R. Annaberg werden in der Regel wöchentlich blos 5 Schichten verfahren, nur ausnahmsweise 6; in den übrigen 3 obergebirgischen Bergamtsrevieren dagegen 6.

Das Treibepersonal verfährt größerentheils achtstündige, in der B. A. R. Freiberg jedoch auch zwölfstündige Schichten. Die Treibeleute lösen sich auf der Arbeit, damit bei Göpeln, welche ununterbrochen im Gange sind, die wenigstmögliche Treibezeit verloren wird. Ein jeder der zu diesem Personal gehörigen Arbeiter bekommt für die Zeit, die er des Lösens auf der Arbeit wegen länger stehen muß, in der B. A. R. Freiberg wöchentlich eine Schicht, unter dem Namen Löseschicht, mehr verschrieben.

Die gewöhnlichen Kunst- und Maschinenwärter verfahren als solche durchgängig wöchentlich 7 achtstündige Schichten, indem sie auch Sonntags anfahren müssen.

Dampfmaschinenwärter, welche bei ununterbrochenen im Betriebe sich befindenden Dampfmaschinen beschäftigt sind, sind in der Regel auf $1\frac{1}{2}$fache gewöhnliche Schichten — zwölfstündige — angenommen.

Die Bergschmiede haben in der

B. A. R. Freiberg neunstündige Schichtzeit. Morgens 5 und Nachmittags 2 Uhr treten sie an. Das Ende der Schicht ist also Nachmittags 2 und Nachts 11 Uhr.

Bei Himmelsfürst Fdgr., Beschert Glück Fdgr. und Neue Hoffnung Gottes Fdgr. dient noch die frühere Bestimmung, nach der die

Schicht des ersten Drittels von früh 4 bis Mittags 1 Uhr mit der Aufsetzzeit von 8 — $\frac{1}{2}$9 Uhr, die des zweiten Drittels von Mittags 1 bis Abends 10 Uhr mit der Aufsetzzeit von 6 bis 7 Uhr dauerte, zum Anhalten. In der

B. A. R. Altenberg verfahren die Bergschmiede zwölfstündige Schichten; in der

B. A. R. Annaberg stehen sie von früh 6 bis Nachmittags 2 Uhr. In der

B. A. R. Johanngeorgenstadt bestehen keine Bergschmieden; die Gruben bezahlen die Schmiedearbeiten, welche für sie in Privatschmieden gefertigt werden, nach einer bestimmten Taxe. In der

B. A. R. Schneeberg dauert die Schichtzeit der Bergschmiede von früh 5 (eigentlich 4) Uhr bis Abends 7 (eigentlich 8) Uhr, mit der Aufsetzzeit von $8\frac{1}{2}$ bis 9 Uhr Vormittags, 12 bis 1 Uhr Mittags und 4—5 Uhr Nachmittags. Diese Zeit von früh 5 bis Abends 7 Uhr wird als $1\frac{1}{2}$ Schicht berechnet.

Die Schichtzeit der Aufbereitungsarbeiter ist in den einzelnen Bergamts-Revieren verschieden. In der

B. A. R. Freiberg stehen:

1) Die Arbeiter bei der trockenen Aufbereitung von früh 6 bis Abends 6, bei nothwendiger Arbeit auch bis 7 Uhr, mit der Aufsetzzeit Vormittags von 8 bis $8\frac{1}{2}$, Mittags von 11 bis 12 oder von $11\frac{1}{2}$ bis 12, Nachmittags von 4 bis $4\frac{1}{2}$ Uhr.

Sonnabends und an solchen Tagen, welche Feiertagen vorausgehen, stehen sie meist nur von früh 5 bis 12 Uhr Mittags, 1 oder 2 Uhr Nachmittags, auch von früh 6 bis 2 Uhr Nachmittags. Die Stunden, welche sie länger stehen, werden ihnen besonders berechnet. An diesen Tagen setzen sie in der Regel von $11\frac{1}{2}$ bis 12 Uhr aus.

Die Schichtzeit von früh 6 bis Abends 6 Uhr wird auf den verschiedenen Gruben, je nachdem mehr oder weniger Aufsetzzeit gehalten wird, verschieden zu $1\frac{1}{5}$, $1\frac{2}{7}$ bis $1\frac{1}{3}$ Sch. berechnet. Die Arbeiter dieses Aufbereitungszweiges kommen bei der oben gedachten Schichtzeitberechnungsart in 14 Tagen auf 14, 15 und 16 Schichten.

2) Die Arbeiter bei der nassen Aufbereitung stehen 12 Stunden und lösen einander auf der Arbeit. Bei einigen Gruben erfolgt dies um 4, bei andern um 5 Uhr früh und Nachmittags. Diese Arbeitszeit wird in ähnlicher Weise wie die bei der trocknen Aufbereitung berechnet, und zwar so, daß die Arbeiter dieser Branche, welche durchgängig auch Sonntags anfahren müssen, in 14 Tagen auf 17 bis 18 Schichten kommen. In der

B. A. R. Altenberg währt die Schichtzeit bei beiden der gedachten Aufbereitungszweige 12 Stunden von früh 5 bis Nachmittags 5 Uhr. Nur in der Glashütter Revierabtheilung ist die Schichtzeit beim Trockenpochen 6 Stunden. In der

B. A. R. Annaberg stehen die Arbeiter beider Aufbereitungszweige 6 Stunden von früh 6 bis Mittags 12 Uhr, in der

B. A. R. Johanngeorgenstadt 12 Stunden, welche Zeit zu $1\frac{1}{2}$ Schicht berechnet wird.

Nur die Sumpf- und Gefällausschläger in der Unverhofftglücker- und die Nachtpocher in der Vereinigt Felder Wäsche haben achtstündige Schichten. In der

B. A. R. Schneeberg werden

1) bei der trocknen Aufbereitung Schichten von derselben Dauer wie die einfachen Grubenschichten verfahren und verlohnt; dagegen werden

2) bei der nassen zwölfstündige Schichten mit der Schichtzeit von früh 5 bis 5 Uhr Nachmittags verfahren. Gewöhnlich wird jedoch Abends zwei Stunden länger gearbeitet und diese Zeit besonders verlohnt.

IV. Die verschiedenen Verlohnungsarten nach Arbeitsstunden, Schichtlöhnen oder Geding- und Accordsätzen.

Die Verlohnung der sämmtlichen Bergarbeiter erfolgt entweder nach Arbeitsstunden, nach Schichten, oder nach Geding- und Accordsätzen.

1) Die Verlohnung nach Arbeitsstunden kommt nur in sehr beschränkter Maße und nur bei einzelnen Tagarbeiten von kurzer Dauer vor.

Das Lohn für dergleichen Arbeitsstunden richtet sich nach den verschiedenen Lohnsätzen, in welchen die Arbeiter stehen. Oft wird, wie z. B. bei der Aufbereitung, eine gewisse Anzahl solcher Arbeitsstunden den betreffenden Arbeitern als eine Extraschicht verlohnt.

2) Die Verlohnung nach gewöhnlichen Schichten erfolgt in allen den Fällen, in welchen die Arbeit weder nach einzelnen Arbeitsstunden verlohnt wird, noch ins Gedinge gegeben ist.

3) Die Verlohnung nach Geding- und Accordsätzen erfolgt in sehr ausgedehnter Maße, namentlich bei der Gesteinsarbeit.

Gedinge können von einzelnen Personen und ganzen Cameradschaften übernommen werden. Die im Gedinge stehenden Arbeiter sind jedoch gehalten, die vorgeschriebene Schicht- und Wechselzeit einzuhalten.

Bei Gesteinsgedingen kann sich das Gedinge auf die Hauptarbeit des Häuers, d. h. auf diejenige Arbeit, mit welcher derselbe die volle Schichtzeit beschäftigt ist, oder auf die Nebenarbeit, d. h. diejenige, welche er vor oder nach der Schichtzeit (als Weilarbeit u. s. w.) betreibt, oder auf beide zugleich erstrecken, dafern beide auf derselben Stelle verrichtet werden, oder irgendwie (z. B. bei Häuerarbeit und Förderung vor einem Orte) mit einander in Verbindung stehen.

Bei der Häuerarbeit kommen vor:

a) gewöhnliche Gedinge, welche auf vier und beziehentlich fünf Wochen,

b) Quartals-Gedinge, welche auf ein ganzes Quartal gestellt werden,

c) Prämien-Gedinge, welche, da den Arbeitern für die von ihnen geleistete Mehrarbeit eine erhöhte Bezahlung zu Theil wird, namentlich bei sehr zu beschleunigenden Betrieben angewendet werden. Diese außerordentliche Honorirung für Mehrleistung erfolgt in der Weise, daß nach bewirkter Stellung des Gedingpreises und nach ausgeführter Berechnung der Leistung des einzelnen Arbeiters oder der Gesammtleistung der Cameradschaft während der Gedingzeit, die Mehrleistung mit einem erhöhten Gedingsatze, wobei der Zuschlag pr. Lachter $1/4$ bis $1/3$ des Hauptgedingpreises beträgt, bezahlt wird.

d) General-Gedinge, bei welchen ein Arbeiter oder eine Cameradschaft eine Arbeit im Ganzen bis zu ihrer Vollendung oder bei umfangreichen, rasch zu betreibenden Bauen, größere Abtheilungen derselben für eine bestimmte Geldsumme auszuführen hat.

e) Beilarbeiter-Gedinge sind Gedinge für Nebenarbeiten, welche gewöhnlich nicht auf dem Punkte, auf welchem die Hauptarbeit betrieben wird, sondern auf anderen Betriebspunkten verrichtet werden. Sie sind neben gewöhnlicher Gedingarbeit nachgelassen, finden jedoch nur in beschränkterer Maße Anwendung.

Gesteins-Gedinge kommen vor bei dem Betriebe von Oertern, Abteufen und Ueberhauen, in Abbauen auf Försten- und Strossenstößen, beim Försten- und Strossennachreißen, bei dem Ausbrechen von Maschinenräumen, bei dem Widerlagenhauen und bei sonstigen Zuführungsarbeiten.

Der Zusammenhalt, die Festigkeit und Elasticität des Gesteins, die vorhandenen Gesteinsklüfte, deren Lage und Offenheit, das mehr oder weniger Verwachsensein der Gänge mit dem Nebengestein, die Drusigkeit und Wassernöthigkeit der zu gewinnenden Massen, die Beschaffenheit der Wetter, die Art der in Anwendung zu bringenden Arbeit, die mehrere oder geringere Tiefe des Betriebspunktes u. s. w. sind die Momente, welche bei der Stellung des Gedingpreises namentlich ins Auge zu fassen sind. Unter allseitiger Berücksichtigung derselben wird die mögliche Leistung eines Arbeiters oder einer Cameradschaft veranschlagt und hiernach, sowie nach der Menge des voraussichtlich verbraucht werdenden Pulvers*) und nach den einzelnen Lohnsätzen der

*) Das zur Betreibung der Bergarbeit erforderliche Gezäh und Material wird den Arbeitern von den Gruben unentgeldlich geliefert. Nur für das Geleucht haben sie, mit wenigen Ausnahmen, selbst zu sorgen, sowie das ebenfalls von den Gruben zu entnehmende Sprengpulver und zwar um deswillen mit einem etwas höheren als dem Kaufpreise desselben zu bezahlen, weil man auf diese Weise Veruntrauungen vorzubeugen beabsichtigt.

Theilnehmer an einer Cameradschaft der Gedingpreis zu Anfang einer jeden Gedingzeit in der Maße gestellt, daß voraussichtlich weder die Grube, noch die, ihre Schuldigkeit thuenden, Arbeiter beeinträchtigt werden.

Der Berechnung und Verschreibung der Gedinge geht deren Abnahme voraus. Sie besteht in dem Abmessen von Längen oder Teufen oder Höhen mit der 100theiligen Lachterkette*) unter gleichzeitiger Prüfung, ob, je nach der Art des Betriebes, die Weite gehörig mitgenommen, richtige Sohle oder Förste gehalten und ob die vorgeschriebene Richtung genau verfolgt worden ist.

Die abgenommenen Höhen- und Längenmaaße werden in das Gestein eingehauen, Ersteres mit einer horizontalen — Letzteres mit einer verticalen Brunne.

Die Gedinge werden auf den größeren Gruben, sowie in der fünfwöchentlichen Gedingperiode eines jeden Quartals auch bei den kleineren, wegen Anfertigung der Register, schon einige Zeit vor dem Gedingschluß abgenommen. Auf die zu Erfüllung der Gedingzeit noch zu verfahrenden Schichten wird ein Arbeitsquantum vorgegeben, welches der in der vergangenen Gedingzeit geleisteten Arbeit verhältnißmäßig entsprechend ist.

Denjenigen einzelnen Gedingarbeitern oder ganzen Cameradschaften, welche am Schlusse der Gedingzeit das ihnen im Voraus abgenommene und im Register verschriebene Arbeitsquantum noch nicht geliefert haben, wird nicht die volle Gedingsumme ausgezahlt, sondern ein verhältnißmäßiger Theil ihres Lohnes innebehalten. Bei weiterer Fortsetzung der Arbeit auf demselben Betriebspunkte wird das innebehaltene Lohn nicht eher ausgezahlt, bis der Gedingrest nachgeholt und zugleich eine der, in der neu angetretenen Gedingzeit verfahrenen Schichtenzahl angemessene, Arbeitsleistung herangebracht ist.

Die Gedingarbeiter werden nach Verlauf der ersten zwei Wochen der Gedingzeit nur abschläglich gelohnt, erhalten aber nach Ablauf der Letzteren das innegelassene Lohn, dafern sich bei dessen Schluß nicht etwa Arbeitsrest oder Gedingverlust herausgestellt hat, nebst etwaigem Gedinggewinn, sowie nebst dem Betrage der in die Gedingzeit gefallenen Feiertags- oder Freischichten nachgezahlt. In Krankheitsfällen werden sie mit den betreffenden Krankenschichten in das Lohn gesetzt, in welchem sie zur Zeit stehen, d. h. Knechte in das Knechtlohn u. s. w.

Die Auszahlung der einzelnen Gedingsummen erfolgt, wie oben erwähnt, stets nach dem Gedingschluß und zwar in der Maße, daß zunächst von der jedesmaligen Gedingsumme einem jeden Gedingtheilnehmer die von ihm im Verlaufe des Gedinges verfahrenen Schichten

---

*) Das neue Freiberger Lachter = 2 Meter gilt bei dem sächsischen Regalbergbau als Maaßeinheit.

Der Aushieb in Abbauen wird nach □ Lachtern ausgehauener Gangfläche angegeben.

nach der Höhe des Lohnes, in welchem er steht, verlohnt werden. Reicht das vorhandene Geld hierzu nicht aus, so ist Gedingverlust da. Es wird derselbe im Verhältniß der, Seiten eines jeden Gedingtheilnehmers verfahrenen, Schichten nach gleichen Theilen unter den Cameraden repartirt. Nach demselben Grundsatze — nach welchem in einem Gedinge die Cameraden Alle für Einen und Einer für Alle zu haften haben — erfolgt die Vertheilung des Gedinggewinnes oder der ausgefallenen Prämie. Es erhält sonach z. B. ein Knecht zwar denselben Gedinggewinnantheil, wie der Doppelhäuer, sobald er dieselbe Anzahl Schichten wie Letzterer verfahren hat, jedoch als Lohn für die verfahrenen Schichten selbst nur das Knechtlohn, während der Doppelhäuer für dieselben das Doppelhäuerlohn erhält.

Eine Abänderung der Gedingpreise während des Gedinges oder gänzliche Aufhebung der gestellten Gedinge kann erfolgen:

1) bei plötzlich eingetretener gänzlicher Veränderung des Gesteins gegen den Zeitpunkt der Verdingung (z. B. bei dem Uebersetzen von Gängen u. s. w.)
2) bei gemachten Anbrüchen sehr edler Erze,
3) bei erschrotenen Wassern, und überhaupt bei plötzlich eingetretener Wassernöthigkeit,
4) bei dem Hervortreten eines nach dem Zeitpunkte der Verdingung erst bekannt gewordenen, den Fortbetrieb der Arbeit aus bergpolizeilichen Gründen nicht ferner gestattenden Umstandes und endlich
5) in Gedingstreitigkeiten.

Fühlt sich der Arbeiter durch das ihm gestellte Gedinggeld beeinträchtigt, so hat er sich in der ersten Hälfte der Gedingzeit an den Gedingsteller (Schichtmeister oder Obersteiger) und, wird von diesen auf die gewünschte Abänderung nicht eingegangen, sofort an den betreffenden Revierbeamten (Reviergeschwornen) zu wenden. Dieser oder beziehentlich das Bergamt entscheidet in der streitigen Frage.

Die Gesteinsgedinge sind die unter allen Gedingen am häufigsten vorkommenden. Das Stellen derselben ist jedoch der vielen Momente wegen, welche hierbei in Betracht zu ziehen sind, sowie der öfteren Veränderung der gegebenen Verhältnisse halber schwieriger und erfordert mehr Umsicht und eine größere Sorgfalt und Aufmerksamkeit als das Verdingen anderer Arbeiten, wie z. B. Förderungs-, Wasserhaltungs-, Aufbereitungs-, Schmiede-, Maurer-, Gezeugarbeiten u. s. w. Für die meisten dieser Arbeiten haben sich aus der, im Laufe der Zeit gewonnenen, Erfahrung gewisse Normen gebildet, nach welchen das Verdingen derselben, jedoch selbstverständlich unter Berücksichtigung der jedesmaligen gegebenen Verhältnisse, erfolgt.

Da der, dieser Schrift zugemessene, Raum indessen nicht gestattet, auf alle diese einzelnen Verdingungsmodalitäten näher einzugehen, so kann hier nur hinsichtlich der vorerwähnten Erfahrungsätze auf

den Aufsatz im Kalender für den sächsischen Berg- und Hüttenmann, Jahrgang 1835, S. 1 bis 88 hingewiesen werden.

V. Die Belohnungszeitpunkte.

Bergamtsrevier Freiberg:

Die Verlohnung der Bergarbeiter erfolgt aller zwei Wochen; in jedem Quartale umfaßt nur der jedesmalige 6. Lohnstag einen dreiwöchentlichen Zeitabschnitt. Nach Verlauf eines zwei- oder beziehentlich dreiwöchentlichen Lohnstages wird die Schichtenverschreibung nach den auf den einzelnen Gruben von den Obersteigern zu haltenden, Schichtentabellen bewirkt. Hierauf wird am nächstfolgenden Dienstage die Registeratestation von den Grubenvorständen und am nächstfolgenden Donnerstage die Auslohnung vollzogen.

Nur allein die Verlohnung des letzten und dreiwöchentlichen Zeitabschnittes eines jeden Quartals ist bis Freitag Nr. 1. Woche des nächstfolgenden Quartals ausgesetzt worden, um etwas mehr Zeit für den Registerabschluß zu gewinnen.

Bergamtsrevier Altenberg:

Bei den größeren Gruben findet die Verlohnung an denselben Zeitpunkten statt, wie in der Freiberger Revier. Bei den entlegeneren Gruben wird aller 4 Wochen, bei dem Stolln aller 3 Wochen, am Schluß jeden Quartals jedoch erst Nr. 4. Woche verlohnt.

Bergamtsrevier Annaberg:

Die Verlohnung erfolgt durchgängig Nr. 4., 8. und 13. Woche eines jeden Quartals.

Bergamtsrevier Johanngeorgenstadt:

Die größeren Gruben lohnen — mit Ausnahme des Berggebäudes Gottes Geschick Fdgr. am Graul, bei welchem die Verlohnung Nr. 7. und 13. Woche erfolgt — Nr. 4., 8. und 13. Woche eines jeden Quartals, die kleineren Gruben dagegen lohnen quartalig, geben jedoch, nach Maßgabe ihrer Kräfte, Abschlagszahlungen im Laufe des Quartals.

Bergamtsrevier Schneeberg:

Nr. 3., 5., 9. und 11. Woche sind kleine, Nr. 7. und 13. Woche große Lohntage.

VI. Die verschiedenen Bergarbeiterclassen. — Art und Umfang der von denselben zu verrichtenden Arbeiten.

I. Jungen.

1) Bergjungen. Sie theilen sich in:

a. Klaubejungen, welche die leichteste bergmännische Arbeit, die Sortirung der von der Abläuterwäsche und den Separationsmaschinen gefallenen und auf die Klaubebühne gestürzten Massen von gröberem Korn in Scheidegänge, Pochgänge und Berge auszuführen haben. Die kräftigeren dieser Jungen werden zum Zu- und Wegfördern dieser Massen verwendet, indem diese Arbeit schon etwas mehr Kräfte beansprucht. Die den

b. Ausschlagejungen obliegende Arbeit des Ausschlagens, d. i. Zerkleinens der Pochgänge bis zu dem für ihre fernerweite Verarbeitung in den Naßpochwerken erforderlichen Formate, sowie der Trennung von Bergen und des Aushaltens der noch darin befindlichen Scheidegänge ist, namentlich wenn mit ihr zugleich der Transport unmittelbar in die Pochrollen oder auf andere Lade- und Vorrathsplätze oder das Verladen derselben auf Wägen verbunden ist, schon anstrengender als die Arbeit der Klaubejungen.

Meistentheils werden zur Klaube- und Ausschlagearbeit die schon oben gedachten Schulknaben stundenweise verwendet, zur Ausschlage- und Scheidearbeit übrigens auch oft Invaliden. Die

c. Scheidejungen verrichten das Reinscheiden der Erze und sobald verschiedenartige Erze einbrechen, deren Trennung, sowie zugleich das Sortiren der Erze nach verschiedenen Gehaltsstufen. Auch bei dieser Arbeit, mit welcher noch einige Nebenarbeiten in Verbindung stehen, ist die größere oder geringere Kraftanstrengung durch die verschiedenen Festigkeitsstufen der zu verarbeitenden Massen bedingt. Die

d. Wäschjungen haben die in den Naßpochwerken verarbeiteten und in den Mehlführungen aufgesammelten Pochmehle auf den verschiedenen Heerden zu verwaschen, sowie die mit dieser Arbeit in Verbindung stehenden Nebengeschäfte, als: das Zufördern der zu verwaschenden Pochmehle und Schlämme, das Ausschlagen der oberen Gefäße der Mehlführung, das Erzmengen, Erzladen u. s. w. zu verrichten.

Schwächere Jungen können mit Vortheil zu der Bedienung liegender Heerde benutzt werden, kräftigere Jungen sind dagegen bei den Stoßheerden erforderlich, namentlich bei der Verarbeitung grober Geschicke.

Bestimmte Vorschriften wegen Verwendung der von a. bis d. genannten Jungen zu einzelnen Arbeiten bestehen nicht; der größere oder geringere Bedarf bei dem einen oder andern Zweige der Aufbereitung, sowie namentlich die Qualification der Jungen hinsichtlich ihrer Körperkräfte, Gewandtheit und Anstelligkeit ist hierbei maßgebend.

Sind diese Jungen für den Grubendienst kräftig genug geworden, so werden sie, gleichviel ob sie die oben gedachten Arbeiten alle verrichtet haben oder nicht, falls sie überhaupt bei der Aufbereitungsbranche nicht verbleiben wollen, als

2) Grubenjungen

zu den Arbeiten in der Grube, je nach Bedarf, verwendet.

Ihre Beschäftigung besteht in Sauberungs= und Förderungsarbeiten.

Zu Verrichtung der ersteren Arbeiten werden die weniger kräftigen Grubenjungen verwendet. Diese Arbeiten bestehen im Saubern (Reinigen, in Ordnung halten) auf Strecken und in Schächten, namentlich aber in Förstenbauen, in der Trennung des gewonnenen Haufwerkes in Scheide= und Pochgänge, in Berge und Grubenklein und in dem Transport dieser geschiedenen Massen an den nächsten Aufbewahrungsort.

Die Sauberjungen werden den Häuern beigegeben nnd verrichten ihre Arbeit zunächst unter Aufsicht und häufig unter Mithülfe derselben (bei dem Aufführen und Planiren der Vorsätze und sonst.)

Die kräftigsten Grubenjungen werden zur Streckenförderung, theilweise auch zur Schachtförderung (beim Anschlagen, zum Haspelziehen u. s. w.) verwendet.

Auch bei diesen Arbeiten ist der jedesmalige Bedarf und die Qualification der Grubenjungen maßgebend für deren diesfallsige Verwendung.

II. Bergknechte.

Sie unterscheiden sich — jedoch nur in den B. A. R. Feiberg — in Betreff ihrer Weiterbeförderung in:

gewöhnliche und in bleibende,

dagegen hinsichtlich ihrer Beschäftigung in:

Förder= und Wasser=, Bohr= oder Schlägel= und in Schieß=Knechte.

Rücksichtlich der ersteren Eintheiluug werden in dem nächsten Abschnitte die nöthigen Angaben folgen.

Die zweite Eintheilung anlangend, so werden

1) die Förder= und Wasserknechte zu Förderungsarbeiten, als: Göpelauslaufen, Tonnenanschlagen, Haspelziehen, Fördern mit Eisenbahnwagen und ungarischen Hunden, ferner zu Herbeischaffung von Holz und sonstigen Materialien, sowie bei der Wasserhaltung an Pumpen und zur Gezeugwartung verwendet. Als

2) Bohr= oder Schlägelknechte finden zunächst diejenigen Knechte bei der Häuerarbeit früher oder später, je nach dem obwaltenden Bedarf, Verwendung, von welchen man erwartet, daß sie vorzugsweise sich zu dieser Arbeit eignen werden. Zu

3) Schießknechten rücken diejenigen Bohrknechte auf, welche sich bei der Häuerarbeit als brauchbar erwiesen und namentlich

während ihrer Anlernung bei der Besetzarbeit und bei dem Wegthun der Bohrlöcher Geschick gezeigt haben. Als Schießknechte dürfen sie dann die Bohrlöcher selbstständig besetzen und wegschießen.

Die Bergknechte tragen als Abzeichen ein Tschärpertäschchen ohne Tschärper.

III. Lehrhäuer.

Diese Classe theilt sich in:

1) die eigentlichen Lehrhäuer, welche, mit wenigen Ausnahmen, mit der Gesteinsarbeit in der Grube beschäftigt sind und in
2) alle übrigen im Lehrhäuerlohne stehenden Arbeiter, als Bergschmiedelehrlinge, Bergmaurer, Aufbereitungsarbeiter u. s. w.

Die in der Lehrhäuerclasse stehenden Arbeiter tragen als Abzeichen ein Tschärpertäschchen mit einem Tschärper.

IV. Doppelhäuer.

Gleich der Lehrhäuerclasse theilt sich auch diese in:

1) die eigentlichen Doppelhäuer, welche wie die vorstehend unter 1) gedachten Lehrhäuer ausschließlich Häuerarbeiten zu betreiben haben und in
2) alle übrigen im Doppelhäuerlohne stehenden Arbeiter, als: Bergmaurer, Bergschmiedegesellen, Kunstarbeiter, Aufbereitungsarbeiter u. s. w.

Die in dieser Classe stehenden Arbeiter, sowie auch alle diejenigen, welche ein höheres, als das Doppelhäuerlohn haben, tragen als Abzeichen ein Tschärpertäschchen mit 2 Tschärpern, sowie bei Paraden und sonstigen öffentlichen Aufzügen die Parthe.

Von den demnächst folgenden Classen steht keine dem Range nach über der andern; es rangiren vielmehr die Mitglieder derselben mit den Mitgliedern derjenigen der vorstehenden Classen, in deren Lohne sie stehen, oder falls sie ein höheres Lohn, als das der Doppelhäuer haben, über diesen. Die

V. Bergmaurer.

haben alle Arten Gruben- und Tage-Mauerung auszuführen. Theils werden sie den zünftigen Maurern entnommen, theils aus solchen Bergarbeitern herangebildet, welche schon längere Zeit über als Handlanger bei den Mauerungsarbeiten beschäftigt gewesen sind. Den

VI. Zimmerlingen

liegen die sämmtlichen über Tage und in der Grube auszuführenden Zimmerungsarbeiten ob. Da diese Arbeiten in der Grube oft sehr gefahrvoll sind, so ist es unbedingt erforderlich, daß die Zimmerlinge gewandte, kräftige, umsichtige und dabei entschlossene Leute sind. Sie theilen sich in:

1) die Gehilfen, welche vorzugsweise der Classe der Knechte, auch der der Lehrhäuer entnommen und für das Zimmerlingsfach herangebildet werden, in
2) die wirklichen Zimmerlinge und in
3) die Oberzimmerlinge, welche in der Regel auf Gruben von mittlerer Größe, auf welchen ein Zimmersteiger nicht angenommen ist, dessen Stelle vertreten. Als die ersten Zimmerlinge arbeiten sie, soweit es ihre Aufsehergeschäfte gestatten, mit den Zimmerlingen zusammen. Zuweilen ist ihnen auch, wie z. B. bei dem Rothschönberger Stolln in der B. A. R. Freiberg, die Oberaufsicht über eine ganze Abtheilung einer Betriebs-Anlage übertragen. Die

VII. Bergschmiede

haben alle zu dem Bergbaubetriebe erforderlichen Bergschmiedearbeiten auf den Gruben auszuführen. Als

1) Bergschmiedelehrlinge werden theils zünftige Feuerarbeiter, theils Grubenjungen, Bergknechte, hin und wieder auch noch Lehrhäuer angenommen. Sie stehen im Grade der Lehrhäuer.
2) Die Bergschmiedegesellen stehen im Doppelhäuerlohn und darüber.

Wenn schon die Schmiedewerkmeister und die Schmiedesteiger, mit Ausnahme derer bei größeren Bergschmieden, selbst mit arbeiten müssen, so kommen sie doch hier nicht weiter in Betracht, da sie mit zum Aufsichtspersonal gehören.

VIII. Die verschiedenen bei den Grubenmaschinerien über und unter Tage beschäftigten Arbeiter.

1) Die Gezeugarbeiter
haben unter Aufsicht der Werkmeister die bei dem Bergbau vorkommenden Maschinen- sowie sonstige Bauten, sowohl über als unter Tage, demnächst aber auch die an den Maschinen vorzunehmenden Reparaturen auszuführen. Sie wechseln den Schauplatz ihrer Thätigkeit oft, indem sie namentlich auf denjenigen Gruben Verwendung finden, auf welchen größere Baue im Umgange sind. Als
   a) Gezeugarbeiterlehrlinge, welche im Lehrhäuergrade stehen, werden theils Leute aus der anfahrenden Mannschaft, als Knechte, Zimmerlinge, theils zünftige Professionisten als: Schlosser, Zimmerleute u. s. w. angenommen.
   b) die Gezeugarbeiter-Gehilfen stehen im Grade der Doppelhäuer. Demnächst folgen aufwärts:
   c) die wirklichen Gezeugarbeiter und
   d) die Obergezeugarbeiter, welche unter Leitung des Werkmeisters, in dessen Behinderung an seiner Stelle, die Aufsicht über die einzelnen Baue und die bei denselben beschäftigten Arbeiter zu führen haben. Den

2) Kunst= und Maschinenwärtern
liegt die specielle Aufsicht über die Wasserhaltungs= *) und deren Umtriebsmaschinerie (mit Ausnahme der Dampfmaschinen) sowie deren Wartung ob. Die wirklichen Kunstarbeiter stehen im Grade der Doppelhäuer, gewöhnlich gehen sie aus den Classen der Knechte und Zimmerlinge hervor. Den

3) Dampfmaschinenwärtern
liegt die Wartung der Dampfmaschinen und deren Instandhaltung, die Aufsichtsführung über die Kesselheizer und deren Verrichtungen, sowie die Ueberwachung des Brennmaterialienverbrauches ob.

Zu diesem Dienste werden in der B. A. R. Freiberg — in den übrigen Revieren existiren zur Zeit noch keine Dampfmaschinen bei dem Metall=Bergbau — Leute aus der anfahrenden Mannschaft, welche sich hierzu qualificiren, verwendet. Die

4) Kesselheizer
sind, wie soeben unter 3) erwähnt wurde, den Dampfmaschinenwärtern untergeordnet, haben die Feuerung unter den Dampfkesseln zu versorgen und hierbei namentlich auf gute Luftzugregulirung und die größtmöglichste Brennmaterialersparniß Bedacht zu nehmen. Außerdem liegt ihnen die Reinhaltung des Kesselhauses und der Kesseldecke, die Reinigung des Dampfkessels selbst, sowie der Feuerzüge, endlich Erhaltung einer zweckentsprechenden Wasserstandshöhe im Dampfkessel ob.

Zu Verrichtung dieses Dienstes werden in der Regel Knechte verwendet. Die

5) Treibemeister
handhaben den Gang der Fördermaschinerie nach den gegebenen Signalen, sie haben Aufsicht darüber zu führen, daß alle Theile derselben, einschließlich des Signalzeuges, stets in gutem Zustande erhalten werden, sowie daß die Treibeseile, Schurzketten und Tonnen stets in brauchbarem Zustande sich befinden. Außerdem haben sie das übrige Treibepersonal mit zu beaufsichtigen und zur Thätigkeit anzuhalten, damit das vorgesteckte Treibeziel stets erreicht werde. Nach Beendigung des Treibens haben sie für den gehörigen Ver= und Anschluß der Maschinerie, sowie für Verwahrung der dazu gehörigen Schlüssel Sorge zu tragen.

Verwendet werden zu diesem Dienste, welcher besonnene, aufmerksame und zuverlässige Leute erfordert, meist Häuer, die in der Grube Schaden genommen haben. Die

6) Tonnenanschläger
haben das Füllen der Tonnen in der Grube bei Vermeidung jeder Verzögerung vorschriftmäßig auszuführen, damit in jeder

*) D. h. Maschinen zur Aufgewältigung der Grundwasser.

Schicht die bestimmte Anzahl Tonnen getrieben werden kann; ferner haben sie für richtige Legung der Schußhölzer und für Erhaltung der gehörigen Reinlichkeit in den Treibeschächten Sorge zu tragen, sowie beim Ein- und Ausfahren das Seil und Signalzeug genau zu beobachten.

In der Regel werden zu diesem Geschäfte Knechte verwendet. Die

7) Stürzer und Ausläufer
leeren die aus den Schächten über Tage angekommenen, mit Erz oder mit Bergen gefüllten, Tonnen und transportiren mittelst Karren auf Lauf-Pfosten oder mittelst Hunden auf Eisenbahnen das Erz entweder auf die für dasselbe bestimmten Vorrathsplätze oder in die Aufbereitungswerkstätten, die Berge auf die Halde.

Es werden zu diesem Dienste entweder Knechte oder Tagelöhner verwendet.

IX. Die bei der Aufbereitung beschäftigten Arbeiter.

1—4) Die der Reihenfolge wegen bereits Eingangs unter I. 1) a) bis d) genannten Klaube-, Ausschlage-, Scheide- und Wäsch-Jungen. Die

5) Naßpocher
haben den Gang der Naßpochwerke zu überwachen, kleinere Reparaturen an denselben auszuführen und die Gefäße der Mehlführung auszuschlagen. Die

6) Wäscharbeiter
unterstützen, jedoch nur in wirklichen Wäschmanipulationen, die Wäschsteiger. Die

7) Erzsetzer
haben die Separation derjenigen Massen welche für den Klaubeproceß zu kleinkörnig und für den Wäschproceß noch zu grobkörnig sind, mittelst der Setzarbeit zu bewirken. Die

8) Trockenpocher
führen das Trockenpochen und das Schroten der Erze aus. Die

9) Nachtwäscher
vertreten den Wäschsteiger während der Nachtschicht.

Die von 5) bis 9) genannten Arbeiter beabsichtigen sich entweder zu Aufsehern bei der Aufbereitung heran zu bilden oder sie sind Leute, welche aus irgend einem Grunde für den Grubendienst nicht zulässig sind.

VII. Lohnssätze der verschiedenen Bergarbeiterclassen — Bedingungen des Dienstalters und der Befähigung bei dem Aufrücken in eine höhere Lohnsclasse.

(S. umstehende Tabelle.)

Zu I. Jungen.

B. A. R. Freiberg. Neu angenommene Jungen erhalten jetzt in der Regel ein Lohn von wenigstens 3,2 bis 3,4 Ngr. Nur ausnahmsweise wird dergleichen Jungen ein Schichtlohn von nur 3 Ngr. gewährt, z. B. wenn der Zeitpunkt des jährlichen Lohnserhöhungstermines, bei welchem man sie nicht ausschließen will, nicht mehr fern ist, oder wenn sie auffällig klein und schwach sind. Bei diesen, die unterste Bergarbeiterclasse bildenden Individuen, welche in dem Alter von 14 bis 20 Jahren stehen, können alle zwischen dem genannten und dem Knechtlohne (5,2 Ngr.) innestehenden Lohnsabstufungen vorkommen.

Den mit dem Jungenlohne angenommenen Bergarbeitern wird, wie oben schon angedeutet, alljährlich und zwar jedesmal zu Anfang des Quartals Trinitatis im Verhältniß zu der Zunahme ihrer Leistungen eine Erhöhung des Schichtlohns um 2 bis 5 Pf. zu Theil. Träge und unordentliche Subjecte läßt man jedoch zuweilen, bevor man sie von der Bergarbeit ganz entfernt, versuchsweise einmal ohne alle Lohnszulage.

Das Lohn einer jeden einzelnen der vier Abtheilungen der bei der Aufbereitung beschäftigten Jungen läßt sich in bestimmten Zahlen schwer angeben, indem zur Zeit feste und gleiche Lohnssätze für die einzelnen Abtheilungen nicht bestehen und deshalb dieselben auf den einzelnen Gruben variiren. Die größere und geringere Gewandtheit und Anstelligkeit, die mehrere oder mindere körperliche Kräftigkeit dieser Jungen wirken hauptsächlich maßgebend auf deren Lohnserhöhung ein.

In Betreff der Schichtenanzahl, welche die bei der Aufbereitung beschäftigten Jungen in der Regel in 14 Tagen verfahren, giebt S. 25 näheren Nachweis.

Der Verdienst dieser Jungen wird öfters noch durch Nacharbeiten oder stundenweises Nebenarbeiten (während der Aufsetzzeit u. s. w.) erhöht. Dergleichen Arbeiten werden entweder stundenweise mit 4 bis 6 Pf. pr. St. bezahlt oder 9 solcher Arbeitsstunden werden als eine Extraschicht nach dem Lohnssatze, in welchem der betreffende Arbeiter steht, besonders verlohnt.

Das Lohn der Grubenjungen, welche in dem Alter von 16, 17 bis 20 Jahren stehen, beträgt mindestens 3,9 Ngr. und steigt gleichfalls durch jährliche Lohnszulagen bis 5 Ngr. Die zu den Sauberungsarbeiten benutzten Grubenjungen arbeiten meist im Schichtlohn, die bei der Förderung verwendeten dagegen größtentheils im Gedinge. Die Ersteren verfahren in der Regel lohntäglich (in 14 Tagen) 12 bis 15, die Letzteren gewöhnlich 18 Schichten. Im Gedinge

Arbeiter-Classen.	Bergamts-		
	Freiberg.	Altenberg.	Annaberg †).
	nach Neugr		
I. Jungen	3.2—5	3.4—4.9	3.6—4.6
II. Bergknechte	5.2	5—5.4	4.7—5.4
III. Lehrhäuer	5.4—6.2	5.4—5.7	5.6
IV. Doppelhäuer	7	6.2	6.2
V. Bergmaurer	7—7.5	10 p. 12st. Sch.²)	6.5—6.7
VI. Zimmerlinge.			
a) wirkliche Zimmerlinge .	7—7.5	6.5—6.7 ²)	6.5—6.7
b) Oberzimmerlinge . .	16		
VII. Bergschmiede			
a) Lehrlinge	5.4—6.2 } p. 9st. Sch.		4.5—5.6 } p. 8st. Sch.
b) Gesellen	6.5—9	11—13 p. 12st. Sch.	5.7—8.7
VIII. Bei den Grubenmaschinerien besch. Arbeiter . .			
1) Gezeugarbeiter.			
a) Lehrlinge	5.4—6.2		
b) Gehilfen	7		
c) wirkl. Gezeugarbeiter .	7.7	10 p. 12st. Sch.	7.2
d) Obergezeugarbeiter . .	8.5		
2) Kunst- und Maschinen-Wärter	7	7.1²/₇	— ⁷)
Wassersäulenmaschinen-Wärter	7.5—7.7		
3) Dampfmaschinen-Wärter .	10 p. 8st. } Sch. 15 „ 12 „		
4) Kesselheizer	5.2—6.2		
5) Treibemeister	8—10	8.1	— ⁹)
6) Tonnenanschläger . . .	5.2—7	5.5 p. 8st. } Sch. 8.1 „ 12 „	— ¹⁰)
7) Stürzer und Ausläufer ¹²)			
IX. Bei der Aufbereitung beschäftigte Arbeiter.			
1—4) Jungen (oben unter I).	s. S. 37		
5) Naßpocher 6) Wäscharbeiter 7) Erzsetzer 8) Trockenpocher 9) Nachtwäscher }	s. S. 52		

Revier. Johanngeorgenstadt.	Revier. Schneeberg.	Bemerkungen.
o s ch e n *).		
3.3—4.9	3.4—5 [1])	
5—5.3	5.2 [1])	
5.2 bei Eisenstein- Gruben; 5.4 bei Silber- Gruben		
5.6 u. 5 6 1/4 bei Eisenstein- Gruben; 5.8 bei Silber- Gruben	5.8	
6—6.5	5.8 [3])	
6—6.5 [4])	5.8 [5])	
	12.6 p. 14st. Sch. à 1½ Sch.	
6—6.5	6.5 [6])	
2 Thlr. 10 Ngr. Wochenlohn.	7.8—10.3 [8])	
6—7.5	6.5 b. Pferde- Göpeln; 7.5 ,, Wasser- Göpeln	
5.4—5.8	— [11])	

*) 10 Pf. = 1 Ngr.; 30 Ngr. = 1 Thlr.

[1]) Hundsstößer erhalten außerdem 5 Pf. Geleuchtgeld p. Sch.

[2]) Tagemaurer und Tagezimmerlinge bei 10 Stunden im Winter 7.8, bei 12 St. im Sommer 9.

[3]) excl. 7 Pf. Geleuchtgeld p. Sch. in der Grube.

[4]) Bei Gottes Geschick F. außerdem 5 Pf. Geleuchtgeld p. Sch. in der Grube.

[5]) excl. 5 Pf. Geleuchtgeld p. Sch. in der Grube.

[6]) Desgleichen.

[7]) Das Doppelhäuer- oder Zimmerlingslohn.

[8]) excl. 6.4 Ngr. Geleuchtgeld p. Woche.

[9]) Das Lehr- oder Doppelhäuer- oder Zimmerlingslohn.

[10]) Gewöhnliche Grubenjungen.

[11]) Die Grubenjungen oder Knechte, welche den Anschlägerdienst versehen, erhalten außer ihrem Lohn 5 Pf. Geleuchtgeld p. Sch.

[12]) Knechte oder Tagelöhner mit dem gewöhnlichen Lohn.

†) Abweichend von den in beistehender Tabelle angegebenen Lohnssätzen sind die folgenden: 1) auf Eisensteinsgruben der Scheibenberger Abtheilung: der Zimmerling 6.4, der Doppelhäuer 5.8, der Lehrhäuer 5.1, Knechte 4.7 und 4.3. 2) In der Marienberger Abtheilung: der Zimmerling 7.2, 7 und 6.6; der Maurer 6.2; der Doppelhäuer 6.2; d. Lehrhäuer 5.6 und 5.4; Knechte 5.2, 5 und 4.8; Jungen 4.6, 4.4 u. s. w. bis 3.6. 3) In der Geyer-Ehrenfriedersdorfer Abtheilung: der Zimmerling 6 u. 5.6: der Doppelhäuer 5.6, ledige Schicht 5; der Lehrhäuer 5, led. Sch. 4.4; der Knecht 4.4, led. Sch. 3.8, 4.2 u. 4; Jungen 3.8, 3.6 u. s. w. bis 2.8.

können sie günstigen Falls, bei regem Fleiße, einen Gewinn erzielen, welcher dem fünften bis vierten Theile ihres Lohnes gleichkommt*).

In den obergebirgischen B. A. Revieren finden die Lohnserhöhungen, die allen Arbeitern derjenigen Classen zu Theil werden können, in welchen mehrere Lohnsabstufungen vorhanden sind, im Quartale Reminiscere statt.

B. A. R. Altenberg. Die Wäschjungen haben 3,4, die Grubenjungen 4 Ngr. Schichtlohn, welches bei Ersteren durch jährliche Lohnserhöhungen bis 4 Ngr., bei Letzteren bis 5 Ngr. erhöht wird. Erstere verfahren wöchentlich 7 zwölfstündige, Letztere 6 achtstündige Schichten. Durch Fahren von Zwittern nach den Aufbereitungswerkstätten u. s. w. erzielen sich diese Jungen öfters einen Nebenverdienst. In der

B. A. R. Annaberg verfahren die Jungen wöchentlich 5 bis 9 Schichten; sie erhalten jährliche Lohnszulagen von 2 bis 3 Pf. pr. Schicht. In der

B. A. R. Johanngeorgenstadt erhalten die Jungen jährliche Lohnszulagen von 2 bis 4 Pf.; die bei der Aufbereitung beschäftigten verfahren wöchentlich in der Regel 6 zwölfstündige, mit je $1\frac{1}{2}$ Schichtlohn zu berechnende, die Grubenjungen 6 achtstündige Schichten. Einen Nebenverdienst gewährt ihnen öfters stundenweises Nebenarbeiten. Bei Gottes Geschick Fdgr. verfahren sie neben ihren gewöhnlichen Schichten wöchentlich bis zu 6 ledige Schichten. In der

B. A. R. Schneeberg sind nur Grubenjungen vorhanden, indem die Klaubearbeit dort nicht vorkommt, die Ausschlage- und Scheidearbeiten von alten Häuern verrichtet wird und zur Wäscharbeit zum Theile Grubenarbeiter verwendet werden. Das Lohn dieser Grubenjungen, welche 6 bis 10 Schichten wöchentlich verfahren**) wird gleichfalls durch jährliche Zulagen von 2 bis 5 Pf., von 3,4 bis 5 Ngr. erhöht.

Zu II. Bergknechte.

B. A. R. Freiberg. Zu gewöhnlichen Bergknechten rücken alle Grubenjungen in der Regel im 20. — in den übrigen Revieren zwischen 18. und 23. — Jahre, jedoch solche Individuen, welche erst kurze Zeit vor dem 20. Jahre als Jungen angenommen

---

*) Sowohl bei dieser, als auch bei allen den folgenden diesfallsigen Angaben lassen sich, der Natur der Sache nach, feste Sätze nicht aufstellen; diese Angaben sollen nur einen ungefähren Anhalt für den Gewinn bieten, welchen ein Arbeiter günstigen Falls zu erzielen vermag. Da außer den Hauptfactoren bei einem Gedinge, nämlich der Gedingstellung und dem Fleiße und der Geschicklichkeit der Arbeiter, öfters Nebenumstände auf den Gedingausfall bestimmend einwirken, so kann der Fall, daß die obengedachten Sätze nicht nur nicht erreicht werden, sondern daß sich noch Gedingverlust herausstellt, ebenso gut eintreten, wie der, daß jene Sätze noch überstiegen werden.

**) Alle diejenigen Arbeiter der folgenden Classen, bei welchen eine diesfallsige besondere Angabe nicht enthalten ist, verfahren in der Regel wöchentlich 6, in der B. A. R. Annaberg 5 achtstündige Schichten.

worden sind, einige Jahre später auf. Mit dem Knechtlohne im Betrage von 5,2 Ngr. pr. Schicht haben sie 3 Jahre ohne Lohnserhöhung zu verharren. Nach Verlauf dieser Zeit rücken sie zu Lehrhäuern auf. Die große Mehrzahl der gewöhnlichen Bergknechte steht sonach in dem Alter von 20 bis 23 Jahren.

Als bleibende Bergknechte werden dagegen alle diejenigen Individuen angenommen, welche nach dem 20. Lebensjahre bei der Bergarbeit eintreten. Ausnahmen hiervon läßt man bei der Annahme solcher Personen stattfinden, welche ein, in das Bergbaufach einschlagendes, Handwerk erlernt haben. Dergleichen Arbeiter werden in vielen Fällen mit einem der Lehrhäuersätze angenommen, wie bereits oben im Abschnitt I. gedacht worden ist. Obschon die bleibenden Knechte eigentlich keine Anwartschaft auf ein Aufrücken in eine höhere Lohnsclasse haben, so war doch in Folge des steigenden Arbeiterbedarfes früher nachgelassen worden, daß ausgezeichnete Leute dieser Abtheilung nach Verlauf von 6 Jahren am gewöhnlichen Lohnserhöhungstermine mit bergamtlicher Genehmigung in die Lehrhäuerclasse aufgenommen werden durften. Seit mehreren Jahren hält man jedoch auch an dieser Beschränkung nicht mehr mit Strenge und versteht gegenwärtig unter bleibenden Bergknechten solche Bergarbeiter, welche 6 volle Jahre in dem Knechtlohne verbleiben müssen, bevor sie in eine höhere Lohnsclasse aufrücken können. Sie stehen in dem Alter von 21 Jahren bis in die 30er hinein. Ausnahmsweise ist auf einigen Gruben, bei welchen großer Mangel an Mannschaft eingetreten war, bergamtlicherseits zeitweilig sogar nachgelassen worden, bleibende Knechte, welche sich namentlich bei der Häuerarbeit vorzüglich brauchbar erwiesen, den gewöhnlichen Knechten gleich, schon nach Verlauf von 3 Jahren im Lohne zu fördern. Aeltere Leute dieser Abtheilung werden häufig, je nach ihrer Qualification, als Kunstwärter, Kesselheizer u. s. w. verwendet. Manche bleibende Knechte gehen auch zu der einen oder andern bergmännischen Profession über, indem ihnen dort die Möglichkeit gegeben ist, früher als in der Grube in ein höheres Lohn aufzurücken.

Die Bergknechte arbeiten fast durchgängig im Gedinge und verfahren in der Regel lohntäglich (d. i. in 14 Tagen) 18, in einzelnen Fällen bei sehr pressanter Arbeit auch noch mehr Schichten. Ihr etwaiger Gedinggewinn kann die Höhe des vierten, günstigen Falls dritten Theiles ihres Lohnes erreichen. In der

B. A. R. Altenberg wird das Lohn der Bergknechte, welche als solche 1 Jahr zu stehen haben, durch Lohnszulagen von 5 bis auf 5,4 Ngr. erhöht. Einen Nebenverdienst erzielen sie sich hin und wieder durch das Ausschlagen der Zwitter vor den Pochwerken und ähnliche Arbeiten.

B. A. R. Annaberg. Das Knechtlohn wird durch jährliche Zulagen von 2 bis 3 Pf. von 4,7 bis 5,4 Ngr. erhöht. Die Knechte, welche als solche 3 Jahre zu stehen haben, bis sie zu Lehrhäuern aufrücken, verfahren wöchentlich 5 bis 9 Schichten. In der

B. A. R. Johanngeorgenstadt werden die Knechte im Lohne durch jährliche Zulagen fortgebessert bis zum Lehrhäuerlohne. In der Abtheilung der Revier Johanngeorgenstadt, welche in neuerer Zeit von der Revier Schneeberg an jene abgetreten worden ist, der sogenannten Schneeberger, müssen die Knechte gleich denen der Revier Schneeberg, 8 Jahre als solche stehen, bevor sie zu Auffahrung des Probegedinges zugelassen werden, indem in der nurgedachten Revier, deren Verfassung jener Abtheilung belassen worden ist, die Lehrhäuerclasse nicht existirt.

Manche Gruben gewähren den Knechten zu Zeiten Nebenverdienst; so verfahren sie z. B. zur Zeit bei Gottes Geschick Fdgr. außer ihren gewöhnlichen Schichten wöchentlich 4 bis 6 ledige Schichten. In der

B. A. R. Schneeberg müssen die Knechte mit dem Schichtlohne von 5,2 Ngr. um deswillen als solche 8 Jahre lang stehen, weil in dortiger Revier keine Lehrhäuerclasse besteht. Nach Verlauf der gedachten Zeit rücken sie, nach vollführter Auffahrung des Probegedinges, zu Doppelhäuern auf. In der Regel verfahren sie wöchentlich 6, doch öfters auch 8 bis 10 Schichten; auch sie finden zuweilen einen Nebenverdienst beim Bergbau.

Zu III. Lehrhäuer.

B. A. R. Freiberg. Die aus der Abtheilung der gewöhnlichen Bergknechte zu Lehrhäuern aufgerückten Arbeiter, stehen meistens in dem Alter von 23 bis 29 Jahren; dagegen die von bleibenden Knechten zu Lehrhäuern aufgerückten in sehr verschiedenem Alter von mindestens 27 Jahren bis hoch in die 30er, falls sie nicht etwa früher in eine andere bergmännische Branche eingerückt sind.

Als Lehrhäuer hat ein Bergarbeiter in dem Zeitraume von 3 Jahren die ersten 3 Lohnsstufen von 5,4, 5,7 und 5,9 Ngr. zu durchlaufen. Hierauf hat er noch 3 volle Jahre mit dem höchsten Lehrhäuerlohnssatze von 6,2 Ngr. zu stehen, bis er in die Doppelhäuerclasse aufrücken kann. Auf die vorgedachten Lohnszulagen hat jedoch der Lehrhäuer kein unbedingtes Recht. Er muß vielmehr, falls er sich grobe Ordnungswidrigkeiten hat zu Schulden kommen lassen, gewärtig sein, zur Strafe einmal, ja auch wohl wiederholt, bei dem Lohnserhöhungstermine übergangen zu werden. Dagegen erhalten fleißige, die Hauptbergschule zu Freiberg besuchende Lehrhäuer, welche auf jener mit einer Prämie nicht berücksichtigt werden konnten, anstatt derselben vom Quartale Luciae an — an dessen Beginn überhaupt eine nochmalige Lohnserhöhung für ausgezeichnete Arbeiter stattfindet — zur Aufmunterung eine Erhöhung ihres Schichtlohnes von 2 bis 3 Pf. Wenn schon nun diese Zulage nur eine Dauer von 2 Quartalen hat und am Hauptlohnserhöhungstermine wieder erlischt, so wird doch in vielen Fällen von dieser Bestimmung abgesehen und jene als eine bleibende verwilligt.

Die Lehrhäuer, welche fast durchgängig im Gedinge arbeiten, dessen

etwaiger Gewinn die Höhe des vierten bis höchstens dritten Theiles ihres Lohnes erreichen kann, verfahren in der Regel lohntäglich 18 Schichten.

Hinsichtlich der, anderen Bergarbeiterbranchen angehörenden, jedoch im Lehrhäuerlohne stehenden Arbeiter, wird das Erforderliche bei den betreffenden Branchen angeführt werden. In der

B. A. R. Altenberg müssen die Lehrhäuer 3 Jahre als solche stehen, bevor sie zum Probegedinge — dessen weiter unten das Nähere gedacht werden wird — zugelassen werden. Uebrigens kömmt der Fall häufig vor, daß man weniger gute Arbeiter bis zu 6 Jahren als Lehrhäuer stehen läßt.

Bei dem Zwitterstockwerke besteht die Beschäftigung der Lehrhäuer in der Förderung; auch sie haben daselbst länger denn 3 Jahre als Lehrhäuer zu stehen.

Durch Nebenarbeit erzielen sie sich öfters beim Bergbau noch einigen Nebenverdienst. In der

B. A. R. Annaberg stehen die Lehrhäuer 3 Jahre bis zu Auffahrung des Probegedinges. Sie verfahren wöchentlich 5 bis 9 Schichten. In der

B. A. R. Johanngeorgenstadt stehen sie gleichfalls 3 Jahre bis zu Auffahrung des Probegedinges. Zuweilen gewähren ihnen einzelne Gruben einigen Nebenverdienst. In der

B. A. R. Schneeberg besteht, wie schon oben bemerkt, keine Lehrhäuerclasse.

Die Lehrhäuer, sowie die, im Lehrhäuerlohne stehenden, Arbeiter müssen, mit wenigen Ausnahmen, um in die Classe der Doppelhäuer, beziehentlich in ein noch höheres Lohn, aufrücken zu können, eine Probearbeit ablegen. Bei

1) den Häuern, Zimmerlingen, Maurern u. s. w. besteht dieselbe in dem

   Probegedinge auf dem Gestein,

2) bei denjenigen Arbeitern, welche bei der Aufbereitungsbranche verbleiben wollen in dem

   Wäschgedinge

   und

3) bei den Bergschmieden in dem sogenannten

   Gesellenstück.

ad 1) Das Probegedinge auf dem Gestein ist in zwei Gedingzeiten auszuführen, indem es sich theilt in:

a) das Gedinge, welches mittelst Bohrens und Schießens und in
b) das, welches mit Schlägel und Eisen zu vollführen ist.

Jeder Bewerber um dieses Probegedinge muß in der B. A. R. Freiberg 3 Jahre lang mit dem höchsten Lehrhäuerlohne von 6,2 Ngr. gestanden haben und darf nicht dermaßen gebrechlich sein, daß er, namentlich zur Häuerarbeit, gänzlich untüchtig ist. Bergschüler werden jedoch zur Auffahrung entweder des Gesteinsprobe- oder Wäschgedinges

in dem Falle früher als andere Lehrhäuer zugelassen, wenn sie überhaupt bereits 8 Jahre angefahren sind und während dieser Zeit die verschiedenen Arbeiten sowohl bei der Aufbereitung als in der Grube vollständig ausgeführt, 4 Jahre lang die Hauptbergschule zu Freiberg besucht und dieselbe mit guten Zeugnissen über sittliches Betragen und wissenschaftliche Ausbildung verlassen und 1 Jahr lang mit dem höchsten Lehrhäuerlohnsatze gestanden haben. Solche Arbeiter, welche ihrer Befähigung wegen mit einem höheren als dem Knechtlohne bei der Bergarbeit angenommen worden sind, werden, sobald sie mindestens 4 Jahre lang angefahren sind, in diesem Zeitraume 3 Jahre hindurch das höchste Lehrhäuerlohn bezogen und ein Jahr Häuerarbeit betrieben haben, zur Auffahrung des Probegedinges zugelassen, ingleichen Dampfmaschinenwärter und Kesselheizer, sobald sie 1 Jahr lang Häuerarbeit betrieben und 3 Jahre lang in ihren Functionen als Maschinenwärter oder Heizer den höchsten Lehrhäuerlohnsatz bezogen haben.

Die Bewerbung um die Auffahrung dieses Probedinges hat bei der betreffenden Grubenverwaltung stattzufinden. Letztere meldet mittelst tabellarischen Verzeichnisses die Adspiranten bei dem betreffenden Revierbeamten (Berggeschwornen) an, welcher seinerseits diese Verzeichnisse, nach deren Prüfung, dem Bergamte überreicht. Personen, die ohne jeden weiteren Zweifel den obengedachten Erfordernissen nicht genügen, werden ohne Weiteres zurückgewiesen; in zweifelhaften Fällen wird Seiten des Bergamtes Bericht an das Oberbergamt erstattet, welches Letztere alsdann die diesfallsige Entscheidung ertheilt.

Bei zu großem Andrange zum Probegedinge werden Diejenigen bis zum nächsten Jahre zurückgewiesen, bei welchen sich die kürzeste Anfahrzeit herausstellt. Zwischen solchen Adspiranten, welche in gleichem Dienstalter stehen, jedoch nicht sämmtlich in einem Jahre zur Auffahrung des Probegedinges zugelassen werden können, entscheidet das Loos. Falls die durch das Loos zurückgewiesenen Lehrhäuer bis zum nächsten Beförderungstermine ohne eignes Verschulden zur Bergarbeit untüchtig werden, wird ihnen dann die Doppelhäuer-Knappschaftspension gewährt. Wegen Gebrechlichkeit zurückgewiesene Arbeiter, namentlich solche, die in der Grube zu Schaden gekommen sind, erhalten nicht selten eine Lohnszulage, welche jedoch in den meisten Fällen das Doppelhäuerlohn nicht erreicht. Ueberdies bleibt ihnen unbenommen, das Probegedinge später nachzuverfahren, falls ihr Uebel bis dahin gehoben sein sollte.

Die Auswahl der Gruben und der einzelnen Betriebspunkte auf denselben für die Probegedinge, die Vertheilung der Probegedinghäuer auf diesen Betriebspunkten und das Stellen der Gedingpreise liegt dem betreffenden Revierbeamten ob.

Vom Beginn des Probegedinges an erhalten die Lehrhäuer in der Freiberger Revier das Doppelhäuerlohn, sowie den etwaigen Gedinggewinn.

Nach Vollendung der Probearbeiten ist Seiten der betreffenden

Grubenverwaltung über die Leistungen eines jeden einzelnen Adspiranten ein Attestat auszustellen und dem Bergamte mit der Anzeige über den Ausfall des Probegedinges vorzulegen, worauf dann Letzteres das weiter Nöthige veranstaltet.

Auch in den obergebirgischen Bergamtsrevieren muß dieses Gesteinsprobegedinge von den Lehrhäuern und den, in deren Lohn stehenden, Arbeitern abgelegt werden. In der Altenberger Revier wird nicht selten nur das Bohr= und Schießgedinge vollführt. In der Johanngeorgenstädter Revier zerfällt das Probegedinge in ein vierwöchentliches Schräm= und ein eben so lange dauerndes Schießgedinge. Nur wenn bei einer Grube Mangel an solchem Gestein ist, auf welchem die erstere Arbeit verrichtet werden kann, hat der Häuer ein achtwöchentliches Schießgedinge zu verfahren.

ad 2) Das Wäschgedinge ist, wie das Gesteinsprobegedinge, in zwei Gedingzeiten auszuführen. Der Probearbeiter hat auf einer anderen Grube als der, auf welcher er bis dahin gearbeitet hat:

a) in dem Zeitraume von 4 Wochen sämmtliche Aufbereitungsarbeiten bei sogenannten groben Geschicken

b) während der nächsten 4 Wochen sämmtliche Aufbereitungsarbeiten bei sogenannten edlen Geschicken

unter Beaufsichtigung der betreffenden Grubenverwaltung und des Revier=Pochwerksinspectors zu betreiben. Hierbei hat er jedesmal 14 Tage bei der trockenen und 14 Tage bei der nassen Aufbereitung zu verweilen. Erfordert wird, daß der Probearbeiter durch seine Probearbeit genaue Kenntniß und Gewandtheit in der Scheide= und Setzarbeit, dem Trocken= und Naßpochen und im Verwaschen auf Stoß= und liegenden Heerden nachzuweisen vermag.

Zu den Wäschgedingen werden diejenigen Poch= und Wäscharbeiter zugelassen, welche, außer Erfüllung der allgemeinen Vorschriften, gesund an Körper und Geist sind, sich stets fleißig und ordentlich gezeigt haben, Kenntniß der Erz= und Gesteinsarten, sowie Fertigkeit im Schreiben und Rechnen besitzen, alle einzelnen bei der Aufbereitung vorkommenden Arbeiten ausgeführt und vollständige Kenntniß derselben erlangt, sowie endlich 1 Jahr Grubenarbeit und zwar $\frac{1}{2}$ Jahr auf dem Gestein und $\frac{1}{2}$ Jahr als Zimmerlinge und Gezeugarbeiter getrieben haben.

Die Bewerbung um das Wäschgedinge, sowie die Prüfung der Probearbeit erfolgt in gleicher Weise, wie bei dem Gesteinsprobegedinge, nur mit dem Unterschied, daß bei diesen Gedingen der Pochwerksinspector an die Stelle des Berggeschwornen tritt.

In den obergebirgischen Bergamtsrevieren sind bis jetzt noch keine Wäschgedinge eingeführt.

ad 3) Das Gesellenstück der Bergschmiede besteht in der

B. A. R. Freiberg in dem Beschlagen eines Karren nebst Rad, im Ausschmieden eines Satzes Böhrer, in der Anfertigung eines Kaukammes, einer 6kantigen Schraubenmutter, dreier Bergeisen aus

dergleichen alten, dreier Meiselböhrer aus dergleichen alten und im Verstählen eines Handfäustels.

Diese Probearbeit wird in Gegenwart des Revier-Oberschmiedesteigers jedesmal von 1 oder 2 Lehrlingen zu gleicher Zeit abgelegt. Ist dieselbe zur Zufriedenheit des Ersteren ausgefallen, so stellt derselbe hierüber ein Zeugniß aus, mit welchem der neue Bergschmiedegeselle Seiten der betreffenden Grubenverwaltung bei dem Bergamte angemeldet wird.

Zu dieser Probearbeit wird jeder Bergschmiedelehrling sofort nach vollendeter Lehrzeit zugelassen. In den

B. A. R. Altenberg und Johanngeorgenstadt — in welcher Letzteren Bergschmieden überhaupt nicht existiren — wird kein Gesellenstück angefertigt, in der

B. A. R. Annaberg besteht es in dem Beschlagen eines Karren und dem Ausschmieden eines Satzes Böhrer, in der

B. A. R. Schneeberg in der Anfertigung eines Kübelbeschläges.

Zu IV. Doppelhäuer.

In der

B. A. R. Freiberg ist für den gewöhnlichen Doppelhäuer auf dem Gestein das Lohn von 7 Ngr. pr. achtstündige Schicht der höchste Satz. In der Regel rücken die Lehrhäuer im 29. oder 30. Jahre, sind sie jedoch aus bleibenden Knechten hervorgegangen, im günstigsten Falle nicht vor dem 33., meistens aber erst in der zweiten Hälfte der 30er Jahre in diese höchste Häuerclasse auf. Da sich in derselben alle bejahrten, sowie ansässigen Häuer befinden, welche theils nicht vermögen, täglich mehr als 1 Schicht zu verfahren, theils wegen sonstiger Nebenbeschäftigung nicht mehr als 1 Schicht täglich verfahren wollen, so stellt sich bei einem Theile der Doppelhäuer die Anzahl der Schichten lohntäglich nur auf 12, andere verfahren 15, 16, die Mehrzahl jedoch 18 Schichten im Gedinge in der angegebenen Zeit. Der Gedinggewinn derselben dürfte nicht zu häufig den vierten Theil des Betrages ihres Lohnes übersteigen. Bei Kameradschaften arbeiten sie gewöhnlich entweder mit Lehrhäuern oder Knechten zusammen, wohl auch mit beiden zugleich. Hin und wieder betreiben sie Weilarbeit neben der Hauptarbeit.

Die sämmtlichen Häuer, von den Schießknechten an, haben nicht nur die von ihnen gebohrten Löcher selbst zu besetzen, sondern auch selbst wegzuschießen; desgleichen haben sie auf ihren verschiedenen Arbeitspunkten für gewöhnlich selbst zu saubern und, falls sie Erze hereingeschossen haben, diese von den Bergen zu sondern und nach ihren Gehaltsstufen als Scheiderz, Pochgänge u. s. w. aufzuhäufen. Nur dann, wenn sehr viel Massen hereingewonnen werden, deren Wegschaffen von dem Arbeitspunkte den Häuern zu viel Arbeitszeit in Anspruch nehmen würde, werden ihnen Sauberjungen beigegeben. Hinsichtlich der Arbeitsleistung kann man für Freiberg annehmen, daß

der Häuer in einer achtstündigen Schicht mit 5 bis $5\frac{1}{2}$ Stunde Arbeitszeit bei mittlerer Gesteinsfestigkeit durchschnittlich im Schichtlohn 36 bis 40 Zoll, im Gedinge 45 bis 50 Zoll Loch bohrt, d. h. 2 bis $2\frac{1}{2}$ Löcher, welche zusammen eine Tiefe von der vorgedachten Zollanzahl haben. In der

B. A. R. Altenberg wird zum Theile von den Doppelhäuern, namentlich von den Bruchhäuern die Grubenzimmerung mit ausgeführt. Oefters gewährt ihnen die Unterhaltung der Wege, Holz-Anfahren und Spalten u. a. A. beim Bergbau einen Nebenverdienst. In der

B. A. R. Annaberg verfahren die Doppelhäuer 5 bis 9 Schichten wöchentlich, in der

B. A. R. Johanngeorgenstadt gewöhnlich zwar nur 6 Schichten, allein außer diesen bei den größeren Gruben wöchentlich noch einige Schichten, bei Gottes Geschick Fdgr. bis zu 6. In der

B. A. R. Schneeberg verfahren sie wöchentlich im Schichtlohn 8 bis 10, im Gedinge meist nur 6 Schichten. Auch sie haben durch Holzspalten, Holzholen aus dem Walde, Torfanfahren u. s. w., öfters bei dem Bergbau Nebenverdienst.

Hinsichtlich der, anderen Bergarbeiterbranchen angehörenden, jedoch im Doppelhäuerlohn stehenden Arbeiter, wird ebenfalls bei den einschlagenden Branchen das Erforderliche bemerkt werden.

Zu V. Bergmaurer.

In den sämmtlichen Revieren müssen die Bergmaurer, bevor sie in das Doppelhäuerlohn aufrücken können, das Gesteinsprobegedinge aufgefahren haben. Bis dahin haben sie das Knecht- und später Lehrhäuerlohn. Nach der Auffahrung des obengedachten Gedinges stehen ihnen in der

B. A. R. Freiberg gewöhnlich noch 2 Lohnszulagen von 2 und 3 Pf. bevor. Die erste derselben wird ihnen, je nach den Leistungen, 2 oder 3 Jahre nach der Probegedingaufführung zugetheilt. Eine dritte Zulage von abermals 2 Pf., durch welche das Lohn auf die Höhe von 7,7 Ngr. gebracht wird, wird höchst selten und immer nur dann ertheilt, wenn der Maurer sich namentlich in der Ausmauerung von Schächten und Maschinenräumen auszeichnet.

Die Bergmaurer arbeiten sowohl im Gedinge, als auch im Schichtlohn und verfahren entweder einfache oder an den ersten drei Tagen der Woche Doppel- und an den letzten drei Tagen derselben einfache Schichten, auch oft durchweg Doppelschichten, mithin lohntäglich entweder 12, 18 oder 24 Schichten, in der Regel jedoch 18. In der

B. A. R. Annaberg verfahren sie wöchentlich 5 bis 9 Schichten, in der

B. A. R. Schneeberg in derselben Zeit meist 8 bis 10, bei dringlichen Arbeiten oft 12 Schichten in derselben Zeit.

Zu VI. Zimmerlinge.

Gleich den Bergmaurern müssen auch die Zimmerlinge in den sämmtlichen Revieren das Probegedinge aufgefahren haben, bevor sie in das Doppelhäuerlohn aufrücken können.

B. A. R. Freiberg. Vor Auffahrung des Probegedinges haben die Zimmerlinge entweder das Knecht- oder Lehrhäuerlohn; nach Ablegung desselben stehen ihnen dieselben Lohnszulagen, wie den Maurern offen. Um den nächst höheren Lohnsatz über dem Doppelhäuerlohn, also 7,2 Ngr., welcher gleichfalls gewöhnlich zwei bis drei Jahre nach der Auffahrung des Probegedinges ertheilt wird, erhalten zu können, muß der Zimmerling einen Schacht abzulothen, ihn richtig in der Lehre niederzubringen, und abzutreiben, sowie alle vorkommenden Zimmerarbeiten mit Gewandtheit und möglichster Zeit- und Kostenersparniß zweckentsprechend herzustellen vermögen. Auch ihnen wird eine dritte Zulage von abermals 2 Pf., durch welche ihr Lohn auf ebenfalls 7,7 Ngr.*) gebracht wird, nur sehr selten und immer nur dann ertheilt, wenn der betreffende Zimmerling außer den obigen Anforderungen auch noch der, einen ganzen Bau beaufsichtigen zu können, zu entsprechen vermag.

Die Zimmerlinge, welche mehr im Schichtlohn als im Gedinge arbeiten, verfahren meist dieselben Schichten, wie die Maurer, in der Regel ebenfalls lohntäglich 18, bei sehr pressanter Arbeit jedoch auch mehr. In der

B. A. R. Johanngeorgenstadt verfahren die Zimmerlinge durchschnittlich 9, bei Gottes Geschick Fdgr. jedoch zur Zeit bis zu 12 Schichten wöchentlich. Eben so verfahren sie in der

B. A. R. Schneeberg meist wöchentlich 12 Schichten.

Zu VII. Bergschmiede.

B. A. R. Freiberg. 1) Die Bergschmiede-Lehrlinge haben, je nachdem sie entweder aus dem anfahrenden Personal hervorgegangen oder als zünftig gelernte Feuerarbeiter zu der Bergschmiedeprofession übergegangen sind, verschiedenes Lohn. Die Ersteren, welche die Mehrzahl bilden, bleiben in der Regel bei dem Lohne, welches sie vorher hatten, stehen, es wird ihnen jedoch dasselbe alljährlich bei dem Lohnserhöhungstermine erhöht. Die Letzteren werden dagegen entweder in das Knechtlohn gesetzt oder bei größerer Brauchbarkeit mit einem der vier Lehrhäuerlohnssätze angenommen. Auch sie haben während ihrer Lehrzeit alljährlich an dem nurgedachten Termine und auf so lange eine Lohnserhöhung zu erwarten, als durch selbige ihr Lohn nicht auf das der Doppelhäuer gebracht wird.

---

*) Die beiden höchsten Lohnssätze der Maurer und Zimmerlinge im Betrage von 7,7 Ngr., sind ihres seltenen Vorkommens wegen in der am Eingange dieses Abschnittes befindlichen Lohnstabelle nicht mit aufgenommen worden.

Der Bergschmiedelehrling muß in der Regel 3 volle Jahre lernen; nur solchen, welche bei ihrem Uebertritt zur Bergschmiedeprofession schon als zünftige Feuerarbeiter ausgelernt hatten, und die sich demnächst während ihrer Bergschmiede-Lehrzeit brav und brauchbar bewiesen haben, wird mit bergamtlicher Genehmigung ein Jahr an der Lehrzeit erlassen. Zu

2) Bergschmiedegesellen, und somit in das Doppelhäuerlohn, rücken die Lehrlinge nach Vollendung ihrer Lehrzeit und Ablegung des Gesellenstückes auf. Bei einigen wenigen Gruben der Brander Revierabtheilung wird indessen den neuen Gesellen nur eine Zulage von 4 bis 6 Pf. zu ihrem zeitherigen Lohne gewährt, durch welches das Doppelhäuerlohn nicht erreicht wird. Durch jährliche Lohnszulagen kann das Lohn der Gesellen, je nach den Leistungen, bis auf 9 Ngr. erhöht werden. Die einzelnen Lohnsstufen sind folgende: 7, 7.2, 7.5, 7.7, 8, 8.3, 8.5, 8.8 und 9 Ngr.

Lehrlinge wie Gesellen verfahren größtentheils lohntäglich 16 bis 18 Schichten; 4 einzelne Arbeitsstunden außer der Schichtzeit werden als $^1/_2$ Schicht berechnet. Sie arbeiten meist im Schichtlohn; ins Gedinge werden ihnen in der Regel nur Blechgefäße, als Blechkörbe und Blechtröge gegeben. In der

B. A. R. Altenberg sind bei mehreren Gruben die Schmiedearbeiten in Accord gegeben. So wird bei Rothe Zeche für das Ausschmieden und Instandhalten des täglich gebraucht werdenden Häuergezähs incl. des Eisen-, jedoch excl. des Stahl-Verbrauchs pr. Mann für jede verfahrene Schicht 6 Pf., bei Zwitterstocks tiefem Erbstolln $6^1/_4$ Pf., außerdem Seiten der letzteren Grube für Unterhaltung von 3 Pochwerken und Wäschen an Pochringen, Fäusteln, Kratzen, Trögen, Schaufeln u. s. w. jedoch excl. Pocheisen wöchentlich 27.5 Ngr. bezahlt. In der

B. A. R. Annaberg wird durch jährliche Zulagen von 2 bis 5 Pf. das Lohn der Lehrlinge von 4.5 bis 5.6 Ngr., das der Gesellen von 5.7 bis 8.7 Ngr. fortgebessert. In der

B. A. R. Schneeberg verfahren die Bergschmiede 6 vierzehnstündige, mit je $1^1/_2$ Schichtlohn zu berechnende, Schichten.

Zu VIII. Die bei den Grubenmaschinerien beschäftigten Arbeiter.

1) Gezeugarbeiter.

B. A. R. Freiberg. Die Arbeiter der verschiedenen Abstufungen dieser Classe, welche meist im Schichtlohn arbeiten und wie die Maurer und Zimmerlinge entweder einfache oder Doppelschichten, lohntäglich in der Regel 18 verfahren, sind zwar bei dem Aufrücken in die nächst höhere Stufe in keiner Revier an Ablegung bestimmter Probearbeiten gebunden, als Avancementsbedingung wird aber erfordert, daß

a) die Gezeugarbeiterlehrlinge die gewöhnlich vorkommenden Arbeiten von geringerem Belange, als: eine Treibetonne, einen

Eisenbahnwagen, eine Schwengelpumpe, einen Vorgelegehaspel u. a. A. herzustellen, daß

b) Die Gezeugarbeitergehilfen unter Leitung des Werkmeisters ein Gebäude oder ein Wasserrad abzubinden und Letzteres zu hängen verstehen, und daß

c) die wirklichen Gezeugarbeiter nicht nur die gewöhnlichen Bauten nach den ihnen diesfalls ertheilten Anweisungen ausführen können, sondern auch zu Beaufsichtigung der Arbeiter befähigt sind. Gelegenheit diese Befähigung zu zeigen, erhalten sie ziemlich häufig, indem ihnen bei der geringen Anzahl von Obergezeugarbeitern oft die Uebernahme derer Verrichtungen zufällt.

d) Die Obergezeugarbeiter müssen unter Leitung des Werkmeisters, sowie in dessen Abwesenheit an seiner Stelle, wie schon aus dem oben unter c) Angeführten hervorgeht, die Aufsicht über die einzelnen Bauten und die bei denselben beschäftigten Arbeiter führen können. In der

B. A. R. Johanngeorgenstadt verfahren die Gezeugarbeiter wöchentlich 6 bis 9 Schichten. Bei Gottes Geschick Fdgr. erhält der Gezeugarbeiter 9.7 Ngr. p. zwölfstündige Schicht und für jede weitere Arbeitsstunde 9 Pf. In der

B. A. R. Schneeberg verfahren die Gezeugarbeiter meistens wöchentlich 12 Schichten. Die

2) Kunst- und Maschinenwärter

müssen gleichfalls, um in das Doppelhäuerlohn zu gelangen, das Gesteinsprobegedinge aufgefahren haben. In der

B. A. R. Freiberg erhält jeder Kunstarbeiter, bevor er das Doppelhäuerlohn erreicht hat, zu seinem Schichtlohne 8 Pf. persönliche Zulage. Als Kunstarbeiter verfahren sie lohntäglich 14 Schichten, außer diesen jedoch in der Regel noch einige andere, gewöhnlich Zimmerlings-Schichten, so daß auch sie auf 18 Schichten in 14 Tagen kommen. In der

B. A. R. Schneeberg sind die Kunstwärter, da für jedes Gezeug nur ein solcher Arbeiter angenommen ist, um deswillen verpflichtet, in der Nähe der Gruben, auf welchen sie in Arbeit stehen, zu wohnen, damit sie stets ohne Verzug auf Letzteren erscheinen können, sobald ihre Gegenwart dort erforderlich ist.

3) Dampfmaschinenwärter.

B. A. R. Freiberg. Diese Arbeiter können, ohne vorgängige Auffahrung des Probegedinges, über das Doppelhäuerlohn von 7 Ngr. p. achtst. Schicht hinausgebessert werden. Treten sie nach Aufgabe des Dampfmaschinenwärterdienstes, ohne das Probegedinge aufgefahren zu haben, wieder zu der Grubenarbeit zurück, so wird ihnen dasjenige Lohn ertheilt, welches sie in Folge allmäliger Lohnsbesserung zur Zeit ihres Wiedereintrittes zu beziehen gehabt haben würden, wenn sie letztgedachte Arbeit nicht verlassen hätten.

Zu Auffahrung des Probegedinges werden sie unter den bereits S. 35 angegebenen Bedingungen zugelassen.

Ihr Lohn kann vom Knecht- oder Lehrhäuerlohn an ansteigen bis zu:

10 Ngr. für 1 achtstündige Schicht und
15 = = 1 zwölfstündige =

Sie verfahren auf manchen Gruben einfache achtstündige Schichten, auf anderen sind sie auf zwölfstündige angenommen, mithin lohntäglich entweder 12 oder 18, wenn die Maschine Sonn- oder Feiertags über in Betrieb ist, 14 oder 21 Schichten.

4) Kesselheizer.

B. A. R. Freiberg. Die Kesselheizer werden gewöhnlich mit dem Knechtlohne angenommen, dieses Lohn wird jedoch durch Zulagen bis auf den höchsten Lehrhäuerlohnsatz von 6,2 Ngr. erhöht. Diesen Letzteren darf es indessen nicht übersteigen. Nur in dem Falle, wenn aus irgend einem Grunde einmal ein Doppelhäuer zu diesem Dienste verwendet wird, erhält derselbe das Doppelhäuerlohn fortgewährt.

Diese Arbeiter, welche den Lehrhäuern gleich stehen, werden unter den ebenfalls bereits oben S. 35 angeführten Bedingungen zum Probegedinge zugelassen.

5) Treibemeister.

B. A. R. Freiberg. Das Lohn der Treibemeister beträgt 8 Ngr., kann jedoch bis 10 Ngr. erhöht werden. Das Letztere wird dann unbedingt gewährt, wenn der Treibemeister als solcher 10 Jahre lang gestanden hat. Hat ein solcher Arbeiter nicht ununterbrochen, sondern blos einzelne Schichten zu treiben, so erhält er, wenn er noch nicht 5 Jahre lang als Treibemeister fungirt hat, für die Schichten, die er beim Treiben beschäftigt ist, blos das Lohn, welches für die Arbeit, die er einstweilen verrichtet oder den Dienst, den er einstweilen versehen, festgesetzt ist.

Bei dem Uebertritt des Treibemeisters zu einer anderen bergmännischen Branche erhält derselbe, wenn er den Treibemeisterdienst 5 Jahre verwaltet hat, das gewöhnliche Zimmerlingslohn von 7,2 bis 7,5 Ngr. p. Schicht.

Sie verfahren in der Regel lohntäglich 12, wird über Sonn- und Feiertags getrieben, 14 Schichten. In der

B. A. R. Annaberg bestehen keine besonderen Lohnsätze für die Treibemeister. Die, die Treibemeisterfunction verrichtenden, Arbeiter erhalten das Lohn der Classe, in welcher sie stehen.

6) Tonnenanschläger.

B. A. R. Freiberg. Diesen Arbeitern wird der höchste Lohnsatz von 7 Ngr. dann unbedingt verwilligt, wenn sie 10 Jahre lang als Anschläger fungirt haben. Hinsichtlich der Verlohnungsart

bei unterbrochenem Treiben gelten für die Anschläger, sobald sie noch nicht 5 Jahre als solche gestanden haben, dieselben Bestimmungen, wie solche diesfalls für die Treibemeister ertheilt sind. Tritt der Anschläger zu einer anderen Arbeit über, so erhält er, dafern er seinen Posten noch nicht 10 Jahre lang verwaltet hat, das Lehrhäuerlohn nach der Anzahl der Jahre, die er beim Anschlagen verbracht, hat er 10 Jahre und darüber als Anschläger gestanden, das Doppelhäuerlohn.

Die Anschläger verfahren sonst durchgängig 18 Schichten lohntäglich. In der

B. A. R. Annaberg werden zum Anschlägerdienst meistens nur Grubenjungen verwendet.

7) Stürzer und Ausläufer.

Als Stürzer und Ausläufer werden in den sämmtlichen Revieren Knechte oder Tagelöhner verwendet.

Den unter 3) bis 7) angeführten, zum Treibepersonal gehörigen, Arbeitern wird in der B. A. R. Freiberg außer den von ihnen wirklich verfahrenen Schichten wöchentlich die, bereits S. 36 gedachte Löseschicht verschrieben.

Zu IX. Die bei der Aufbereitung beschäftigten Arbeiter.

In Betreff 1—4. der Klaube-, Ausschlage-, Scheide- und Wäschjungen ist bereits oben S. 31 das Erforderliche bemerkt worden. In der

B. A. R. Freiberg haben 5) die Naßpocher in der Regel Knecht- oder Lehrhäuerlohn. Um sie außerdem einigermaßen dafür zu entschädigen, daß sie alle Sonn- und Feiertage anfahren müssen, wird ihnen auf manchen Gruben durch Bezahlung des Aushebens der Schlämme aus den Mehlführungsgefäßen nach Accordsätzen (p. 26 Cub.-Fuß 1.2 Ngr.) noch einiger Verdienst gewährt. Die

6) Wäscharbeiter haben ebenfalls entweder Knecht- oder Lehrhäuerlohn. Die

7) Erzsetzer waren früher Doppelhäuer, meist Halb-Invaliden; seit Einführung der hydraulischen Setzmaschinen aber verwendet man starke Jungen, höchstens Knechte zum Setzen. Die

8) Trockenpocher arbeiten durchgängig im Gedinge (p. Ctr. 4 Pf. bis 1 Ngr.) Sie müssen kräftige Leute sein. Bei einem 6stempligen Pochwerke und täglich 12 Stunden Arbeitszeit verdient ein Pocher lohntäglich bis zu 6 Thlr. Die

9) Nachtwäscher müssen das Wäschgedinge aufgefahren haben; ihr Lohn ist das der Doppelhäuer.

In den obergebirgischen Bergamtsrevieren werden zu den verschiedenen Aufbereitungsarbeiten größtentheils Grubenarbeiter, auch Invaliden, verwendet. Erstere erhalten in der Regel die Schichten, welche sie bei der Aufbereitung verfahren, nach ihren gewöhnlichen

Schichtlohnssätzen bezahlt. Bei einigen Gruben bestehen für sie jedoch auch feste, von den gewöhnlichen Schichtlöhnen etwas abweichende Sätze, wie z. B. bei Gottes Fdgr. in der Johanngeorgenstädter Revier, woselbst Doppel- und Lehrhäuer 9 Ngr. für die 12stündige Aufbereitungsschicht erhalten.

Folgende feste Löhne für wirkliche Aufbereitungsarbeiter dürften hier noch hervorzuheben sein:

B. A. R. Altenberg	1. Wäscher	10 Ngr.	p. 12st. Sch. bei dem Zwitterstockwerke.
	2. "	8.4 "	
	3. "	8.2 "	
	4. "	8. "	
	5. "	7.8 "	

B. A. R. Annaberg: Wäscher: 4 bis 6.2 Ngr. p. 6st. Sch.

B. A. R. Johanngeorgenstadt:

Nachtpocher:	5.8 Ngr.	p. 8st. Sch.	bei Vereinigt Feld.
"	6,5 "	p. 12 " "	" Großzeche.
Wäscher	9 u. 10 "	p. 12 " "	" Wilder Mann.
"	9 "	p. 12 " "	" Großzeche und Gottes Geschick Fdgr.
Naßpocher	11 Ngr. des Nachts / 10 " am Tage		bei Unverhofft Glück Fdgr.

Die bei der Aufbereitung von Gottes Geschick Fdgr. beschäftigten Arbeiter kommen durch Stundenarbeit fast durchgängig auf doppeltes Lohn.

B. A. R. Schneeberg: Wäscher: 9 Ngr. p. 12st. Sch.

Einzelne Arbeitsstunden außer der Schichtzeit werden bei der Aufbereitung folgendermaßen berechnet und verlohnt:

B. A. R. Freiberg: 9 dergl. Stunden = 1 Schicht nach dem Lohnssatze, in welchem der betreffende Arbeiter steht.

B. A. R. Altenberg: wie in der Freiberger Revier.

B. A. R. Annaberg: 6 dergl. Stunden = 1 Schicht; in der Geyer-Ehrenfriedersdorfer Abtheilung jedoch nur mit dem nächstniedrigen Lohnssatze verlohnt.

B. A. R. Johanngeorgenstadt: im Allgemeinen nach Maßgabe der gewöhnlichen Schichtzeit und Schichtlohnssätze.

B. A. R. Schneeberg: Wäscher p. Stunde 8 Pf.; außerdem wie in der vorstehenden Revier.

VIII. Bildungsanstalten für junge Bergarbeiter.

Die Bildungsanstalten für junge Bergarbeiter bestehen in:

1) den sogenannten Sonntagsschulen und in
2) der Bergschule zu Freiberg.

ad 1) Sonntagsschulen bestehen in allen größeren, mittleren und vielen der kleineren Städte Sachsens. Wie es schon die Zusammensetzung des Wortes ausspricht, wird in diesen Schulen, welche theils aus Staatsmitteln, theils aus städtischen und Corporations-Cassen u. s. w., unterhalten werden*), nur Sonntags und zwar in mehreren Classen und von mehreren Lehrern Unterricht im Schön- und Rechtschreiben, Zeichnen, in der Arithmetik und Geometrie, in Stylübungen, gewerblicher Buchführung u. s. w. unentgeldlich ertheilt. Die Theilnahme an diesem Unterrichte steht den jungen Leuten aller Stände nach erfolgter Confirmation frei.

Diese Anstalten nun bieten den jungen Bergarbeitern nach ihrer Entlassung aus der Schule eine vortreffliche Gelegenheit zu weiterer Ausbildung dar. Daß solche von den gedachten jugendlichen Arbeitern auch vielfach benutzt wird, bekundet die Freiberger Sonntagsschule, indem im letzten Schuljahre 1854 von überhaupt 291 Schülern dieser Anstalt 94 dem Bergstande angehörten. Für die jungen Bergarbeiter sind diese Schulen die Vorbereitungsanstalten für die Bergschule zu Freiberg.

ad 2) Diese nurgedachte Anstalt — welche nicht zu verwechseln ist mit der Bergakademie zu Freiberg — verfolgt den Zweck, das für den sächsischen Regalbergbau erforderliche Aufseherpersonal heranzubilden. Da jedoch die Schüler dieser Anstalt die einzelnen Arbeiterclassen durchlaufen müssen, bevor sie zu den Aufseherstellen gelangen, sonach diese Anstalt zunächst eine Arbeiterbildungsanstalt ist, so dürfte eine Erwähnung derselben hier nicht am unrechten Orte sein.

Im Jahre 1854 zählte sie an Schülern:

54 junge Bergarbeiter,

welche sämmtlich das 17. Lebensjahr überschritten hatten, und zwar 18 aus Städten und 36 vom Lande.

Der Cursus auf dieser Anstalt, welche aus Staatsmitteln unterhalten wird, ist ein vierjähriger. In dem gedachten Jahre wurde von 4 Lehrern in 4 Classen Unterricht in der Arithmetik, Geometrie und Trigonometrie, Bergbaukunst, Mineralogie, Physik, angewandten Mathematik und populären Maschinenlehre, Markscheidekunst, Buch- und Registerführung, sowie im Zeichnen unentgeldlich ertheilt.

---

*) So trägt z. B. zur Unterhaltung der Freiberger Sonntagsschule der Staat 100, die Freiberger Knappschaftscasse 50 Thlr. bei, das alsdann noch verbleibende, zur Zeit an 100 Thlr. betragende, Deficit überträgt die dasige Freimaurerloge.

IX. Die Unterstützungen und Begünstigungen, welche den Bergarbeitern zu Theil werden.

Die Unterstützungen und Begünstigungen, welche den Bergarbeitern zu Theil werden, bestehen:

Seiten der Gruben:

I) **in der Gewährung freier Kurkosten und freier Medicamente an verunglückte oder erkrankte Arbeiter**

in den, bereits oben S. 18 Abschn. II, unter A. II. 2) angegebenen, Fällen.

Früher stand, wie es im Obergebirge noch jetzt der Fall ist, auch in der B. A. R. Freiberg den Bergarbeitern bei etwaigen Verunglückungs- oder Erkrankungsfällen die Wahl unter den Aerzten und Chirurgen der betreffenden Orte oder deren nächster Umgegend, frei. Da sich jedoch in Folge dieser freien Wahl im Laufe der Zeit manche Unzuträglichkeiten für die Gruben herausstellten, so haben sich in neuerer Zeit in der B. A. R. Freiberg, wenn auch noch nicht alle, so doch eine große Anzahl Gruben zu Medicinaldistricten vereinigt. Jeder einzelne District umfaßt, je nach der Größe der betheiligten Gruben, eine größere oder geringere Anzahl an einander grenzende Berggebäude; für einen jeden derselben sind von den betreffenden Gruben mehrere innerhalb desselben oder doch in dessen nächster Nähe wohnende Aerzte mit festem Jahreshonorar — zu welchem die einzelnen Gruben antheilig nach der Mannschaftszahl beitragen — angestellt worden sind. Einem jeden dieser Aerzte sind eine Anzahl Ortschaften überwiesen, in welchen dieselben die dort wohnenden Bergarbeiter, welche auf einer der zu dem betreffenden Medicinaldistricte gehörenden Gruben im Dienste stehen, in Verunglückungs- oder Krankheitsfällen zu behandeln haben. In die, von der Knappschaftscasse unterhaltenen Bergstifte, werden nur auf den Gruben verunglückte Bergarbeiter auf deren besonderes Verlangen aufgenommen.

Eine nicht minder wesentliche Unterstützung wird den im Dienste verunglückten oder erkrankten Bergarbeitern Seiten der betreffenden Gruben zu Theil durch

II) **Gewährung der sogenannten Krankenlöhne,**

d. h. Fortgewährung der gewöhnlichen Löhne nach 6 Schichten p. Woche, in der gleichfalls im II. Abschnitt unter II, 2) S. 19 bereits angegebenen Maaße.

Unter den Arbeitern selbst haben sich außerdem noch Vereine gebildet, welche den Zweck haben, die Vereinsmitglieder nicht nur in Krankheitsfällen auf die ganze Dauer der Krankheit, sondern auch bei eintretender Invalidität durch wöchentliche feste Geldsummen zu unterstützen.

Eine fernerweite Begünstigung Seiten der Gruben besteht in:

III) **der Verschreibung von Feiertagsschichten.**

In den

B. A. R. Freiberg und Altenberg
werden den Bergarbeitern auch an den Feiertagen, an welchen nicht angefahren wird, als: Neujahrstag, hoher Neujahrstag, 2 Bußtage, Mariä Verkündigungstag, Gründonnerstag, Charfreitag, Ostermontag, Himmelfahrtstag, Pfingstmontag, Johannistag, Maria Magdalenentag, Reformationsfest, Weihnachtsheiligabend, 1. und 2. Weihnachtsfeiertag und Sylvestertag, insofern der Eine oder Andere dieser Tage nicht auf einen Sonntag fällt, in S. 17, in der

B. A. R. Annaberg in S. 18, in der

B A. R. Schneeberg den vor dem Jahre 1835 angelegten Arbeitern 22, dagegen den nach diesem Zeitpunkte angelegten nur 15; in der

B. A. R. Johanngeorgenstadt
a) Rev.-Abtheil. Johanngeorgenstadt in S. 19
b) " Eibenstock " " 18
c) " Schwarzenberg " " 17
d) " Schneeberg wie in der B. A. R. Schneeberg

Freischichten verschrieben und im Gedinge als solche berechnet.

Endlich werden Seiten der Gruben zu den bergknappschaftlichen Schulanstalten

IV) **Beiträge für den Unterricht von Bergjungen**

geleistet. Diese betrugen im Jahre 1854 in der

B. A. R. Freiberg 784 Thlr. 7 Ngr. — Pf., in der
B. A. R. Annaberg 1 " 8 " 4 "

Seiten der Revieranstalten:

V) **Die verschiedenen Unterstützungen aus den Knappschaftscassen.**

Knappschaftscassen bestehen für die

B. A. R. Freiberg in Freiberg*), für die

B. A. R. Altenberg in Altenberg, Bärenstein, Lauenstein und Naundorf, für die

B. A. R. Annaberg in Annaberg, Marienberg, Geyer und Ehrenfriedersdorf, für die

B. A. R. Johanngeorgenstadt in Johanngeorgenstadt, Schwarzenberg und Eibenstock, für die

B. A. R. Schneeberg in Schneeberg und in der Voigtländischen Revierabtheilung.

Der Hauptzweck der sämmtlichen Knappschaftscassen besteht in der Unterstützung und Versorgung derjenigen Bergarbeiter und ihrer

*) Für die Freiberger Knappschaftscasse steht die Einführung eines neuen Regulativs bevor.

Familien, welche während der Zeit, in welcher sie dem sächs. Regalbergbau angehört haben, die regulativmäßigen bestimmten knappschaftlichen Beiträge geleistet und hierauf entweder durch Verunglückung, Krankheit, Gebrechlichkeit oder hohes Alter für sich selbst oder durch den Tod für ihre Zurückgelassenen einen gesetzlichen Anspruch auf die verfassungsmäßige Pension erlangt haben.

Die Einnahmen der Knappschaftscassen bestehen in:

1) den regulativmäßigen Beiträgen der anfahrenden Mannschaft und zwar in

a) dem Büchsengeld, d. i. ein bestimmter Beitrag, welchen die Bergarbeiter incl. Obersteiger, Werk- und Schichtmeister während der ganzen Dauer ihrer Anfahr- resp. Dienstzeit von jedem, durch ihre Leistungen bei dem Bergbau verdienten, Thaler Lohn und zwar:

B. A. R. Freiberg . . .	mit 6	Pf.
B. A. R. Altenberg . . .	= 4	=
B. A. R. Annaberg . . .	= 6	=
B. A. R. Johanngeorgenstadt	= 3	=
B. A. R. Schneeberg . .	= 4	=

vom Thaler an die betreffenden Knapptschaftscassen lohntäglich mittelst Lohnsabzugs zu leisten haben.

Eigenthumsbergschmiede d. h. solche, die bei keiner Grube im Lohne stehen, sondern für eigne Rechnung in eigner Schmiede nach dem Stücke arbeiten, zahlen in dem B. A. R. Freiberg quartaliter anstatt des Büchsengeldes einen festen Satz und zwar:

15.5	Ngr.	Meister oder Schmiedesteiger
14	=	Gesellen
5	=	Lehrlinge.

Außerdem erleiden in sämmtlichen Revieren die Grubentagelöhner, ohne jedoch hierdurch irgend einen Anspruch an die Knappschaftscasse zu erlangen, von jedem Thaler Verdienst einen bestimmten Abzug an Büchsengeld. In der B. A. R. Freiberg beträgt derselbe 3 Pf. p. Thaler.

Fernerweite Beiträge bilden:

b) die ersten Wochenlöhne. In der

B. A. R. Freiberg müssen sämmtliche Knappschaftscassenangehörige den Betrag des 1. Wochenlohnes nach der Annahme, sowie den der jedesmaligen Lohnsbesserung der ersten Woche in der Knappschaftscasse inne lassen.

B. A. R. Altenberg wie in Freiberg. In der

B. A. R. Annaberg ist der Betrag des 1. Wochenlohnes nach der Annahme, sowie der vierwöchentliche Betrag der den Steigern und Arbeitern zu Theil werdenden Lohnsbesserung inne zu lassen. In der

B. A. R. Johanngeorgenstadt wird Seiten der Arbeiter die 1. Schicht nach der Annahme, Seiten der Schichtmeister und Steiger das 1. Wochenlohn inne gelassen.

B. A. R. Schneeberg wie in Freiberg.

Weitere Beiträge gewähren

c) die Knappschaftsschichten, d. h. diejenigen von den sämmtlichen Knappschaftsangehörigen mit Ausnahme der Schichtmeister verfahren werdenden Schichten, deren Geldertrag in die Knappschaftscassen fließt. Dergleichen Schichten werden jährlich verfahren:

B. A. R. Freiberg und Schneeberg 4.

B. A. R. Altenberg —.

B. A. R. Annaberg 2.

B. A. R. Johanngeorgenstadt 8 *).

Endlich erhalten die obergebirgischen Knappschaftscassen

d) den etwaigen Gewinn beziehentlich einen Theil desselben von den Probegedingen, welche in den dortigen Revieren aufgefahren werden.

2) Beiträge der bauenden Gewerken:

Die Gruben müssen eine bestimmte Quote der Büchsengelder, welche von ihren Mannschaften und dem Nebenverdienst der Tagelöhner entrichtet werden, zur Knappschaftscasse als Supplementgeld bezahlen; diese Quote beträgt:

B. A. R. Freiberg bei Zubußgruben $1/4$, bei sich frei verbauenden und Verlag gebenden Gruben $3/8$, bei Ausbeutegruben $1/2$.

Hiernächst haben dieselben nach dem nämlichen Verhältniß auch Supplementgelder von derjenigen Summe zu entrichten, welche die mit 6 Pf. pr. Thaler fingirten Büchsenpfennige von dem Betrage der Knappschaftsschichten ihrer Arbeiter ergeben würde, folglich die Supplementgelder noch resp. $1/4$, $1/8$, $1/2$ des 50. Theiles des Knappschaftsschichtenbetrages.

B. A. R. Altenberg. —

B. A. R. Annaberg. Das Supplementgeld von allen dortigen Gruben beträgt $4/10$ von den verrechneten Büchsengeldern und Knappschaftsschichten.

B. A. R. Johanngeorgenstadt. —

B. A. R. Schneeberg. a) Seiten der Grubeneigenthümer wird an Supplementgeld gegeben von Zubußgruben $1/4$, von sich freiverbauenden und Verlag gebenden Gruben $3/8$ und von Ausbeutegruben $1/2$ der Büchsengelder, die sowohl von ihren Mannschaften wirklich entrichtet, als auch mit 4 Pf. pr. Thaler von dem Betrage der Knappschaftsschichten fingirt werden.

b) Seiten der Blaufarbenwerke wird ein Beitrag von 1,9 Ngr. von jedem Ctr. verkauften Kobalt gegeben.

3) Lieferantenbeiträge:

Von den, den Lieferanten gewährten Zahlungen für alle Berg-

---

*) Diese 8 Knappschaftsschichten werden an weggefallenen Feiertagen verfahren. Fällt einer dieser Tage auf einen Sonntag, so erhält die Johanngeorgenstädter Knappschaftscasse in dem betreffenden Jahre nur den Geldbetrag von 7 statt 8 dergleichen Schichten.

materialien, einschließlich sämmtlicher Belege der Eigenthumsberg-schmiede, sowie von den, bei dem Bergbau verdient werdenden, Fuhrlöhnen, ingleichen von den Liquidationen der Chirurgen sind von jedem Thaler und zwar in der

B. A. R. Freiberg: 6 Pf.

B. A. R. Altenberg: —

B. A. R. Annaberg: 3 Pf.

B. A. R. Johanngeorgenstadt: 3 Pf.

B. A. R. Schneeberg: 4 Pf.

als Lieferantenbeiträge zu den Knappschaftscassen zu entrichten. Versteht sich der Lieferant zu den Abzug nicht, so ist Letzterer von dem Käufer zu übertragen.

4) Einnahmen, welche sich auf besondere verfassungsmäßige Bestimmungen gründen, als:

B. A. R. Freiberg. Der Ertrag der Ausbeute von je 1 Freikur bei jeder Ausbeutegrube — Disciplinargeldstrafen der im Bergwerksdienste stehenden Personen und von Strafschichten der Bergleute für geringere Disciplinarvergehen — vom Verkauf alter Papiere.

Obergebirgische B. A. Reviere. Der Ertrag von dem antheiligen Gewinn an den Revieranstalten — vom Verkauf alter Papiere und der Gewinn bei Herausgabe einiger amtlicher, den Knappschaftscassen überlassenen Bergwerksschriften — vom Verkauf von Holz, Torf u. s. w. — von Strafgeldern.

Außerdem in der B. A. R. Altenberg: 3 Pf. von jedem Fuder vermessenen Eisensteins und in der B. A. R. Annaberg von jeder Verleihung von Feld und Wasser 3 Ngr.

5) Einnahmen von der Nutzung des eignen Vermögens als: Capitalzinsen und dem ähnliche Einnahmen — in den obergebirgischen Revieren, außerdem von den Bergglöckchen, den knappschaftlichen Leichentüchern bei Begräbnissen u. s. w.

6) Nebeneinnahmen unbestimmter Art, als: von Knappschaftsgefäll- und Supplementgelder-Nachzahlungen Seiten zeitweilig von der Bergarbeit abwesend gewesener, später aber bei dieser wieder eingetretener, Arbeiter auf die Zeit ihrer Abwesenheit vom Bergbau. — Abgaben bei Ausbeutekurverschreibungen u. s. w.

Da die Aufzählung der sämmtlichen Ausgabeposten, sowie die Gewährung einer Uebersicht über die verschiedene Verwaltung und Rechnungsführung der einzelnen Knappschaftscassen, sowie die Vertretung bei denselben von der vorliegenden Hauptfrage zu weit abführen und mehr Raum beanspruchen würde, als dieser Abhandlung zugemessen ist, so kann hier, nachdem die nöthigen Mittheilungen über die Zuflüsse, aus welchen die einzelnen Cassen sich fortwährend ergänzen, gegeben worden sind, hinsichtlich obiger Fragen nur auf die Regulative der einzelnen Knappschaftscassen, sowie auf die, alljährlich veröffentlicht werdenden Rechnungsübersichten über Einnahmen und

Ausgaben einer jeden einzelnen der fraglichen Cassen, sowie endlich auf die, diesem Abschnitte unter A. angefügte — mit Ausnahme der Freiberger Knappschaftscasse sich jedoch nur auf einen vorläufigen Abschluß gründende — Tabelle über Einnahmen und Ausgaben der sämmtlichen Knappschaftscassen im Jahre 1854 verwiesen werden.

Von den Ausgabeposten der Knappschaftscassen verbleiben somit hier nur noch diejenigen näher zu betrachten, welche an die Bergarbeiter, beziehentlich deren Hinterlassene, als Pensionen und sonstige Unterstützungen verabfolgt werden. Sie bestehen in:

1) Regulären Pensionen oder Gnadengeldern.

Diese Pensionen werden denjenigen auf Zeit oder für immer geistig oder körperlich zum Anfahren unfähig gewordenen Bergarbeitern und zwar zeitweilig*) oder bis zu ihrem Tode**) gewährt, welche, sind sie ununterbrochen von dem für jede Revier besonders bestimmten Normaljahre der Anfahrzeit an bei dem sächs. Regalbergbau in Dienst gewesen, während der ganzen Dauer ihrer Dienstzeit die verfassungsmäßigen Knappschaftsgefälle wirklich geleistet, sind sie jedoch erst in späteren Jahren bei dem Bergbau eingetreten, bei ihrer Annahme die in jeder Revier hergebrachten Knappschaftsgefälle bis zu dem Normalanfahrjahre zurück und, sind sie entweder im Militärdienste oder ohne ihr Verschulden als feirige Arbeiter zeitweilig außer Bergarbeit gewesen oder von der Bergarbeit ganz abgekehrt und bei selbiger später wieder angenommen worden, bei ihrem Wiedereintritt die Gefälle auf die ganze Zeit, welche sie von der Bergarbeit abwesend waren, nachgezahlt haben, falls ihnen nicht etwa aus besondern Rücksichten etwas daran erlassen wird.

Arbeiter, welche aus einer Revier in die andere verschickt werden, treten aus dem Knappschaftsverbande der Reviere, in welcher sie zeither waren zwar aus, dafür aber ohne Nachzahlung in derjenigen Revier ein, in welche sie verschickt werden.

---

*) Fieberkranken oder auf Zeit Invaliden, sobald sie länger als 4 Wochen krank sind, auf so lange bis sie wieder bei der Grube in Arbeit treten.

**) Bergfertigen oder ganz Invaliden.

Pensions-Sätze
für
männliche Bergarme pr. Woche nach Neugroschen

	Temporäre oder Fieberkranke	Bergfertige oder Ganz-Invaliden	Bergfertige und Bettlägerige	
Doppelhäuer und alle in oder über deren Lohne stehenden Arbeiter.	10.5	13	14	B. A. R. Freiberg
	10	10	10	„ Altenberg
	6	bis	8	„ Annaberg*)
	6	bis	12	„ Johanngeorgenstadt
	10	11	12	„ Schneeberg.
Arbeiter, welche das Doppelhäuerlohn noch nicht haben.	8	10.5	12	B. A. R. Freiberg**)
	5	bis	7.5	„ Altenberg***)
	2.5	bis	6	„ Annaberg
	4	bis	6	„ Johanngeorgenstadt
	8	9	10	„ Schneeberg.

Erhöhungen obiger Ansätze können erfolgen in der B. A. R. Freiberg um 2.5 Ngr. pr. Woche, wenn die Anfahrzeit des Pensionsempfängers über 40 und um das $1\frac{1}{2}$fache, wenn dieselbe über 50 Jahre beträgt.

In der Regel richtet sich der anzuwendende Satz der Pension unter übrigens gleichen Umständen, jedesmal nach der Classe, in welcher der Empfänger zuletzt in Arbeit stand; Ausnahmen hiervon werden in Fällen besonderer Dürftigkeit zu Gunsten solcher Arbeiter gemacht, die früher in einer höhern Classe standen und später ohne eignes Verschulden in eine niedrigere zurückzutreten gezwungen waren. In den obergebirgischen B. A. Revieren kann das Gnadengeld für Berginvaliden, wie es in jeder dieser Reviere festgesetzt ist, den 8ten bis 4ten Theil des Wochenlohnes, welches sie zu der Zeit, wo sie in Pension oder Almosen gesetzt worden, bezogen haben, betragen.

Dieses Almosen kann jedoch, auf Ansuchen des Empfängers bis zur Hälfte des letzten Wochenlohnes erhöht werden, wenn

a) Ersterer über 40 Jahre lang in Bergarbeit gestanden hat,

---

*) In der Regel erhält in der Annaberger Revier ein Arbeiter, welcher 50 Jahre angefahren ist, noch eine Extraunterstützung von wöchentlich 2 bis 8 Ngr.

**) Solche Lehrhäuer, welche bei der Anmeldung zum Probegedinge durch das Loos zurückgewiesen worden sind (s. S. 42) erhalten, falls sie bis zur nächsten Beförderungszeit ohne ihr Verschulden zur Bergarbeit untüchtig werden, die Doppelhäuerpension.

***) Außer diesen Unterstützungen aus der Knappschaftscasse wurde im Jahre 1853 noch an besonderen wöchentlichen Gnadengeldern und Almosen für invalide Bergleute und Bergmannswittwen gewährt:

Seiten des Altenberger Zwitterstockwerkes: 195 Thlr. 3 Ngr. 8 Pf.

„ „ „ Zwitterstocks tiefen Erbstolln: 102 Thlr.

b) bei schweren Verunglückungen, in deren Folge der Almosenempfänger zum Krüppel geworden ist,

c) bei anhaltender Bettlägerigkeit desselben,

d) bei außerordentlichem Bedürfniß und Mangel an aller andern Unterstützung,

e) als Vergütung für besondere der Knappschaftscasse geleistete Dienste.

Herabsetzungen des Almosens und zwar nach Befinden bis auf den vierten Theil des eigentlichen Almosensatzes treten in den obergebirgischen Bergamtsrevieren dann ein, wenn

a) der Almosenempfänger noch etwas zu verdienen im Stande ist

b) oder wenn derselbe durch besondere Glücksfälle erlangtes Vermögen besitzt und

c) bei notorisch schlechtem Lebenswandel.

Gänzlicher Wegfall der Knappschaftspension sowie der Verlust eines jeden Anspruchs an die Knappschaftscassen tritt in den sämmtlichen B. A. Revieren dann ein, wenn

a) ein Arbeiter von der Bergarbeit freiwillig abkehrt oder von selbiger für immer abgelegt wird, wenn

b) ein solcher eine Stelle im k. Bergwerksdienst, für welche keine Knappschaftsgefälle geordnet sind, annimmt und wenn

c) ein auf Erfordern zur Bergarbeit nicht zurückkehrender Pensionsempfänger schwere bürgerliche Arbeit oder ein mehr als die Bergarbeit einbringendes Geschäft betreibt.

Viele Invaliden werden auch noch als Pensionsempfänger, sobald sie nicht ganz untüchtig zu Verrichtung einer jeden Arbeit sind, mit leichterer Arbeit über Tage bei dem Bergbau beschäftigt. Zuweilen erhalten sie auch, wenn sie sich besonders verdient gemacht haben, eine Aufseherstelle bei der einen oder anderen Arbeit. Vorzüglich berücksichtigt werden hierbei indessen die in der Grube zu Schaden gekommenen Arbeiter.

Außer den obengedachten Knappschaftsangehörigen sind auch, nach ihrem Ableben, deren Hinterlassene und zwar

Wittwen in der

B. A. R. Freiberg: von der Zeit an, wo die Pension oder das Kranken- oder Sterbelohn des verstorbenen Mannes aufhört, in den

B. A. R. Altenberg, Johanngeorgenstadt und Schneeberg jedoch dann nur von dem 40., in der

B. A. R. Annaberg erst 60. Jahre an, wenn sie ungesund sind oder wenn der Mann in seinem Berufe tödtlich verunglückt ist und

Kinder in allen Revieren von der Zeit an, wo die Pension oder das Kranken- oder Sterbelohn des verstorbenen Vaters aufhört bis zu erfülltem 14. Lebensjahre, auch wenn sich die Mutter vorher wieder verheirathet hat, zum Genuß einer Knappschaftspension berechtigt.

Pensions-Sätze für Wittwen verstorbener Knappschaftsangehörigen pr. Woche nach Neugroschen.

	B. A. R. Freiberg	Altenberg	Annaberg	Johann-georgenst.	Schnee-berg
In der B. A. R. Freiberg bis zum 50. Lebensj.; = = = Altenberg, Joh.-Georgst., Schneeberg v. 40—50. L.	3	1	—	1,5 bis	2.5
in den B. A. R. Freiberg, Altenberg, Johanngeorgenstadt und Schneeberg vom 50. Lebensj.; in der B. A. R. Annaberg vom 60. Jahre an bis zum 70.	4	1.3	1.5—4.5	5 [3]	4
über 70 Jahre oder solche, die in jüngeren Jahren ganz gebrechlich und arbeitunfähig sind	5	2 [2]			5
für Kinder verstorbener Knappschaftsangehöriger:					
Bis zum 14. Lebensjahre, insofern sie nicht früher in nährende Arbeit treten	4	0.8 [4]	0.6—2.4 [5]	1—2.5 [6]	2.5

[1]) Die Wittwen erhalten in der Regel vom 60. Lebensjahre an $1/5$ bis $3/5$ des, dem Range ihres verstorbenen Ehemanns entsprechenden höchsten Almosensatzes. In Marienberger Revierabtheilung erhalten sie: 1.5, 2.5 und 5 Ngr. In Ehrenfriedersdorfer Revierabtheilung erhalten sie: 1.5, 3 u. 4 Ngr.

[2]) In der Lauensteiner Revierabtheilung erhalten die Wittwen keine Pension.

[3]) Die Wittwen erhalten je nach dem Alter:

in der Johanngeorgenst. Revierabtheilung:	2—4 Ngr.	
= = Schwarzenberger =	2—3 =	
= = Eibenstocker =	1.5—3 =	
= = Schneeberger =	wie in der B. A. R. Schneeberg.	

[4]) Die Kinder verstorbener Knappschaftsangehöriger erhalten in der Lauensteiner und Zinnwalder Revierabtheilung keine Pension.

[5]) Dergleichen Kinder erhalten je nach Umständen $1/10$—$3/10$ des höchsten Almosensatzes, welcher ihrem verstorbenen Vater bei dessen Pensionirung zuständig gewesen sein würde. In der
Revierabtheilung Marienberg 1.5 Ngr.
= Geyer und
= Ehrenfriedersdorf 1 =
welche Sätze jedoch ausnahmsweise auf 2 und resp. 15 Ngr. erhöht werden können.

[6]) In der Johanngeorgenstädter Revierabth. 1.5 Ngr.
= = Schwarzenberger = 1.2 =
= = Eibenstocker = 1. =
= = Schneeberger = wie in der B. A. R. Schneeberg.

Erhöhungen obiger Ansätze können in den obergebirgischen Bergamtsrevieren erfolgen:

1) bei Wittwen:
   a) wenn der Verstorbene in seinem Berufe tödtlich und so verunglückte, daß er binnen der nächsten 8 Tage starb
   b) im Falle ganz besonderer Dürftigkeit. Es darf jedoch nicht über die Hälfte desjenigen Normalsatzes steigen, den der verstorbene Mann als Invalid zu genießen gehabt haben würde.
2) bei Kindern:
   a) wenn das Kind krank und gebrechlich ist.
   b) wenn es vater- und mutterlos ist
   c) wenn die Mutter nichts verdienen kann
   d) wenn der Vater im Berufe tödtlich verunglückte.

Herabsetzung der obigen Sätze kann bei Wittwen erfolgen:
   a) wenn sie arbeitsfähig und kinderlos sind und
   b) wenn sie durch Glücksfälle erlangtes Vermögen besitzen.

Gänzlicher Wegfall der Pension tritt in sämmtlichen Revieren ein:

1) bei Wittwen:
   a) bei deren Wiederverheirathung und
   b) nach Befinden bei schlechter Aufführung;
2) bei Kindern:
   a) mit dem erfüllten 14. Lebensjahre, und
   b) wenn sie vor dem 14. Lebensjahre eine nährende Lebensweise ergreifen oder sonst eine bleibende Versorgung erhalten. Auf die mit stundenweiser Arbeit bei dem Bergbau beschäftigten Schulknaben leidet jedoch diese Bestimmung keine Anwendung.

2) Außerordentliche Unterstützungen.

Neben den gewöhnlichen Pensionen können in den sämmtlichen Revieren kleine extraordinäre Unterstützungen im Betrage von einem und mehreren Thalern sowohl an anfahrende, als auch an in Pension stehende Knappschaftsangehörige bei besonderen Unglücksfällen oder bei vorzugsweiser Hilfsbedürftigkeit, als z. B. bei Krankheiten, dem Tode einzelner Familienglieder, für Feuerung, Kurkosten, Badereisen, Begräbnißkosten und dergleichen oder als Vergütung für besondere der Knappschaft geleistete Dienste, aus den Knappschaftscassen verwilligt werden. Bei diesen Bewilligungen oder freiwilligen Gnadengeschenken, welche in der B. A. R. Freiberg in den letzten Jahren zwischen 200 und 300 Thalern variirten, dient keine bestimmte Norm, sondern lediglich die Beurtheilung des Grades der Hilfsbedürftigkeit mit Rücksicht auf Würdigkeit zum Anhalten.

3) Sarggeld oder Sterbegülden.

Zu den Beerdigungskosten eines jeden Bergarbeiters tragen die Knappschaftscassen bei:

B. A. R. Freiberg: — Thlr. 21 Ngr.
= Altenberg: {3 = — = in der Altenberger Revierabtheilung
{2 = — = = = Zinnwalder =
= Annaberg: — —
= Johanngeorgenstadt:
Schneeberger Abtheilung: 21 Ngr.
= Schneeberg: 21 Ngr.

Außerdem bestehen unter den Bergleuten selbst besondere Grabegesellschaftscassen, aus welchen die Hinterlassenen verstorbener Gesellschaftsmitglieder, je nach den Statuten dieser Cassen, Unterstützungen von verschiedener Höhe erhalten.

4) Freiwillige Beiträge zum Schulunterricht der Bergmannskinder.

Um den Bergleuten das Aufbringen des Schulgeldes für ihre Kinder thunlichst zu erleichtern, haben die Knappschaftscassen, jedoch ohne diesfalls für immer übernommene Verpflichtung seit geraumer Zeit jährliche Zuschüsse für den Unterricht der Kinder geleistet, deren Höhe von Zeit zu Zeit nach Maaßgabe des Bedürfnisses der Schulanstalten und der Kräfte der Knappschaftscassen regulirt worden ist.

Zu den knappschaftlichen Schulanstalten wird der gesammte Unterricht gerechnet, welcher den Kindern der Berg= und Hüttenleute bis zu deren Confirmation auf Kosten gewerkschaftlicher und knappschaftlicher Cassen, beziehentlich mit Unterstützung aus der Staatscasse, ertheilt wird.

Jedes dürftige Kind der obengedachten Abstammung hat Anspruch auf Theilnahme an diesen Schulanstalten.

Die nachstehenden, auf einem vorläufigen Abschlusse beruhenden Tabellen B und C gewähren auf das Jahr 1854 Uebersichten und zwar B über den Zustand der bergknappschaftlichen Schulcassen und C über die mit Schulunterricht versorgten Kinder, sowie die hierfür benöthigten Geldsummen.

5) Freiwillige Beiträge zum Unterricht für junge Bergarbeiter.

Seiten der Knappschaftscassen werden weiterhin für Unterrichtsertheilung an junge Bergarbeiter auf Sonntagsschulen oder wie in Johanngeorgenstadt durch Bergofficianten freiwillige Beiträge von wechselnder Höhe verabfolgt.

6) Bestreitung der Impfkosten für die Bergmannskinder.

In der Freiberger Revier werden die Impfkosten für sämmtliche Bergmannskinder zur Zeit mit je 5 Ngr. ebenfalls aus der Knappschaftscasse bestritten. Im Jahre 1854 war der diesfallsige Betrag 136 Thlr. 25 Ngr.

VI. Unterstützung der Bergarmen von den Zinsen milder Privatstiftungen. *)

Außer mehreren anderen Wohlthätigkeitsinstituten sind mit den Knappschaftscassen milde Privatstiftungen für hilfsbedürftige Bergarme in der Weise verbunden, daß die Fonds derselben mit denen der Knappschaftscassen deponirt, verwaltet und beaufsichtigt werden. Die Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben jener Stiftungen werden als Beilagsrechnungen zu den Knappschaftscassenrechnungen gebracht und in diesen letzteren die Hauptabschlüsse jener in besonderen Capiteln summarisch aufgenommen.

Im Jahre 1853 **) betrugen die von den Zinsen dieser Stiftungen den Bergarmen gewährten Unterstützungen:

B. A. R. Freiberg	600 Thlr.	17 Ngr.	4 Pf.	
= Altenberg	242 =	19 =	— =	
= Annaberg	557 =	1 =	4 =	incl. 21 Thlr. 11 Ngr. Weihnachtsheiligabend-Gelder.
= Johanngeorgenstadt	218 =	7 =	8 =	
= Schneeberg	277 =	5 =	4 =	
Summe:	1895 Thlr.	21 Ngr.	— Pf.	

VII. Die Unterstützungen aus den Bergmagazinen.

Die zu Freiberg, Annaberg, Marienberg, Johanngeorgenstadt und Schneeberg bestehenden Bergmagazine haben den Zweck, die Berg- und Hüttenarbeiter bei Getreidemangel und Theuerung mit gutem Korn zu billigen Preisen zu versorgen oder, falls Solches nicht möglich, durch Geldzuschüsse zu unterstützen. Zu Zeiten, in welchen die Kornpreise niedrig stehen, werden deshalb in der Regel große Getreidequantitäten aufgekauft und auf diese Weise Vorräthe für kommende theure Zeiten gesammelt.

Die laufenden Einnahmen dieser Anstalten bestehen in den geordneten Beiträgen der Gruben und Werke, sowie in Capitalzinsen und Operationsüberschüssen. Die Arbeiter selbst, für deren Wohl diese Anstalten ausschließlich wirken, leisten nicht die mindesten Beiträge zu denselben.

Die Beiträge der Gruben und Werke sind nach deren Mannschaftszahl normirt. Sie betragen zur Zeit, d. h. Schluß Reminiscere 1855 quartalig p. Mann bei dem

---

*) Wegen der gemeinschaftlichen Verwaltung dieser Institute mit Revieranstalten sind die aus denselben fließenden Unterstützungen mit unter denen der Revier aufgenommen worden.

**) Auf das Jahr 1854 waren die diesfallsigen Angaben nicht zu erlangen.

Bergmagazine zu	Freiberg	. . . .	10 Ngr.
=	= Schneeberg	. . .	10 =
=	= Annaberg	. . .	5 =
=	= Marienberg	. .	5 =
=	= Johanngeorgenstadt		5 =

Bei den sämmtlichen eben genannten Anstalten erhalten, sobald der Marktpreis eines Scheffels Korn die Höhe erreicht hat, welche als Eröffnungstermin für dieselben festgesetzt ist, auf so lange bis der Marktpreis wieder unter diesen Höhepunkt zurückgegangen ist, auf je eine Woche an Korn, beziehentlich dem entsprechende Unterstützung an Geld oder Brod unter der Bäckertaxe:

1) ein verheiratheter Bergarbeiter . . . . 2 Metzen
2) ein unverheiratheter Bergarbeiter mit einem Schichtlohn von:

B.A.R. Freiberg	5,2 Ngr.	an aufwärts: $1^1/_4$ =
= Annaberg incl. Marienberg	4,7 =	
= Johanngeorgenstadt . .	5 =	
= Schneeberg	5,2 =	

3) ein anfahrender Junge bis zum Bergknechte . . . 1 =
4) ein jedes am Vatertische essende Bergmannskind unter 14 Jahren . . . . $^1/_2$ =
5) die in Knappschaftspension sich befindenden Arbeiter die Hälfte obiger Sätze.

Bei dem Bergmagazin zu Freiberg wird gegenwärtig kein Korn, dagegen, je nach freier Wahl der Percipienten, entweder die geordnete Geldunterstützung oder nach Anhalten der obigen Kornsätze Brod unter der Bäckertaxe (1 Brod = $^1/_2$ M. Korn) verabfolgt.

Bei den übrigen Bergmagazinen findet entweder Kornvertheilung statt oder es wird Geldunterstützung gewährt.

In den letzteren Jahren begann bei allen Magazinen die Kornvertheilung, oder, falls solche nicht stattfinden konnte, die Verabfolgung von Geldunterstützungen oder von Brod unter der Bäckertaxe, mit einem Worte deren Eröffnung, sobald der Preis eines Scheffels Korn die Höhe von 4 Thalern erreicht hatte. Da jedoch seit dem Quartale Luciä 1851 bis dahin 1854 nur allein aus dem Freiberger Bergmagazinfonds circa 170,000 Thaler Unterstützungen an das bei der dasigen Anstalt betheiligte Berg- und Hüttenpersonal zur Vertheilung gekommen waren, während die laufenden Einnahmen in dieser Zeit an geordneten Beiträgen der Gruben und Werke, sowie an Capitalzinsen und Operationsüberschüssen nur circa 70,000 Thaler betragen hatten, somit die gedachte Anstalt zu obigem Unterstützungsbedarf aus ihrem Vermögen circa 100,000 Thaler hatte zusetzen müssen, so hat man sich veranlaßt gesehen, vom Beginn des Jahres 1855 an bei dieser Anstalt nicht nur die Eröffnung derselben erst bei einem Marktpreise des Korns von 4 Thlr. 16 Ngr. an erfolgen zu lassen, sondern auch die Seiten der Gruben und Werke zu derselben zu entrichtenden quartaligen Beiträge, zeither im Betrage von 5 Ngr. p. Mann, au

10 Ngr. p. Mann zu erhöhen und die bis dahin bestandene Unterstützungsscala, nach welcher zeither

bei einem Marktpreise p. Scheffel Korn von:								eine Geldunterstützung von:			
4	Thlr.	1	Ngr.	bis	4	Thlr.	15 Ngr.	. . . —	Ngr.	3	Pf.
4	=	16	=	=	5	=	— =	. . . —	=	6	=
5	=	1	=	=	5	=	15 =	. . . —	=	9	=
5	=	16	=	=	6	=	— =	. . . 1	=	2	=
6	=	1	=	=	6	=	15 =	. . . 1	=	5	=
6	=	16	=	=	7	=	— =	. . . 1	=	9	=

u. s. w.

für die halbe Metze Korn gewährt wurde, bis auf Weiteres in der Weise herabzusetzen, daß nunmehr und zwar vom Anfang des Jahres 1855 an

bei einem Marktpreise p. Scheffel Korn von:								eine Geldunterstützung von:			
4	Thlr.	16	Ngr.	bis	5	Thlr.	— Ngr.	. . . —	Ngr.	4	Pf.
5	=	1	=	=	5	=	15 =	. . . —	=	7	=
5	=	16	=	=	6	=	— =	. . . 1	=	—	=
6	=	1	=	=	6	=	15 =	. . . 1	=	2	=
6	=	16	=	=	7	=	— =	. . . 1	=	5	=

u. s. w.

für die halbe Metze Korn, beziehentlich durch dem entsprechende Feststellung des Brodpreises bei der Brodvertheilung gewährt wird.

Die Eröffnung des Bergmagazins zu Schneeberg erfolgt gegenwärtig erst dann, wenn der Marktpreis eines Scheffels Korn dortselbst die Höhe von 5 Thalern erreicht hat.

Bei den Bergmagazinen zu Annaberg, Marienberg, Johanngeorgenstadt und Schneeberg ist zur Zeit

bei einem Marktpreise p. Scheffel Korn von:								der Magazinpreis gestellt auf:					
4	Thlr.	1	Ngr.	bis	4	Thlr.	15 Ngr.	3	Thlr.	25	Ngr.	5	Pf.
4	=	16	=	=	5	=	— =	4	=	—	=	—	=
5	=	1	=	=	5	=	15 =	4	=	4	=	8	=
5	=	16	=	=	6	=	— =	4	=	9	=	6	=
6	=	1	=	=	6	=	15 =	4	=	14	=	4	=
6	=	16	=	=	7	=	— =	4	=	16	=	—	=

u. s. w.

Bei denselben Magazinen besteht hinsichtlich des zu gewährenden Brodgeldzuschusses folgende Scala:

bei einem Marktpreise p. Scheffel Korn von:								wird p. Metze Korn eine Geldunterstützung gewährt von:			
4	Thlr.	1	Ngr.	bis	4	Thlr.	15 Ngr.	. . —	Ngr.	3	Pf.
4	=	16	=	=	5	=	— =	. . . —	=	6	=
5	=	1	=	=	5	=	15 =	. . . —	=	9	=
5	=	16	=	=	6	=	— =	. . . 1	=	2	=
6	=	1	=	=	6	=	15 =	. . . 1	=	5	=
6	=	16	=	=	7	=	— =	. . . 1	=	8	=

bei einem Marktpreise p. Scheffel Korn von:	wird p. Metze Korn eine Geldunterstützung gewährt von:
7 Thlr. 1 Ngr. bis 7 Thlr. 15 Ngr.	. . 2 Ngr. 1 Pf.
7 = 15 = = 8 = — = . .	. 2 = 4 = u. s. w.

Von dieser letzteren Scala ist jedoch in neuester Zeit hin und wieder abgewichen worden; so erhielten z. B. in Johanngeorgenstadt, nachdem die Kornvertheilung in natura — welche übrigens nach obiger vorletzter Scala erfolgt war — durch Vergreifung der Vorräthe aufgehört hatte, von der Mitte des Quartals Crucis 1854 an bis Nr. 8. Woche Reminiscere 1855 bei einem Marktpreise p. Scheffel von 6 Thlr. 16 Ngr. bis 7 Thlr. einen Geldzuschuß von nur 1,5 Ngr. p. Metze, auf Nr. 9. bis 13. Woche desselben Quartals bei einem Marktpreise von 6 Thlr. bis 6 Thlr. 15 Ngr. nur einen dergleichen von 1,2 Ngr. p. Metze.

Wie bedeutend die den Berg- und Hüttenarbeitern gewährten und noch gewährt werdenden Bergmagazinunterstützungen sind, werden beispielsweise folgende, das Freiberger Bergmagazin betreffende Zahlenangaben darthun.

Aus diesem Magazine wurde an die Berg- und Hüttenmannschaft der dasigen Revier incl. Pensionsempfänger, an Korn abgegeben:

im Jahre	1838	auf	19	Wochen	11,363	Scheffel	3	Viertel	2	Metzen
= =	1839	=	39	=	30,674	=	3	=	$3^1/_2$	=
= =	1840	=	14	=	4,575	=	—	=	2	=
= =	1843	=	24	=	20,309	=	—	=	3	=
= =	1846	=	32	=	24,210	=	1	=	—	=
= =	1847	=	7	=	5,027	=	—	=	—	=
= =	1851	=	10	=	9,065	=	—	=	—	=
= =	1852	=	29	=	32,078	=	—	=	—	=
			174	Wochen	137,303	Scheffel	1	Viertel	$2^1/_2$	M.

Wird hierzu noch die, dem Betrage von 62,616 Thlr. 18 Ngr. 8 Pf. für die in den Jahren 1846, 1847 und 1852 auf 42 Wochen anstatt der Naturalvertheilung abgegebenen Brodgeldzuschüsse (p. M. 1,2 bis 3,8 Ngr.) entsprechende Summe von 44,037 Sch. 2 Viertel 3 Metzen hinzugerechnet, so ergiebt dies

174	Wochen	137,303 Sch.	1 V.	$2^1/_2$	M.
42	=	44,037 =	2 =	3	=
auf 216	Wochen die Summe von	181,341 Sch.	— V.	$1^1/_2$	M.

Diese Quantität wurde um den Betrag von überhaupt

494,460 Thlr. 23 Ngr. 1 Pf.,

p. Scheffel mit durchschnittlich 3 Thlr. 18 Ngr. an die Percipienten abgelassen, während der durchschnittliche Marktpreis zu Freiberg während der gedachten Kornvertheilung 4 Thlr. 18 Ngr. 3 Pf. betrug.

Für sämmtliche bei der in Rede stehenden Anstalt betheiligten Mannschaften von gemeinjährig 6737 Mann ergab dies einen Gewinn für die oben angegebene Zeit von

183,154 Thlr. 12 Ngr. 3 Pf.

Der durchschnittliche Gewinn betrug in dieser Zeit 1 Thlr. — Ngr. 3 Pf. p. Scheffel oder 1 Ngr. 9 Pf. p. Metze, auf 1 Thaler Arbeitslohn kam ein Gewinn von 1 Ngr. 9,2 Pf. *)

Die in dem harten Jahre 1847 von dem Freiberger Bergmagazine gewährten, schon sehr bedeutenden Unterstützungen an Korn und Geldzuschüssen im Gesammtbetrage von

70,277 Thlr. 17 Ngr. 7 Pf.

werden indessen noch durch die Unterstützungen überboten, welche dieselbe Anstalt im Jahre 1854 in dem Gesammtbetrage von

82,322 Thlr. 5 Ngr. 9 Pf.

und zwar mit 28,914 Thlr. 29 Ngr. 5 Pf. für unter der Bäckertaxe verkaufte 690,137 Stück Brode und
53,407 = 6 = 4 = an Geldunterstützung

uts.

den Berg= und Hüttenarbeitern gewährt hat, während im Jahre 1853 der Gesammtunterstützungsbetrag nur die Höhe von

40,150 Thlr. 4 Ngr. 5 Pf.

erreichte.

In Betreff der Unterstützungen, welche Seiten der obergebirgischen Bergmagazinanstalten im Jahre 1854 an die Bergarbeiter verabfolgt worden sind, sowie über den Stand der Bergmagazine überhaupt am Schlusse des gedachten Jahres giebt die nachstehende Tabelle D, welche jedoch — mit Ausnahme des Freiberger Magazins — nur das Resultat eines vorläufigen Abschlusses enthält, Aufschluß.

Hinsichtlich der B. A. R. Altenberg ist hier noch zu bemerken, daß, wenngleich in dieser Revier ein Bergmagazin nicht besteht, doch die dortigen Grubenbesitzer in theuren Zeiten ihre Arbeiter stets mit Brod unter der Bäckertaxe versorgt haben, so daß auch die Arbeiter dieser Revier in harten Jahren vor der drückendsten Noth geschützt werden.

Seiten des Staates:

VIII. Unterstützungsbeiträge zu Unterhaltung der knappschaftlichen Schulanstalten.

Im Jahre 1854 betrugen die Beiträge des Staates zu den knappschaftlichen Schulanstalten:

---

*) Denjenigen Lesern dieser Blätter, welchen die Bergmagazinfrage vom besonderen Interesse sein sollte, ist der in dem Jahrbuch für den Berg= und Hüttenmann auf 1854 S. 265 ff. befindliche, sehr interessante Bericht über das Freiberger Bergmagazin, welchem die obigen Angaben entnommen sind, besonders zu empfehlen.

Freiberg	1850	Thlr.
Altenberg, Berggießhübel und Glashütte	28	=
Annaberg, Scheibenberg und Oberwiesenthal	235	=
Marienberg, Geyer und Ehrenfriedersdorf	375	=
Johanngeorgenstadt, Schwarzenberg und Eibenstock . .	308	=
Schneeberg	812	=
Voigtländische Revierabtheilung des Bergamts Schneeberg	30	=
	3638	Thlr.

IX. Unterstützungen durch Brennmaterialien.

Den bedürftigsten Berg= und Hüttenarbeitern wird Seiten des Staates, in Folge einer von demselben bei dem Ankaufe des gegenwärtigen Flößgrabens dem Verkäufer, d. i. dem Bergbau gegenüber übernommenen Verpflichtung, in der

B. A. R. Freiberg, je nach der angeflößten Holzmenge, eine zwischen 1000 und 2000 Klaftern schwankende Quantität angeflößten Stockholzes zu dem Selbstgestehungspreise überlassen.

Im Jahre 1854 kamen

1200 Klaftern solchen Holzes

und zwar mit:

1020 Klaftern an die Berg=Arbeiter
80 = = = Hütten =

zu dem Selbstgestehungspreise von 2 Thlr. 20 Ngr. p. Klafter zur Vertheilung, während sich in demselben Jahre der Verkaufspreis dieses Holzes auf 3 Thlr. 8 Ngr. stellte. Es betrug somit für das gedachte Jahr die diesfallsige Unterstützung überhaupt

720 Thlr. — = — =

von welcher Summe

612 Thlr. den Berg=Arbeitern
108 = = Hütten =

zu Gute kamen. In der

B. A. R. Schneeberg erhalten die in Schneeberg und Neustädtel wohnenden bedürftigen Bergarbeiter jährlich 25 Schock Reißholz, 50 Klaftern Stockholz und 50,000 Stück Torf für die Summe von 50 Thlr. 1 Ngr. 5 Pf. Den Rest des diesfallsigen Kostenbetrages, welcher für 1854 die Summe von 48 Thlr. 8 Ngr. 5 Pf. ausmachte, trägt der Staat.

Endlich ist noch am Schlusse dieses Abschnittes

X. Die Befreiung unangesessener Bergarbeiter von gutsherrschaftlichen Leistungen.

als eine Begünstigung anzuführen, welche die genannten Arbeiter an verschiedenen Orten in verschiedener Maße genießen.

Tabelle

Uebersicht über Einnahmen und Ausga

Namen der Knappschaftscassen (K. C.)	Cassenbestand am Jahresschlusse 1853			Einnahme im Jahre 1854			Summe			Ausgabe im Jahre 1854		
	Thlr.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.
K. C. der B. A. R. Altenberg.	12040	28	9	1817	25	5	13858	24	4	1664	5	7
K. C. der B. A. R. Annaberg.	14933	12	5	4382	21	1	19316	3	6	4107	24	5
K. C. der B. A. R. Freiberg *).	143550	15	7	48537	5	1	192087	20	8	35490	27	—
K. C. der B. A. R. Johanngeorgenstadt.	8377	29	9	1800	11	6	10178	11	5	1607	7	7
K. C. der B. A. R. Schneeberg.	13332	29	7	6195	4	2	19528	3	9	6451	8	2
Summa:	192235	26	7	62733	7	5	254969	4	2	49321	13	1
*) Außerdem Hüttenknappschaftscasse zu Freiberg	51786	9	3	9880	14	—	61666	23	3	8977	1	6
K. C. des K. Kupferhammers zu Grünthal . . .	942	2	—	279	25	8	1221	27	8	233	17	7
K. C. des K. Blaufarbenwerkes zu Oberschlema . .	2407	7	9	338	24	—	2746	1	9	226	10	—
	247371	15	9	73232	11	3	320603	27	2	58758	12	4

A.

ben der Knappschaftscassen im Jahre 1854.

Cassenbestand am Jahresschlusse 1854			Mithin						Unterstützt wurden im Jahre 1854	
			Cassenzuwachs			Cassenverminderung			Invalide Steiger, Bergarbeiter rc.	Wittwen und Waisen
Thlr.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.		
12194	18	7	153	19	8	—	—	—	50	158
15208	9	1	274	26	6	—	—	—	112	311
156596	23	8	13046	8	1	—	—	—	656	2104 als: 1338 Ww. 766 Wf.
8571	3	8	193	3	9	—	—	—	19	348
13076	25	7	—	—	—	256	4	—	30	900
205647	21	1	13667	28	4	256	4	—	867	3821
52689	21	7	903	12	4	—	—	—	135	353
988	10	1	46	8	1	—	—	—	3	9
2519	21	9	112	14	—	—	—	—	1	20
261845	14	8	14730	2	9	256	4	—	1006	4203

Tabelle

Einnahme im

In der Bergamtsrevier	Beitrag aus der Staatscasse	Von der Knappschaft durch verfahrene Knappschaftsschichten	an Lohnsabzügen	an sonstigen Zuschüßen	Summe
	Thlr. Ngr. Pf.	Thlr. Ngr. Pf.	Thlr. Ngr. Pf.	Thlr. Ngr. Pf.	Thlr. Ngr. Pf.
Freiberg	1850 — —	— — —	— — —	2280 9 3	2280 9 3
Altenberg, Berggießhübel und Glashütte .	28 — —	100 24 8	7 10 —	— — —	108 4 8
Annaberg, Scheibenberg u. Oberwiesenthal	235 — —	— — —	— — —	— — —	— — —
ingleichen Marienberg, Geyer u. Ehrenfriedersdorf	375 — —	— — —	— — —	— — —	— — —
Johanngeorgenstadt mit Schwarzenberg u. Eibenstock	308 — —	— — —	— — —	— — —	— — —
Schneeberg	812 — —	— — —	— — —	234 27 9	234 27 9
Voigtländische Revierabtheilung . .	30 — —	— — —	— — —	10 — —	10 — —
	3638 — —	100 24 8	7 10 —	2525 7 2	2633 12 —
Außerdem betrugen die Einnahmen der hüttenknappschaftlichen Schulanstalten in der Freiberger Revier . . .	90 — —	— — —	— — —	442 25 —	442 25 —
Königl. Kupferhammer zu Grünthal . . .	57 — —	— — —	— — —	114 11 —	114 11 —
Königl. Blaufarbenwerk Oberschlema .	15 — —	— — —	— — —	— — —	— — —
	3800 — —	100 24 8	7 10 —	3082 13 2	3190 18 —

B.

Jahre 1854.

Von den Gewerken									An freiwilligen Beiträgen			An überwiesenen Zinsen			Zufällige u. insgemeine Einnahmen			Hauptsumme.		
an Beiträgen für Poch-, Scheide- u. Wäschjungen			an sonstigen Zuschüßen			Summe														
Thlr.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.
784	7	—	—	—	—	784	7	—	—	—	—	13	15	—	1	3	6	4929	4	9
—	—	—	8	—	—	8	—	—	—	—	—	87	29	4	6	29	8	239	4	—
1	8	4	—	—	—	1	8	4	—	—	—	—	—	—	2	28	4	239	6	8
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	8	5	376	8	5
—	—	—	2	20	—	2	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	310	20	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	4	1047	13	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	--	40	12	—
785	15	4	10	20	—	796	5	4	—	—	—	101	14	4	13	7	7	7182	9	5
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	532	25	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	37	26	5	—	—	—	7	—	5	216	8	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	—
785	15	4	10	20	—	796	5	4	37	26	5	101	14	4	20	8	2	7946	12	5

Tabelle

In der Bergamtsrevier	Mit Schluß d. Schulj. 1853 waren verblieben:					Im Schul	
	Schulkinder			wohnhaft		abgegangen	
	Knaben	Mädchen	Summe	in der Stadt	auf dem Lande	Knaben	Mädch.
Freiberg	2337	2335	4672	1073	3599	254	252
Altenberg, Berggießhübel und Glashütte	133	120	253	218	35	15	20
Annaberg, Scheibenberg u. Oberwiesenthal . . . ingleichen	96	107	203	19	184	27	16
Marienberg, Geyer u. Ehrenfriedersdorf	174	151	325	174	151	46	41
Johanngeorgenstadt mit Schwarzenberg u. Eibenstock	141	120	261	5	256	30	20
Schneeberg	477	475	952	551	401	79	96
Voigtländische Revierabtheilung	18	12	30	—	30	7	2
Summe	3376	3320	6696	2040	4656	458	447
						905	
Außerdem bei den hüttenknappschaftl. Schulanstalten d. Revier Freiberg	257	257	514	82	432	40	43
Königl. Kupferhammer zu Grünthal. . . .	38	32	70	—	70	8	10
Königl. Blaufarbenwerk Oberschlema . .	5	5	10	—	10	1	3
	3676	3614	7290	2122	5168	507	503
						1010	

C.

jahre 1854 sind: aufgenommen		Mit Schluß des Quartals Luciae 1854 verblieben:			Betr. d. Schulgeldes u. der Schulbedürfnisse nebst Administrationskosten im verflossenen Lehrjahre 1854			Durchschnittsbetrag hiervon auf Ein Kind der Ende des J. 1854 verbliebenen Kinder:		
Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Summe	Thlr.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.
239	303	2322	2386	4708	4929	4	9	1	1	4,1
19	17	137	117	254	238	11	8	—	28	1,5
20	23	89	114	203	252	8	2	1	7	2,8
18	13	146	123	269	336	20	6	1	7	5,5
22	29	133	129	262	310	15	8	1	5	5,5
96	89	494	468	962	1047	13	3	1	2	6,6
2	2	13	12	25	39	28	5	1	17	9,4
416	476	3334	3349	6683	7154	13	1	1	5	7,9
892										
35	34	252	248	500	532	25	—	1	1	9,7
8	7	38	29	67	194	10	7	2	27	0,2
—	3	4	5	9	14	28	3	1	19	8,1
459	520	3628	3631	7259	7896	17	1			
979										

Tabelle

Uebersicht über die Operationen der säch

A) Ein

Bergmagazinanstalt zu:	Bestand mit Schluß 1853 in Geld, Activen u. Kornvorräthen			Für verkauftes Korn, beziehentlich Brod, Schwarzmehl, Kleie u. Bäckerkohle		
	Thlr.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.
Annaberg	31487	20	8	—	—	—
Freiberg	211196	22	7*)	122745	23	6
Johanngeorgenstadt	33043	27	7	7545	14	2
Marienberg	19929	2	5	—	—	—
Schneeberg	28517	9	6	8139	13	3
Summe	324174	23	3	138430	2	1

*) Und zwar: 163196 Thlr. 22 Ngr. 7 Pf. Cassenbestand und
48000 „ — „ — „ an Vorräthen
uts.

**) Und zwar: 211196 Thlr. 22 Ngr. 7 Pf. Bestand an Casse und Vorräthen Schluß 1853 und
133625 „ 17 „ 3 „ Einkünfte im Jahre 1854.
uts.

B) Aus

Bergmagazinanstalt zu:	Administrationskosten			Unterhaltungskosten der Vorräthe, für Löhne, Bau- und Reparaturkosten			Korneinkauf			Vermahlungs- und Verbackungskosten, ingleichen an bezahlten Schulden, Steuern, Abgaben u. Miethzinsen, für Erwerbung von Grundstücken u. für außerordentliche Ausgaben		
	Thlr.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.
Annaberg . .	143	20	2	30	22	3	—	—	—	52	12	3
Freiberg . . .	1724	3	8	1813	22	3	104697	20	9	15598	19	9
Johanngeorgenstadt . . .	166	29	7	50	—	—	9600	—	—	286	5	5
Marienberg . .	135	3	8	66	1	2	—	—	—	21	20	1
Schneeberg .	248	25	4	60	20	5	8886	8	2	10923	15	—
Summe	2418	22	9	2021	6	3	123183	29	1	26882	12	8

*) Und zwar: 119580 Thlr. 26 Ngr. 7 Pf. Cassenbestand und
23506 „ 21 „ 4 „ an Vorräthen.
uts.

D.

sischen Bergmagazine im Jahre 1854.

nahme.

Beiträge von den Gruben			Capitalzinsen und Nebeneinnahmen			Summe		
Thlr.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.
200	1	3	961	11	5	32649	3	6
5855	5	—	5024	18	7	344822	10	—.**)
240	9	5	858	24	—	41688	15	4
192	10	—	598	11	9	20719	24	4
1578	20	—	9791	—	—	48026	12	9
8066	15	8	17234	6	1	487906	6	3

gabe.

Gewährte Brodgeldzuschüsse			Summe			Bestand mit Schluß 1854			Demnach: Cassenzuwachs			Demnach: Cassenverminderung.		
Thlr.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.
2290	10	7	2517	5	5	30131	28	1	—	—	—	1355	22	7
53407	6	4	177241	13	3	143087	18	1*)	—	—	—	68109	4	6
829	3	9	10932	9	1	30756	6	3	—	—	—	2287	21	4
2104	10	4	2327	5	5	18392	18	9	—	—	—	1536	13	6
7693	27	9	27813	7	—	20213	5	9	—	—	—	8304	3	7
66324	29	3	220831	10	4	242581	17	3	—	—	—	81593	6	—

X. Die Gesammt-Anzahl der Anfahr-Mannschaften in den Jahren 1845 bis Schluß 1854 sowie der Berggebäude an letzterem Zeitpunkte.

		Bergamtsrevier										
		Altenberg, Berggießhübel u. Glashütte.	Annaberg, Scheibenberg, Hohenstein u. Oberwiesenthal.	Freiberg.	Johanngeorgenstadt.	Schwarzenberg.	Eibenstock.	Marienberg.	Geyer.	Ehrenfriedersdorf.	Schneeberg.	Zusammen.
Schluß 1845	Aufseher [1])	42	47	264	18	21	13	19	3	8	61	496
	Arbeiter	402	466	6237	185	246	164	198	15	81	1405	9397
		444	513	6499	203	267	177	217	18	89	1466 [2])	9893
" 1846	Aufseher	39	43	266	19	22	13	18	3	6	63	492
	Arbeiter	401	426	6296	189	234	147	196	17	77	1383	9366
		440	469	6562	208	256	160	214	20	83	1446 [3])	9858

		Altenberg, Berggießhübel u. Glashütte.	Annaberg, Scheibenberg, Hohenstein u. Oberwiesenthal sammt Marienberg m. Geyer u. Ehrenfriedersdorf	Freiberg.	Johanngeorgenstadt mit Schwarzenberg u. Eibenstock.	Schneeberg.	Zusammen.
" 1847	Aufseher	38	66	268	53	58	483
	Arbeiter	412	737	6453	574	1138	9314
		450	803	6721 [4])	627	1196 [5])	9797
" 1848	Aufseher	38	65	269	50	56	478
	Arbeiter	413	711	6444	625	1220	8413
		451	776	6713 [6])	675	1276 [7])	9891
" 1849	Aufseher	39	63	283	50	55	490
	Arbeiter	414	693	6638	580	1191	9516
		453 [8])	756	6921 [9])	630	1246 [10])	10006
" 1850	Aufseher	39	63	270	53	56	481
	Arbeiter	422	630	6823	576	1186	9637
		461 [11])	693	7093 [12])	629	1242 [13])	10118

[1]) Zu den Aufsehern sind gezählt: die Ober-, Unter-, Kunst-, Graben-, Wäsch- und andere Steiger, sowie die Obergäng- und Gänghäuer. [2]) excl. 1 Obersteiger und 22 Arbeiter bei dem Steinkohlenwerke Junger Wolfgang. [3]) excl. 1 Obersteiger und 19 Arbeiter bei dem eben gedachten Steinkohlenwerke. [4]) excl. 778 Tagelöhner und die Eigenlöhner. [5]) excl. 1 Obersteiger und 19 Arbeiter bei obigem Steinkohlenwerke und 1 Arbeiter bei der Ziegelhütte und dem Turfstich. [6]) excl. 825 Tagelöhner. [7]) excl. 10 Steinkohlenarbeiter. [8]) excl. 13 Arbeiter bei der stocksgewerkschaftlichen Bretmühle, beim Turfstich und Fuhrwesen (zum großen Theil zur anfahrenden Mannschaft gehörig). [9]) excl. 889 Tagelöhner. [10]) excl. 10 Steinkohlenarbeiter. [11]) excl. 4 Arbeiter und als Nachtwächter der stocksgewerkschaftlichen Bretmühle bei dem Fuhrwesen. [12]) excl. 802 Tagelöhner. [13]) excl. 9 Steinkohlenarbeiter.

		Bergamtsrevier					
		Altenberg, Berggießhübel u. Glashütte.	Annaberg, Scheibenberg, Hohenstein u. Oberwiesenthal sammt Marienberg m. Geyer u. Ehrenfriedersdorf	Freiberg.	Johanngeorgenstadt mit Schwarzenberg u. Eibenstock.	Schneeberg.	Zusammen.
Schluß 1851	Aufseher	40	61	269	55	47	472
	Arbeiter	457	656	7316	712	1100	10241
		497 [1])	717	7585 [2])	767	1147 [3])	10713
" 1852	Aufseher	67	61	266	58	48	500
	Arbeiter	577	579	7400	751	991	10298
		644 [4])	640	7666 [5])	809	1039	10798
" 1853	Aufseher	60	59	256	59	48	482
	Arbeiter	594	574	7679	769	979	10595
		654 [6])	633	7935 [7])	828	1027	11077
" 1854	Aufseher Arbeiter	698	625	8195 [8])	803	1063	11384

Nähere Auskunft über die Vertheilung der obengedachten Mannschaftszahlen in den einzelnen Bergbaubranchen giebt der, von der Bergakademie zu Freiberg herausgegebene und verlegte, Kalender für den sächsischen Berg- und Hüttenmann, Jahrgänge 1847 bis 1852 und als Fortsetzung dieses das Jahrbuch für den Berg- und Hüttenmann, Jahrgänge 1852 bis 1855.

* * *

Die am Schlusse der vorstehenden Tabelle angeführte Mannschaft von 11,384 Arbeitern incl. Aufsehern vertheilte sich im Jahre 1854 den einzelnen Revieren nach, mit den, ebenfalls in jener Tabelle angegebenen einzelnen Sätzen auf 346 Gruben.

---

1) excl. 10 Arbeiter beim stocksgewerkschaftlichen Turfstich und Fuhrwesen (zum großen Theil zur anfahrenden Mannschaft gehörig).
2) excl. 742 Tagelöhner.
3) excl. 9 Steinkohlenarbeiter.
4) excl. 14 Mann, die theils bei der stocksgewerkschaftl. Bretmühle, theils bei dem stockgewerkschaftl. Turfstich, theils beim Fuhrwesen beschäftigt waren (wie unter 1).
5) excl. 752 Tagelöhner.
6) excl. dieselben 14 Mann wie unter 4).
7) excl. 1025 Tagelöhner.
8) excl. 1009 Tagelöhner.

Ueberhaupt aber waren in dem genannten Jahre 1854 bei dem sächsischen Regalbergbau vorhanden:

	Staats-, Revier-, gewerkschaftliche und Alleinbesitzer-Berggebäude gangbar	in Frist
B. A. R. Altenberg	40	2
„ Annaberg	106	10
„ Freiberg	80	10
„ Johanngeorgenstadt	71	13
„ Schneeberg	49	5
	346	40
	386	

XI. Die in den Jahren 1845 bis Schluß 1854 im Dienste erfolgten tödtlichen Verunglückungen, Beschädigungen und Erkrankungen bei der Anfahr-Mannschaft incl. Aufsichtspersonal.

	Es verunglückten tödtlich	In die Kur kamen als Beschädigte oder Erkrankte	Kurkostenaufwand bei den betreffenden Grubencassen		
	Mann	Mann	Thlr.	Ngr.	Pf.
	1845.				
1) B. A. R. Altenberg, Berggießhübel und Glashütte	—	49	112	10	4
2) „ Annaberg, Scheibenberg, Hohenstein und Oberwiesenthal	—	5	72	18	4
3) „ Freiberg	5	285	3128	15	8
4) „ Johanngeorgenstadt, Schwarzenberg und Eibenstock . .	1	5	101	3	4
5) „ Marienberg, Geyer und Ehrenfriedersdorf.	—	8	35	22	7
6) „ Schneeberg	1	60	712	12	1
Zusammen	7	412	4162	22	8

	Es verunglückten tödtlich	In die Kur kamen als Beschädigte oder Erkrankte	Kurkostenaufwand bei den betreffenden Grubencassen		
	Mann	Mann	Thlr.	Ngr.	Pf
1846.					
1) B. A. R. Altenberg, Berggießhübel und Glashütte	1	55	117	27	8
2) „ Annaberg, Scheibenberg, Hohenstein und Oberwiesenthal	—	5	7	15	6
3) „ Freiberg	7	222	2494	23	6
4) „ Johanngeorgenstadt, Schwarzenberg und Eibenstock . .	—	8	98	27	4
5) „ Marienberg, Geyer und Ehrenfriedersdorf	—	8	11	12	1
6) „ Schneeberg	1	64	206	15	5
Zusammen	9	362	2937	2	—
1847.					
1) B. A. R. Altenberg, Berggießhübel und Glashütte	—	53	110	1	3
2) „ Annaberg, Scheibenberg, Hohenstein und Oberwiesenthal	—	5	49	7	9
3) „ Freiberg	11	300	3573	19	2
4) „ Johanngeorgenstadt, Schwarzenberg und Eibenstock . .	1	10	121	27	6
5) „ Marienberg, Geyer und Ehrenfriedersdorf	1	5	129	23	9
6) „ Schneeberg	—	72	511	7	4
Zusammen	13	445	4495	27	3
1848.					
1) B. A. R. Altenberg, Berggießhübel und Glashütte	—	33	79	24	3
2) „ Annaberg, Scheibenberg, Hohenstein und Oberwiesenthal	—	2	27	3	8
3) „ Marienberg, Geyer und Ehrenfriedersdorf	—	4	13	27	8
4) „ Freiberg	8	283	3252	25	6
5) „ Johanngeorgenstadt, Schwarzenberg und Eibenstock . .	—	14	136	20	7
6) „ Schneeberg	1	64	492	28	5
Zusammen	9	400	4003	10	7

	Es verunglückten tödtlich	In die Kur kamen als Beschädigte oder Erkrankte	Kurkostenaufwand bei den betreffenden Grubencassen		
	Mann	Mann	Thlr.	Ngr.	Pf.
1849.					
1) B. A. R. Altenberg, Berggießhübel und Glashütte	—	54	105	6	8
2) " Annaberg, Scheibenberg, Hohenstein und Oberwiesenthal	—	2	4	12	5
3) " Marienberg, Geyer und Ehrenfriedersdorf	—	1	29	12	1
4) " Freiberg	4	329	3719	27	4
5) " Johanngeorgenstadt, Schwarzenberg und Eibenstock . .	2	3	266	27	4
6) " Schneeberg	6	108	592	26	6
Zusammen	12	497	4718	22	8

	Mann	Mann	Thlr.	Ngr.	Pf.
1850.					
1) B. A. R. Altenberg, Berggießhübel und Glashütte	—	67	99	18	8
2) " Annaberg, Scheibenberg, Hohenstein und Oberwiesenthal	—	2	2	7	8
3) " Marienberg, Geyer und Ehrenfriedersdorf	—	1	46	13	4
4) " Freiberg	1	314	4160	—	7
5) " Johanngeorgenstadt, Schwarzenberg und Eibenstock . .	1	8	81	13	7
6) " Schneeberg	1	102	386	10	8
Zusammen	3	494	4776	5	2

	Mann	Mann	Thlr.	Ngr.	Pf.
1851.					
1) B. A. R. Altenberg, Berggießhübel und Glashütte	—	76	124	7	8
2) " Annaberg, Scheibenberg, Hohenstein und Oberwiesenthal	—	4	3	16	3
3) " Marienberg, Geyer und Ehrenfriedersdorf	—	4	125	9	6
4) " Freiberg	7	329	3238	—	5
5) " Johanngeorgenstadt, Schwarzenberg und Eibenstock . .	—	7	131	27	4
6) " Schneeberg	4	148	525	28	5
Zusammen	11	568	4149	—	1

	Es verunglückten tödtlich	In die Kur kamen als Beschädigte oder Erkrankte	Kurkostenaufwand bei den betreffenden Grubencassen		
	Mann	Mann	Thlr.	Ngr.	Pf.
1852.					
1) B. A. R. Altenberg, Berggießhübel und Glashütte	1	56	91	19	1
2) „ Annaberg, Scheibenberg, Hohenstein, Oberwiesenthal, Marienberg, Geyer und Ehrenfriedersdorf	1	7	44	19	4
3) „ Freiberg	9	304	3326	28	9
4) „ Johanngeorgenstadt, Schwarzenberg und Eibenstock . .	1	14	238	22	1
5) „ Schneeberg	2	150	405	24	6
Zusammen	14	531	4107	24	1
1853.					
1) B. A. R. Altenberg, Berggießhübel und Glashütte	1	63	78	4	2
2) „ Annaberg, Scheibenberg, Hohenstein, Oberwiesenthal, Marienberg, Geyer und Ehrenfriedersdorf	2	5	59	15	1
3) „ Freiberg	8	352	4719	29	1
4) „ Johanngeorgenstadt, Schwarzenberg und Eibenstock . .	—	30	202	20	7
5) „ Schneeberg	2	140	285	1	—
Zusammen	13	590	5345	10	1
1854. *)					
1) B. A. R. Altenberg, Berggießhübel und Glashütte	1	. .	. .	.	.
2) „ Annaberg, Scheibenberg, Hohenstein, Oberwiesenthal, Marienberg, Geyer und Ehrenfriedersdorf	1	. .	. .	.	.
3) „ Freiberg	8	. .	. .	.	.
4) „ Johanngeorgenstadt, Schwarzenberg und Eibenstock . .	1	. .	. .	.	.
5) „ Schneeberg	1	. .	. .	.	.
Zusammen	12	. .	. .	.	.

*) Die Angaben hinsichtlich der in den verschiedenen Revieren im Jahre 1854 auf den Gruben beschädigten und erkrankten Arbeiter, sowie der für deren Kur verausgabten Kosten waren nicht zu erlangen.

Aus obigen Angaben ergeben sich folgende procentale Sätze:

	von:					tödtlich verunglückt:	als beschädigt oder erkrankt in die Kur gekommen:
1845	9893	Mann	incl.	496	Aufseher	0,070 p. C.	4,164 p. C.
1846	9858	"	"	492	"	0,091 "	3,672 "
1847	9797	"	"	483	"	0,132 "	4,542 "
1848	9891	"	"	478	"	0,090 "	4,044 "
1849	10006	"	"	490	"	0,119 "	4,967 "
1850	10118	"	"	481	"	0,029 "	4,882 "
1851	10713	"	"	472	"	0,102 "	5,300 "
1852	10798	"	"	500	"	0,129 "	4,917 "
1853	11077	"	"	482	"	0,117 "	5,326 "
1854	11384	"	"	—	"	0,105 "	—

XII. Die Sterblichkeits- und Invaliditäts-Verhältnisse in der Bergarbeiterclasse.

Hinsichtlich der Mortalitäts- und Invaliditäts-Verhältnisse des Freiberger Bergmannsstandes hat Herr Dr. Gustav Zeuner zu Freiberg im Auftrage des dasigen Bergamtes behufs der Aufstellung eines Etats für die Freiberger Knappschaftscasse im Laufe des Jahres 1854 eine sehr umfassende und gründliche Arbeit ausgeführt, welche demnächst in ihrem ganzen Umfange der Oeffentlichkeit übergeben werden wird. Indem Verfasser gegenwärtiger Schrift mit Vergnügen diese Gelegenheit benutzt, die geehrten Leser dieser Blätter auf diese höchst interessante, die überraschendsten Aufschlüsse gewährende, Arbeit im Voraus aufmerksam zu machen, sieht sich derselbe zugleich durch die Freundlichkeit des Herrn Dr. Zeuner, welcher die Benutzung der gedachten Arbeit zu vorliegendem Zwecke vor deren Veröffentlichung auf die zuvorkommendste Weise gestattete, in den Stand gesetzt, an dieser Stelle folgende Angaben aus derselben gewähren zu können.

Die Beobachtungen und Berechnungen des Herrn Dr. Zeuner beruhen hinsichtlich der Sterblichkeitsverhältnisse in dem Bergmannsstande auf 23,981, dagegen in der Stadt Freiberg auf 19,904 Todesfällen. Alle Beobachtungen umfassen zwei fünfundzwanzigjährige Perioden, die erste von 1801 bis mit 1827 (excl. 1813 und 1814), die zweite von 1828 bis mit 1852. Die Jahre 1813 und 1814 mußten deshalb unberücksichtigt bleiben, weil wegen des damals herrschenden Typhus eine ganz abnorme Sterblichkeit stattfand. Die Arbeit umfaßt im Ganzen 33 Tabellen. Von diesen können hier jedoch nur diejenigen hervorgehoben werden, welche die Lebensverhältnisse des Bergmannsstandes am Bequemsten übersehen lassen. Nachstehend sind neben den, den eben genannten Stand betreffenden, Angaben zugleich die der gesammten Einwohner der Stadt Freiberg nach den Beobach-

tungen des Herrn Dr. Zeuner um deswillen beigefügt, weil nur erst die Vergleichung der erhaltenen statistischen Resultate mit denen anderer Bevölkerungsclassen einen vollständigen Ueberblick über die Sterblichkeitsverhältnisse einer bestimmten Bevölkerungsclasse ergiebt.

Die erste Tabelle Nr. 1 gewährt einen Ueberblick über die procentalen Verhältnisse unter den Altersclassen der Gestorbenen in Freiberg (incl. Bergmannsstand) gegenüber den Gestorbenen im Bergmannsstande.

Nr. 1.

Altersclassen der Gestorbenen	in Freiberg				im Bergmannsstande			
	I. Periode		II. Periode		I. Periode		II. Periode	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
Todtgeburten . .	6.239	4.425	5.983	4.170	5.926	4.519	8.420	5.723
vor erfüllten 1. J.	36.517	27.816	34.455	27.048	35.901	29.068	37.705	30.745
vom 1. bis mit 6. J.	13.575	13.014	14.601	13.719	13.424	13.453	14.915	15.143
„ 6 „ „ 14 „	3.841	3.558	2.920	3.946	4.372	3.988	2.756	3.179
„ 14 „ „ 20 „	1.991	1.376	1.923	1.731	1.810	1.400	1.924	1.538
„ 20 „ „ 30 „	3.617	4.482	4.843	4.374	3.433	3.598	3.862	3.978
„ 30 „ „ 40 „	3.719	5.838	3.757	5.864	4.406	5.175	3.848	4.969
„ 40 „ „ 50 „	5.629	6.369	6.072	6.162	7.669	6.398	6.195	5.472
„ 50 „ „ 60 „	8.860	9.062	8.636	8.023	12.639	8.900	9.430	7.100
„ 60 „ „ 70 „	7.945	11.382	8.903	10.946	7.669	11.432	7.451	10.751
„ 70 „ „ 80 „	6.137	9.514	6.161	10.648	2.374	9.376	3.152	8.932
„ 80 „ „ 90 „	1.808	2.929	1.674	3.109	0.359	2.570	0.342	2.366
„ 90 „ „ 100 „	0.122	0.235	0.072	0.260	0.018	0.123	—	0.104
	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000

Vergleicht man in dieser Tabelle die Sterblichkeit der Einwohner Freibergs mit der in dem Bergmannsstande, so ergiebt sich zunächst und zwar in Betreff des männlichen Geschlechtes beider Bevölkerungen, daß die Kindersterblichkeit desselben in der älteren Periode fast gleich war, sogar in der Stadt Freiberg noch etwas ungünstiger als im Bergmannsstande. Ebenso sind die Differenzen der Zahlen für die mittleren Alter bis zum 40. Jahre unbedeutend, erst von da an zeigt sich der Bergmannsstand bedeutend im Nachtheile, besonders in der Altersclasse von 50 bis 60 Jahren, während die Todesfälle unter den Männern Freibergs regelmäßiger auf die Alter von 40 bis 80 Jahren vertheilt sind.

In der neueren Periode zeigt sich bei dem männlichen Geschlechte beider Bevölkerungen eine weit größere Anzahl von Todtgeburten und Todesfällen in den Kinderjahren, aber eine geringere Anzahl von Todesfällen in den höheren Altern des Bergmannsstandes. Während sich die Mortalitätsverhältnisse des männlichen Geschlechtes in Freiberg verbessert haben, haben sich indessen die des männlichen Geschlechtes im Bergmannsstande entschieden verschlechtert. Diesemnach ist der auf das Bergmannsleben wirkende ungünstige Einfluß früher nicht oder nicht in dem Maaße, wie jetzt, vorhanden gewesen, sondern gehört erst der neueren Zeit an oder ist intensiver geworden.

Hinsichtlich der Sterblichkeit des weiblichen Geschlechtes beider Bevölkerungen ergiebt sich aus obiger Tabelle, daß in der Periode I. die Sterblichkeit des weiblichen Geschlechtes im Bergmannsstande von der des weiblichen Geschlechtes in Freiberg fast nicht verschieden ist, indem sich einzig und allein die Anzahl der vor erfülltem ersten Jahre verstorbenen Mädchen etwas verschieden und zwar zu Gunsten der Stadt Freiberg zeigt.

In der Periode II. dagegen finden in den Mortalitätsverhältnissen des weiblichen Geschlechtes beider Bevölkerungen allerdings Differenzen statt und zwar besonders in Bezug auf Todtgeburten und Sterblichkeit in den Kinderjahren zu Ungunsten des weiblichen Geschlechtes im Bergmannsstande; in den höheren Altersclassen sind die Differenzen unbedeutend.

Aus Vorstehendem folgt nun, daß in der früheren Zeit die Mortalitätsverhältnisse beider Geschlechter im Bergmannsstande und in Freiberg ziemlich gleich waren, daß sich jedoch später die Verhältnisse in beiden Geschlechtern in der Stadt Freiberg verbessert haben, während in beiden Geschlechtern des Bergmannsstandes die Sterblichkeit, wenigstens die der Kinder, etwas zugenommen hat und zwar bei dem männlichen Geschlechte in stärkerem Maaße als bei dem weiblichen.

Nr. 2.

Alter, welches d. Lebenden bereits erreicht haben	Noch zu erwartende Lebensjahre der						Mittlere Activitätserwartung bei den Bergarbeitern
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	
	Individuen						
	im Königreich Sachsen überhaupt		in der Stadt Freiberg		im Bergmannsstande der Freiberger Gegend		
0 J. (Augenblick d. Geburt)	26.26	30.01	24.60	31.20	20.59	28.50	—
1 Jahr	41.28	42.75	37.40	41.82	34.24	40.46	—
6 „	47.15	47.68	43.79	46.63	40.44	46.54	—
11 „	44.27	44.54	41.33	44.23	38.13	44.22	—
16 „	40.19	40.57	37.51	40.11	34.34	40.19	29.32
21 „	36.87	36.87	34.19	36.32	30.84	36.44	25.66
26 „	33.57	33.57	31.34	32.82	27.45	32.91	22.24
31 „	30.25	30.34	27.92	29.44	23.89	29.32	18.58
36 „	26.63	27.07	24.23	26.31	20.25	26.05	14.96
41 „	23.11	23.78	20.78	23.22	16.67	22.73	11.43
46 „	19.85	20.49	17.54	19.88	13.46	19.40	8.51
51 „	16.79	17.32	14.63	16.79	10.68	16.26	5.94
56 „	13.91	14.36	12.21	13.92	8.75	13.30	4.32
61 „	11.32	11.61	10.01	11.04	7.21	10.45	3.35
66 „	9.14	9.42	8.09	8.61	5.89	8.08	2.37
71 „	7.14	7.31	6.09	6.70	4.58	6.22	0.50
76 „	5.43	5.70	4.80	5.01	3.58	4.53	—
81 „	4.18	4.36	3.33	4.17	2.75	3.71	—
86 „	3.35	3.41	2.53	3.12	2.16	2.52	—
91 „	2.84	2.83	2.90	2.36	0.50	1.60	—
96 „	2.08	1.94	1.50	2.50	—	—	—

Die vorstehende Tabelle Nr. 2 vergleicht die Mortalitätsverhältnisse der Einwohner des Königreichs Sachsen mit denen der Stadt Freiberg und den Angehörigen des Bergmannsstandes. Dieser Tabelle ist gleichzeitig die mittlere Activitätserwartung der Männer des Bergmannsstandes beigefügt.

Die Berechnung der vorstehenden Invaliditäts-Tabelle oder der Tabelle der mittleren Activitätserwartung beruht auf 1317 Invaliditätsfällen. Als das Hauptresultat derselben ergiebt sich die Thatsache, daß ungefähr 60 p. C. aller Bergarbeiter vor dem Eintritt der Bergfertigkeit stirbt, 40 p. C. Aller als Invaliden aus dem Dienste treten.

Einer weiteren Erläuterung bedürfen diese Tabellen nicht.

Die letzte Tabelle Nr. 3 gewährt einen Ueberblick über Zahlen, welche gewissermaßen die Lebenskraft der Freiberger Einwohner (excl. des Bergmannsstandes), den Angehörigen des Bergmannsstandes gegenüber, darstellen.

Nr. 3.

Neue Periode	Bergmannsstand (excl. Freiberg)		Freiberger Einwohner (excl. Bergmannsstand)	
	Männer	Weiber	Männer	Weiber
Von 100 lebendig Geborenen erreichen das 1. Lebensjahr	58.234	65.271	64.737	71.056
Von 100, 1 Jahr alten, Menschen erreichen das 6. Jahr	72.341	74.640	76.973	80.122
Von 100, 6 J. alten M. das 14. J.	92.697	94.082	93.484	93.290
" " 14 " " " " 20. "	94.284	96.645	95.273	96.676
" " 20 " " " " 30. "	88.585	90.357	87.405	90.643
" " 30 " " " " 40. "	86.621	87.140	89.374	86.318
" " 40 " " " " 50. "	76.299	84.262	82.085	84.294
" " 50 " " " " 60. "	51.212	75.363	68.551	75.214
" " 60 " " " " 70. "	27.687	50.048	49.204	56.932
" " 70 " " " " 80. "	9.868	20.424	25.883	23.952
" " 80 " " " " 90. "	—	4.717	4.545	10.000

Aus vorstehender Tabelle geht Folgendes hervor:

Hat ein Bergmannskind einmal das 6. Lebensjahr erreicht, so ist seine Lebenskraft fast der der Kinder in Freiberg gleich und dieses Verhältniß bleibt bei den Männern beinahe bis zu einem Alter von 40 Jahren. Von da an aber fängt bei den Bergleuten der aus deren Beruf hervorgehende ungünstige Einfluß zu wirken an und wächst in auffälliger Weise. Von 100 funfzig Jahre alten Bergarbeitern sterben in den nächsten 10 Jahren die Hälfte, in Freiberg von derselben Anzahl dieser Altersclasse noch nicht der dritte Theil. Bei dem weiblichen Geschlechte dieser Altersclasse zeigen beide Bevölkerungen dieselben Resultate. Bei dem weiblichen Geschlechte des Bergmannsstandes tritt der

ungünstige Einfluß erst vom 60. Lebensjahre an ein, wirkt aber nur unbedeutend.

Diese Tabellen zeigen am Anschaulichsten, welchen großen Einfluß die Bergfertigkeit auf das Bergmannsleben ausübt.

* *
*

Fassen wir die Mittheilungen der obigen 12 Abschnitte in wenigen Zügen zusammen, so erblicken wir als Gesammtbild einen wohlorganisirten, mit eigenthümlichen Einrichtungen ausgestatteten Arbeiterstaat in dem politischen Staate, einen Staat, dessen kräftiger Körper von den Silberadern des Bergbaues durchströmt und belebt wird, einen Staat, welcher aus seinen eigenen Erträgen nicht nur einer Bevölkerung von c. 23,000 Köpfen directe und einen großen Theil der erzgebirgischen Bevölkerung indirecten Lebensunterhalt, sondern außerdem noch seinen Angehörigen die großartigsten directen Unterstützungen gewährt,*) einen Staat, in welchem die Arbeiterfrage sich mindestens eben so vollständig und glücklich gelöst zeigt, wie sie nach der, in dem Vorworte bereits gedachten Schell'schen Schrift am hannöverschen Oberharze gelöst erscheint.

Denn auch der sächsische Bergmann verdient bei gesicherter, regelmäßiger und ausdauernder Arbeit ein Lohn,**) welches ihn nicht

*) Neben diesen Hauptausgaben wurde jedoch außerdem, wie hier noch bemerkt sei, Seiten des gewerkschaftlichen Berg- und fiscalischen Hüttenwesens aus den Betriebs-Ueberschüssen in den letzten zwölf Jahren die Summe von rund 2,300,000 Thalern auf Meliorationen und neue Anlagen im eignen Gewerbe verwendet.

**) Das Lohn des Freiberger Doppelhäuers stellt sich zu dem des Harzer Bohrhäuers folgendermaßen:

Nach p. 9 und 10 der gedachten Schell'schen Schrift verfährt ein Harzer Bohrhäuer bei 5 Arbeitstagen in der Woche in 1 Tag:

1 Bohrschicht	von früh	6—10 Uhr		à 4 Gr. — Pf.
1 Nebengedinge	„ „	10—12 „		à 2 „ 5 „
1 Bergschicht	„ Mitt.	12—3 „	Nachm.	à 3 „ 8 „
1 Nebenschicht	„ Nachm.	3—6 „	Abends	à 3 „ 8 „
		12 St.		= 13 Gr. 9 Pf. = 17 Ngr. 2 Pf.

Bei 5 Arbeitstagen in jeder Woche giebt dies einen Verdienst p. Woche von 2 Thlr. 26 Ngr. — Pf.

Der obigen Arbeitszeit des Harzer Häuers von 12 Stunden in 4 verschiedenen Schichten entsprechen 2 Freiberger Häuerschichten von früh 6 bis Abends 6 Uhr. Diese 2 Schichten gewähren dem Doppelhäuer ein Schichtlohn von zusammen 14 Ngr. Rechnet man hierzu, unter Berücksichtigung der in der Note 40 gegebenen Erläuterung, $^1/_4$ des Lohns als Gedinggewinn, so erhält man

14 Ngr. — Pf. Lohn für 2 Schichten und
3 „ 5 „ Gedinggewinn,

17 Ngr. 5 Pf. in S. p. Tag für 2 Schichten von früh 6 bis Abends 6 Uhr.

Bei 6 Arbeitstagen würde dies einen wöchentlichen Verdienst von 3 Thlr. 15 Ngr. ergeben; da indessen die Mehrzahl der hiesigen Häuer nicht über 9 Schichten p. Woche verfährt, so stellt sich bei Zugrundelegung der obigen Rechnung der wöchentliche Verdienst der Doppelhäuer durchschnittlich auf 2 Thlr. 18 Ngr. bis 2 Thlr. 20 Ngr. (incl. des veränderlichen Gedinggewinns).

darben läßt, auch ihn schützen großartige, in Folge ihrer inneren Einrichtungen bei anhaltendem Segen des Bergbaues für die Zukunft gesicherte Institute vor Hunger und Elend in theueren Jahren, auch ihm gewähren in seinen alten Tagen bei eintretender Invalidität die Gruben noch lohnende, leichte Arbeit über Tage auf den Werken oder in der eignen Behausung, die Knappschafts= und Privatunterstützungscassen, sowie milde Privatstiftungen laufende Unterstützungen, so daß er dem Alter ohne die bangen Sorgen und den Kummer, mit welchen so mancher andere Arbeiter dasselbe herannahen sehen muß, ruhig entgegengehen kann. Welche andere Arbeiterclassen genießen eine solch' gesicherte Existenz, welche sind in schweren Zeiten in der Maaße vor Kummer und Noth geschützt, welche haben sich solch' großartiger und gesicherter Unterstützungen, welche sich solcher Vortheile zu rühmen, wie sie der sächsische Bergmann genießt? Gewiß nur sehr wenige. Möge deshalb der höchste Bergherr Seinen Schutz dem sächsischen Bergbau, der Lebensquelle einer zahlreichen Bevölkerung, nicht entziehen, sondern den Letzteren bis in die spätesten Zeiten mit reicher Ausbeute segnen!

Inhalts-Verzeichniß.

Druck von A. Th. Engelhardt in Leipzig.

Langheld, Carl

Die Verhältnisse der Bergarbeiter in dem sächsischen Regalbergbau

Freiberg 1855

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10706301-4